

2. April 2012

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 16. DEZEMBER 2010 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(**FÜNFTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 15. JULI 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(**DRITTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 9. AUGUST 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(**DRITTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 1. NOVEMBER 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG
GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**ETN BASISPROSPEKT**“)
FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES** (DIE „**EXCHANGE
TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**“)
(**DRITTER NACHTRAG**)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN, DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN
SOWIE DEN EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES, DIE
„**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Dieser Nachtrag zu den Basisprospekten wird veröffentlicht, weil (i) die RBS Holdings N.V. und The Royal Bank of Scotland N.V. am 28. März 2012 ein neues Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und The Royal Bank of Scotland N.V. veröffentlicht haben und (ii) The Royal Bank of Scotland N.V. am 26. März 2012 eine Mitteilung veröffentlicht hat und Anleger von durch The Royal Bank of Scotland N.V. begebenen Wertpapieren darüber informiert, ob ihre Wertpapiere voraussichtlich auf The Royal Bank of Scotland plc übertragen werden.

1. Auf dem Deckblatt der Basisprospekte wird der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 28. März 2012 (das „**RBS N.V. Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde, zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**RBS Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzmarktbehörde (*Financial Services Authority*) (die „**FMA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu diesem Basisprospekt zu lesen. Das RBS N.V. Registrierungsformular und das RBS Registrierungsformular werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

2. Der Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ bis (und einschließlich) zum Absatz mit der Überschrift „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin**“ wird in den Basisprospekten wie folgt ersetzt:

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 28. März 2012 (das „RBS N.V. Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde, des Registrierungsformulars der Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „RBS Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) (die „FSA“) gebilligt wurde, und die beide per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die

„Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland N.V. kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland N.V. (früherer Name ABN AMRO Bank N.V.), handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)

Garantin: RBS Holdings N.V. (früherer Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „**Garantin**“ oder „**RBS Holdings**“)

Beschreibung der Garantie: Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Geschichte und Gründung der RBS N.V.: Die RBS N.V. ist eine am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die RBS N.V. ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Der eingetragene Sitz der RBS N.V. befindet sich seit dem 14. Mai 2011 in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS N.V. ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der RBS Holdings, einer am 30. Mai 1990 nach niederländischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft. Der eingetragene Sitz der RBS Holdings befindet sich seit dem 14. Mai 2011 in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS Holdings hat eine Tochtergesellschaft, die RBS N.V., die wiederum verschiedene Tochtergesellschaften hat.

Der Begriff „**Gruppe**“ in diesem Prospekt bezieht sich auf RBS Holdings und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBSG**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland Group plc, und „**RBSG-Gruppe**“ bezieht sich auf die RBSG und ihre nach den *International Financial Reporting Standards* konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBS**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland plc.

Überblick:

Die Emittentin ist eine durch die niederländische Zentralbank (De Nederlandsche Bank) zugelassene und beaufsichtigte Bank.

Die Emittentin ist in Europa, im Nahen Osten und Afrika (EMEA), in Amerika und Asien tätig. Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS Holdings, hatte die Gruppe zum 31. Dezember 2011 konsolidierte Vermögenswerte von EUR 146,7 Mrd., betragen die Kernkapitalquote (*Tier 1 capital*) und die harte Kernkapitalquote (*Core Tier 1 capital*) der Gruppe zu diesem Datum 12,0 % bzw. 8,4 %.

Die RBS Holdings und die RBS N.V. sind Teil der RBSG-Gruppe. Die RBSG ist die Muttergesellschaft einer weltweit tätigen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe. Mit Hauptsitz in Edinburgh, ist die RBSG-Gruppe im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre drei Haupttochtergesellschaften, RBS, National Westminster Bank Public Limited Company („**NatWest**“) und RBS N.V. tätig. Sowohl die RBS als auch NatWest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist Citizens Financial Group, Inc., die Tochtergesellschaft der RBS, eine Handelsbankengruppe. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von

Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung.

Organisationsstruktur der Gruppe:

Die Gruppe umfasst die folgenden vier Unternehmensbereiche:

- *Global Banking & Markets* (Globales Bankgeschäft und Märkte, „**GBM**“): Der Unternehmensbereich GBM bietet im Bankgeschäft bedeutenden Unternehmen und Finanzinstituten weltweit eine breite Palette von Kredit- und Eigenkapitalfinanzierungen, Risikomanagement und Investmentdienstleistungen an. Der Unternehmensbereich GBM innerhalb von RBS Holdings ist in vier Hauptgeschäftsbereiche aufgeteilt: *Global Lending* (Globales Kreditgeschäft), *Equities* (Aktiengeschäft), *Short Term Markets & Funding* (Kurzfristige Märkte und Finanzierung) und *Local Markets* (Lokale Märkte).
- *Global Transaction Services* (Globale Transaktionsdienstleistungen, „**GTS**“): GTS bietet als globale Transaktionsdienstleistungen *Global Trade Finance* (Globale Handelsfinanzierung), *Transaction Banking* (Transaktionsbankgeschäft) und *International Cash Management* (Internationales Liquiditätsmanagement) an.
- *Central Items* (Zentralbereiche): Der Unternehmensbereich *Central Items* umfasst Gruppen- und Zentralbereiche, wie z.B. *Treasury* (Finanzabteilung), *Capital Management* und *Finance* (Eigenmittelverwaltung und Finanzierung), das Risikomanagement, die Rechtsabteilung, die Unternehmenskommunikation und die Personalabteilung. *Central Items* verwaltet das Kapital der Gruppe, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und bietet Dienstleistungen für das Filialnetz.
- *Non-Core Segment* (Nicht-Kernabteilung): Die Nicht-Kernabteilung umfasst eine Reihe von Geschäftsbereichen und gesondert verwalteten Vermögensportfolien, die die Gruppe im Rahmen der Strategie der RBSG-Gruppe für das Nicht-Kernvermögen abzuwickeln bzw. zu veräußern beabsichtigt. Es umfasst auch bei der RBS N.V. verbleibendes Vermögen und

Verbindlichkeiten, das/die noch nicht verkauft, abgewickelt oder alternativ durch die Mitglieder des Konsortiums (nachstehend definiert) übertragen werden, und an dem/den jedes Mitglied des Konsortiums eine gemeinsame und unmittelbare Beteiligung hat.

Global Banking & Markets, Global Transaction Services und *Central Items* stellen die Kernbereiche der Gruppe dar.

Diese Geschäftsbereiche sind Teil der globalen Geschäftseinheiten der RBSG-Gruppe, die durch verschiedene juristische Personen handeln. Die Strategie der Gruppe ist Teil der gesamten Unternehmensstrategie der RBSG-Gruppe. Die RBS Holdings ist in Kern- und Nicht-Kernbereiche restrukturiert worden. Die RBSG-Gruppe wird voraussichtlich die Geschäftsbereiche Vermögenswerte und Portfolien innerhalb des Nicht-Kernbereiches bis 2013 im Wesentlichen abgewickelt bzw. veräußert haben, und die RBSG-Gruppe hat die Veräußerung der Unternehmen in Lateinamerika, Asien, Europa und im Nahen Osten vollzogen.

Abspaltung der ABN AMRO Gruppe:

In 2007 hat die RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“), die gemeinsam von der RBSG-Gruppe, dem niederländischen Staat (als Nachfolger der Fortis Bank Nederland (Holding) N.V.) und Santander (gemeinsam die „**Mitglieder des Konsortium**“) gehalten wurde, den Erwerb der ABN AMRO Holding N.V. abgeschlossen.

Am 6. Februar 2010 wurden die vom niederländischen Staat übernommenen Geschäfte der ABN AMRO Holding N.V. rechtlich auf eine neu gegründete Firma, die ABN AMRO Bank N.V., abgespalten. Die ABN AMRO Bank N.V. wurde wiederum am 1. April 2010 an die ABN AMRO Group N.V. übertragen, die im Eigentum des niederländischen Staates steht.

Bestimmte Vermögenswerte der RBS N.V. verbleiben weiterhin gemeinschaftlich bei den Mitgliedern des Konsortiums. Circa 98 Prozent des ausgegebenen Stammkapitals der RFS Holdings wird nunmehr von der

**Geplante Übertragung von
Aktivitäten:**

RBSG-Gruppe gehalten.

Am 19. April 2011 hat die Gruppe mitgeteilt, dass sie einer geplanten Übertragung eines wesentlichen Teils ihrer Geschäftsaktivitäten von der RBS N.V. auf die RBS zugestimmt hat (die „**Geplanten Übertragungen**“). Es wird erwartet, dass die Geplanten Übertragungen in mehreren Stufen bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführt werden. Ein großer Teil der Geplanten Übertragungen soll den Planungen zufolge bis Ende 2012 erfolgt sein. Die Geplanten Übertragungen beinhalten eine Ersetzung der Emittentin für eine Vielzahl der von der RBS N.V. begebenen Wertpapiere. Dies wird auch für einen Teil oder alle der von der RBS N.V. zwischen dem 19. April 2011 und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Geplanten Übertragungen begebenen Wertpapiere gelten.

Am 17. Oktober 2011 hat die Gruppe die Übertragung wesentlicher Teile der englischen Geschäftstätigkeiten der RBS N.V. auf die RBS nach Teil VII des britischen *Financial Services and Markets Act 2000* abgeschlossen.

Am 26. März 2012 teilte die Gruppe mit, dass (1) die RBS N.V. (als abspaltende Gesellschaft) und die RBS II B.V. (als übernehmende Gesellschaft) an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die RBS und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem zuständigen Gericht in Schottland (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die RBS (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Geplante Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Nach Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die RBS

übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens erfolgt durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege eines gesetzlich vorgesehenen Abspaltungsverfahrens in den Niederlanden (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die RBS im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Geplanten Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens ist u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Im Falle einer Gestattung werden die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht vorgenommen wird, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird.

Als Folge des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird die RBS für bestimmte, ursprünglich von der RBS N.V. begebene Wertpapiere als Emittentin an die Stelle der RBS N.V. treten. Für den Fall einer wirksamen Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens enden sämtliche Verpflichtungen der RBS Holdings gemäß der Garantie in Bezug auf die Wertpapiere, die auf die RBS als neue Emittentin übergehen.

Entsprechend haben die RBS N.V. und die RBS am 23. März 2012 eine Liste mit bereits von der RBS N.V. begebenen Wertpapieren veröffentlicht, für die die Möglichkeit besteht, dass die RBS nach dem Geplanten Niederländischen Verfahren nachträglich zur Emittentin der Wertpapiere wird. Diese Liste bezeichnet die Wertpapiere, bei denen davon ausgegangen wird, dass die RBS nachträglich zur Emittentin für diese Wertpapiere wird (soweit diese Wertpapiere vor dem Geplanten Niederländische Verfahren weder ausgeübt,

noch gekündigt oder zurückgekauft und eingezogen wurden).

Für Wertpapiere, die von der RBS N.V. erst nach dem 2. April 2012 begeben werden, wird die RBS N.V. in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob bei der betreffenden Emission von einem nachträglichen Wechsel der Emittentenfunktion auf die RBS nach dem Geplanten Niederländische Verfahren auszugehen ist (soweit diese Wertpapiere vor dem Geplanten Niederländische Verfahren weder ausgeübt, noch gekündigt oder zurückgekauft und eingezogen wurden).

Finanzangaben der Emittentin:

Nach den verkürzten Finanzinformationen 2011 (Abbreviated Financial Statements 2011) der Emittentin verzeichnete die Emittentin für 2011 einen Verlust in Höhe von EUR 656 Mio. Ihre Gesamtvermögenswerte betragen EUR 165,3 Mrd. zum 31. Dezember 2011.

Allgemeine Informationen über die RBS:

Die RBS (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**RBS-Gruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist. Die RBS wurde am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet. Die RBS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RBSG.

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr betragen zum 31. Dezember 2011 die Gesamtvermögenswerte der RBSG-Gruppe £1.506,9 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £74,8 Mrd. Die Kapitalquoten der RBSG-Gruppe zu diesem Datum betragen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS betragen die Gesamtvermögenswerte der RBS-Gruppe zum 31. Dezember 2011 £1.432,8 Mrd., und das Eigenkapital

betrug £61,7 Mrd. Die Kapitalquoten der RBS-Gruppe zu diesem Datum betragen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Rating der Emittentin:

Zum 2. April 2012 lauten die Kreditratings¹ der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

• **Moody's Investors Service Definitionen**

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und

¹ Seit dem 31. Oktober 2011 sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

- **Standard and Poor's Definitionen**

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur

niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

- ***Fitch Ratings Definitionen***

Ein „A“-Rating steht für ein gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist jedoch durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse mehr gefährdet als bei höheren Ratings.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur

niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Gruppe ist abhängig von der RBSG-Gruppe. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Gruppe bestimmten Risiken der RBSG-Gruppe ausgesetzt ist, unter anderem der Instabilität der globalen

Finanzmärkte, fehlender Liquidität, niedriger Bewertung von Vermögenswerten, geopolitischen Bedingungen, vollständiger Verstaatlichung und anderen Maßnahmen nach dem britischen Banking Act 2009 sowie anderen Risiken, die sich aus dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ergeben. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die RBSG-Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Gruppe von Bedeutung:

- Die Geschäftslage und Geschäftsentwicklung der Gruppe kann durch bestehende und erwartete Bedingungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte und durch andere geopolitische Risiken negativ beeinträchtigt werden.
- Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen einschließlich ihrer Finanzierungszusagen ist die Gruppe abhängig von ihrem Zugang zu Liquidität und zu Finanzierungsmöglichkeiten.
- Die Durchführung der genehmigten und geplanten Übertragung, eine Verzögerung der Durchführung oder ein Scheitern der Übertragung wesentlicher Teile der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe haben und ebenfalls den Wert der von der RBS N.V. ausgegebenen Wertpapiere negativ beeinflussen.
- Wenn von der RBS N.V. begebene Wertpapiere auf die RBS übertragen werden, kann dieser Umstand und/oder der Umstand, dass es sich bei der RBS um ein in Schottland errichtetes Unternehmen handelt, steuerliche oder andere Auswirkungen auf den Inhaber dieser Wertpapiere haben.
- Ein umfangreiches Programm der RBSG-Gruppe zur Restrukturierung und Verkürzung der Bilanz dauert an und kann den Geschäftsbetrieb der Gruppe, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage, die Eigenkapitalquoten und die Liquidität beeinträchtigen sowie den Wert von Wertpapieren nachteilig

beeinflussen, die von der RBS N.V. begeben wurden.

- Um die Unterstützung des britischen Schatzamts (*HM Treasury*) für die RBSG-Gruppe zu erhalten, ist es der Gruppe untersagt, in ihrem Ermessen stehende Zahlungen auf Coupons zu leisten und Ankaufsoptionen in Bezug auf bestimmte bestehende hybride Kapitalinstrumente der Gruppe auszuüben. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe zur Gewinnung neuen Kapitals im Wege der Ausgabe von Wertpapieren beeinträchtigen.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiterhin durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldern und Vertragsparteien erheblich beeinträchtigt und könnte sich aufgrund der vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtlicher und regulatorischer Entwicklungen weiter verschlechtern.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und

kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.

- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft und ihr Betriebsergebnis könnten negativ beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gruppe und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Veränderungen könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige

steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.

- Zusätzlich zu den oben beschriebenen Risikofaktoren unterliegt die Gruppe Risiken, die sich aus der Beteiligung der RBSG-Gruppe an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) sowie aus zwei Absicherungsverträgen (die „**Absicherungsverträge**“), die von der RBS in Verbindung mit bestimmten, der RBS N.V. und ihren hundertprozentigen Tochtergesellschaften zuzurechnenden Vermögenswerten und Risikopositionen abgeschlossen wurden, ergeben.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensleitung, die Verwaltung von Vermögenswerten und im Hinblick auf Informationspflichten, denen die Gruppe unter den Bedingungen des Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten unterliegt bzw. deren mögliche Einhaltung durch die RBS sie nach den Absicherungsverträgen sicherstellen muss, können negative Auswirkungen auf die Gruppe haben. Zudem kann jede Änderung oder Modifizierung der Bedingungen des Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten negative Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile aus den Absicherungsverträgen und damit auf die Gruppe haben.

- Jegliche Änderungen in Bezug auf die regulatorische Behandlung von Kapital nach den Absicherungsverträgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Gruppe haben.

- Die rechtliche Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. (damaliger Firmenname) hat wechselseitige Haftungsverhältnisse zur Folge, die die rechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten für Anleger verändern.

Risikofaktoren in Bezug auf die

RBS ist eine der wichtigsten operativen

RBS:

Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die RBSG-Gruppe beziehen, auch für die RBS und die RBS-Gruppe von Bedeutung.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der RBSG-Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt werden.
- Die Fähigkeit der RBSG-Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der RBSG-Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich veröffentlicht. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angedeutet, dass sie die Empfehlungen weitgehend wie vorgeschlagen unterstützt und beabsichtigt, sie umzusetzen; dies könnte die RBSG-Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die Fähigkeit der RBSG-Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der RBSG-Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.
- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) auf die RBS kann die RBSG-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die RBSG-Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des

Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.

- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (Banking Act 2009) ausgesetzt sein, was verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zur Folge haben kann.

- Die finanzielle Entwicklung der RBSG-Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen könnten durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.

- Die Ertrags- und Finanzlage der RBSG-Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.

- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die RBSG-Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.

- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der RBSG-Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.

- Die Fremdfinanzierungskosten der RBSG-Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre

Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der RBSG-Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.

- Die Geschäftsentwicklung der RBSG-Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die RBSG-Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern oder die sich als nicht richtig herausstellen können.
- Die RBSG-Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der RBSG-Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der RBSG-Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der RBSG-Gruppe auswirken.
- Die Ergebnisse der RBSG-Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die RBSG-Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn

der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.

- Das Geschäft der RBSG-Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (HM Treasury) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die RBSG-Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der RBSG-Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die RBSG-Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der RBSG-Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der RBSG-Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der RBSG-Gruppe an dem staatlichen britischen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (asset protection scheme) ist teuer und könnte nicht die erwarteten Vorteile erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der RBSG-Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (Governance) und Verwaltung

von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (scheme) können sich negativ auf die RBSG-Gruppe und die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken.

- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können die RBSG-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen, die die Ergebnisse der RBS-Gruppe beeinträchtigen können.

- Falls die RBSG-Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der RBSG-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

3. In den Basisprospekten wird im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ der zweite Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. (die „Garantin“) und der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „Emittentin“) vom 28. März 2012 (das „RBS N.V. Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde, in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „RBS Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzmarktbehörde (Financial Services Authority) (die „FMA“) gebilligt wurde, und die beide per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind.

Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

4. In den Basisprospekten wird im Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ der Absatz mit der Überschrift „**1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN**“ wie folgt ersetzt:

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND RBS

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (*Risk Factors*) (i) des RBS N.V. Registrierungsformulars für Risikofaktoren bezüglich der Emittentin und der Garantin, und (ii) des RBS Registrierungsformulars für Risikofaktoren bezüglich der RBS, enthaltenen Beschreibungen der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin, der Garantin und der RBS zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

5. In den Basisprospekten werden die Abschnitte „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“, „**ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011**“, „**ANHANG 2: UNGEPRÜFTER ZWISCHENBERICHT 2011 DER EMITTENTIN**“, „**ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN**“ und „**ANHANG 4: FINANZINFORMATIONEN 2009 DER EMITTENTIN**“ durch die folgenden Abschnitte ersetzt:

„**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“, „**ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011**“, „**ANHANG 2: FINANZINFORMATIONEN 2011 DER EMITTENTIN**“, „**ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN**“

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. als Garantin (die „**Garantin**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 28.

März 2012 (das „**RBS N.V. Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“) unter Ausschluss:

- (a) sämtlicher Verweise in dem RBS N.V. Registrierungsformular auf „RBSG Risk Factors“ und das „RBSG Registration Document“, insbesondere unter Ausschluss des Verweises auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) im letzten Satz des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“, und (ii) im letzten Satz des Absatzes mit der Überschrift „The Group is reliant on the RBSG Group“ (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“); und
- (b) der Buchstaben (a) bis (j) in dem Abschnitt "Documents Incorporated by Reference" auf Seite 46 bis 48 des RBS N.V. Registrierungsformulars.

Außerdem werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) die englischsprachigen Satzungen (*statuten*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des RBS N.V. Registrierungsformulars geltenden Fassungen (die „**Satzungen**“);
- (b) die Bekanntmachung mit dem Titel „The Royal Bank of Scotland Group plc („RBS“) macht strategische und organisatorische Änderungen in ihrem Investmentbanking/Großkundengeschäft bekannt (*The Royal Bank of Scotland Group plc ("RBS") announces strategic and organisational changes in its investment banking/wholesale business*)“, die über „Regulatory News Service“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 12. Januar 2012 veröffentlicht wurde (die „**Bekanntmachung**“);
- (c) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2011**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 10 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 236 bis 245 des Geschäftsberichts 2011), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2011 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der RBS Holdings ist auf Seite 108 bis 213 (einschließlich) des Geschäftsberichts 2011 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 215 des Geschäftsberichts 2011 wiedergegeben; und
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2010**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 9 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss

der RBS Holdings ist auf Seite 96 bis 193 des Geschäftsberichts 2010 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 199 des Geschäftsberichts 2010 wiedergegeben.

Auf die in (a) bis (d) genannten Dokumente wird auch im RBS N.V. Registrierungsformular Bezug genommen.

Die Angaben zur Garantin stammen in englischer Sprache von der Garantin. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der Garantin veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Die Emittentin hat eine Pressemitteilung mit Datum vom 19. April 2011 betreffend die geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS (*press release dated 19 April 2011 regarding proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS*) veröffentlicht (die „**Pressemitteilung vom 19. April 2011**“), welche nachstehend als Anhang 1 beigefügt ist. Für die Zwecke dieses Basisprospekts gelten in dieser Pressemitteilung enthaltene Hinweise darauf, dass Personen sich im Zusammenhang mit einer Investitionsentscheidung oder zu sonstigen Zwecken nicht auf in der Pressemitteilung oder den Pro forma-Finanzinformationen enthaltene Aussagen betreffend Wertpapiere oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben werden, verlassen sollen, als gelöscht.

Die verkürzten Finanzinformationen 2011 (*Abbreviated Financial Statements 2011*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2011 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der The Royal Bank of Scotland N.V. für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2011 endete, enthalten, sind als Anhang 2 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2010 (*Abbreviated Financial Statements 2010*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2010 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der The Royal Bank of Scotland N.V. für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2010 endete, enthalten, sind als Anhang 3 beigefügt.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem RBS N.V. Registrierungsformular enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) eingetreten und seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten. Seit dem

31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Garantin eingetreten, und seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Rating der Emittentin

Zum 2. April 2012 lauten die Kreditratings² der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's, Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

Moody's Investors Service Definitionen

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

² Seit dem 31. Oktober 2011 sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

Standard and Poor's Definitionen

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

Fitch Ratings Definitionen

Ein „A“-Rating steht für ein gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist jedoch durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse mehr gefährdet als bei höheren Ratings.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter

Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com). Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's Investors Service, Standard & Poor's bzw. Fitch Ratings veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011

19th April 2011

Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc

The Boards of The Royal Bank of Scotland Group plc (RBSG), The Royal Bank of Scotland plc (RBS plc), RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. (RBS N.V.) have approved the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (the "Proposed Transfers"), subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures. This follows a period of extensive dialogue with key regulators and rating agencies. The Proposed Transfers will not include the Consortium Shared Assets referred to below.

The Proposed Transfers will streamline the manner in which the Global Banking & Markets (GBM) and Global Transaction Services (GTS) businesses of RBSG and its subsidiaries and subsidiary undertakings (the "RBS Group") interact with clients with simplified access to the GBM and GTS product suites. They will provide benefits to clients in effecting easier interaction with the RBS Group including management of collateral. Clients will continue to deal, and conduct business, with their local RBS teams as at present. There is no requirement for clients to take any action now and any action required in connection with the Proposed Transfers will be communicated in a timely way with a view to ensuring a smooth transition.

The Proposed Transfers will not result in any change to the current business strategy for any of the transferred RBS N.V. businesses and the way in which the RBS Group commercially operates will remain unchanged.

The Proposed Transfers are consistent with RBS Group's efforts to simplify its structure, thereby reducing risk, cost and complexity. In addition, the Proposed Transfers are expected to result in a simplified management and reporting framework for the RBS Group across the multiple jurisdictions in which RBS plc and RBS N.V. operate.

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"). As at 31 December 2010, RBS N.V. had consolidated total assets of €200.4bn (£172.8bn), a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 11.0%. As at the same date, RBSG had consolidated total assets of £1.5tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 10.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 12.9% and RBS plc, the receiving entity for the Proposed Transfers, had consolidated total assets of £1.3tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.4% and a Tier 1 Capital Ratio of 10.1%. The Proposed Transfers are not expected to have any impact on RBSG's capital position.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have

taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

RBS plc and RBS N.V. have discussed the Proposed Transfers in detail with the UK Financial Services Authority and De Nederlandsche Bank (“DNB”) and they will continue to be involved as the Proposed Transfers progress through to completion. Approvals from these and other regulators will be required prior to execution. Where available and practicable, statutory transfer schemes will be used to implement the Proposed Transfers which may require court approval.

Due to legal constraints, securities and related guarantees which are governed by New York, New South Wales, New Zealand and Hong Kong law (including the three series of Trust Preferred Securities issued by RBS N.V. Capital Funding Trusts V, VI and VII) are currently not expected to be transferred to RBS plc pursuant to the statutory transfer schemes which are anticipated to be used to implement the Proposed Transfers. Alternative steps will be considered in relation to such securities and guarantees, where reasonably practicable in RBS’s opinion. In respect of securities and guarantees governed by other laws which have been issued by RBS N.V., further analysis is ongoing to establish whether they will or will not be transferred to RBS plc pursuant to the Proposed Transfers and further announcements will be made in due course. In the meantime, holders of RBS N.V. securities are not required to take any action in connection with the Proposed Transfers. The proposed transfers of securities from RBS N.V. to RBS plc are not, of themselves, expected to change the price that RBS plc, as part of its normal market making activities, may bid for such securities. However, RBS cannot guarantee the price at which such securities may trade. The market prices for such securities may be impacted by a number of factors, including the value of the assets underlying such securities and prevailing market conditions, any of which may affect the value of the securities.

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and other liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

The RBS Group has held detailed discussions on the Proposed Transfers with the three main rating agencies, Moody’s, Standard & Poor’s and Fitch. The plan for the Proposed Transfers has been designed not to impact the ratings of RBS N.V. or RBS plc. It is anticipated that the agencies will publish their credit opinions following this announcement.

Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement.

For Further Information Contact:

RBS Group Investor Relations

RBS Group Media Relations

Emete Hassan, Head of Debt Investor Relations

Michael Strachan, Group Media Centre

+44 207 672 1758

+44 131 523 4414

Disclaimer

No person should place any reliance on the information in this announcement concerning securities/guarantees which are expected to be retained by RBS N.V. in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the identity of the securities/guarantees to be retained, the eventual manner in which securities/guarantees are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this announcement should be taken as (or is) a representation that any of the securities/guarantees of RBS N.V. will be transferred or retained, whether in the manner described in this announcement, in accordance with the timing set out in this announcement, or at all. For the avoidance of doubt, this announcement has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person. If you are in any doubt as to whether there is any tax or other impact on you as a result of the Proposed Transfers, please discuss such matters with your advisers.

Cautionary Statement

Certain statements found in this document may constitute "forward-looking statements" as defined in the U.S. Private Securities Litigation Reform Act of 1995. Such "forward-looking statements" reflect management's current views with respect to certain future events and financial performance and include any statement that does not directly relate to any historical or current fact. Words such as "anticipate," "believe," "expect," "estimate," "forecast," "intend," "plan," "project" and similar expressions which indicate future events and trends may identify "forward-looking statements". In particular, this document includes forward-looking statements relating, but not limited, to the Proposed Transfers. Such statements are based on current plans, estimates and projections and are subject to various risks, uncertainties and other factors that could cause actual results to differ materially from those projected or implied in the "forward-looking statements". Certain "forward-looking statements" are based upon current assumptions of future events which may not prove to be accurate. Other factors that could cause actual results to differ materially from those estimated by the forward-looking statements contained in this document include, but are not limited to: the ability to complete restructurings on a timely basis; regulatory or legal changes (including those requiring any restructuring of the operations of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V.) in the United Kingdom, the Netherlands, the United States and other countries in which these entities operate; changes in UK and foreign laws, regulations, accounting standards and taxes, including changes in regulatory capital regulations and liquidity requirements; and the success of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V. in managing the risks involved in the foregoing.

Undue reliance should not be placed on "forward-looking statements" as such statements speak only as of the date of this document. Neither RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. nor RBS N.V. undertake to update any forward-looking statement contained herein to reflect events or circumstances after the date hereof or to reflect the occurrence of unanticipated events.

The information, statements and opinions contained in this document do not constitute a public offer under any applicable legislation or an offer to sell or solicitation of any offer to buy any securities or financial instruments or any advice or recommendation with respect to such securities or other financial instruments.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Background

This appendix provides pro forma financial information as at and for the year ended 31 December 2010 for RBS Holdings N.V. The proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (“the Proposed Transfers”) collectively constitute a significant event and historical financial information on a pro forma basis is provided to give investors a better understanding of what the results of operations and financial position of RBS N.V. might have looked like had the transfers to RBS plc occurred in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010 and, in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated income statements on 1 January of the respective years. The Proposed Transfers are expected to be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013.

For the purposes of the pro forma financial information, RBS Holdings N.V. comprises RBS Holdings N.V. and its consolidated subsidiaries.

The pro forma financial information has been prepared for illustrative purposes only on the basis of estimates and assumptions about which assets and liabilities will be transferred. These assumptions are preliminary and subject to ongoing analysis with respect to which specific assets and liabilities will in fact be transferred and which will be retained in RBS N.V. The pro forma information addresses a hypothetical situation and does not represent the actual position or the results of RBS Holdings N.V. nor is it necessarily indicative of the results of operations or financial position that may, or may be expected to, be achieved in the future.

The pro forma financial information includes the following condensed consolidated pro forma information for RBS Holdings N.V. (i) a pro forma condensed consolidated statement of financial position as at 31 December 2010, (ii) a pro forma condensed consolidated income statement for each of the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008, and (iii) Notes to the pro forma financial information.

As at the date of this announcement, Management of RBS Holdings N.V. is not aware of any matters that could impact the results and financial position as presented in the pro forma financial information.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010

	RBS Holdings N.V.(1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3)(4) €m
Assets			
Cash and balances at central banks	8,323	8,142	181
Loans and advances to banks	26,705	25,246	1,459
Loans and advances to customers	44,496	37,476	7,020
Debt securities	52,260	23,294	28,966
Equity shares	22,634	21,131	1,503
Settlement balances	3,573	3,399	174
Derivatives	28,272	25,837	2,435
Other assets	14,119	10,481	3,638
Total assets	200,382	155,006	45,376
Liabilities			
Deposits by banks	31,985	10,682	21,303
Customer accounts	54,905	50,258	4,647
Debt securities in issue	53,411	46,042	7,369
Settlement balances and short positions	5,202	4,936	266
Derivatives	35,673	31,467	4,206
Other liabilities	14,234	9,049	5,185
Total liabilities	195,410	152,434	42,976
Equity			
Non-controlling interests	24	10	14
Shareholders of the parent company	4,948	2,562	2,386
Total equity	4,972	2,572	2,400
Total equity and liabilities	200,382	155,006	45,376

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 proposed to be transferred to RBS plc over the period up until 31 December 2013. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 assuming the Proposed Transfers had occurred at that date.
- (4) As part of the Proposed Transfers it is assumed that all intercompany transactions are settled and that the retained business is refinanced according to its funding needs.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2010

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,427	986	441
Fees and commissions receivable	1,152	1,019	133
Fees and commissions payable	214	113	101
Income from trading activities	1,131	1,074	57
Other operating (loss)/income	(52)	108	(160)
Non-interest income	2,445	2,314	131
Total income	3,872	3,300	572
Operating expenses	(3,380)	(3,035)	(345)
Profit before impairment losses	492	265	227
Impairment losses	(67)	93	(160)
Operating profit before tax	425	358	67
Tax (charge)/credit	(302)	(303)	1
Profit for the year from continuing operations	123	55	68
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(2)	-	(2)
Shareholders of parent company	125	55	70

For notes to this table refer to page A 1-7.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2009

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,834	1,546	288
Fees and commissions receivable	1,506	1,297	209
Fees and commissions payable	(483)	(455)	(28)
(Loss)/income from trading activities	(303)	(634)	331
Other operating loss	(1,157)	(724)	(433)
Non-interest (loss)/income	(437)	(516)	79
Total income	1,397	1,030	367
Operating expenses	(4,621)	(3,914)	(707)
Loss before impairment losses	(3,224)	(2,884)	(340)
Impairment losses	(1,623)	(1,055)	(568)
Operating loss before tax	(4,847)	(3,939)	(908)
Tax credit/(charge)	465	586	(121)
Loss for the year from continuing operations	(4,382)	(3,353)	(1,029)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(1)	-	(1)
Shareholders of parent company	(4,381)	(3,353)	(1,028)

For notes to this table refer to page A 1-7.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2008

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	2,835	2,437	398
Fees and commissions receivable	1,681	1,457	224
Fees and commissions payable	(374)	(457)	83
Loss from trading activities	(7,716)	(5,494)	(2,222)
Other operating loss	(1,763)	(1,816)	53
Non-interest (loss)/income	(8,172)	(6,310)	(1,862)
Total income/(loss)	(5,337)	(3,873)	(1,464)
Operating expenses	(7,844)	(4,956)	(2,888)
Loss before impairment losses	(13,181)	(8,829)	(4,352)
Impairment losses	(2,920)	(1,973)	(947)
Operating loss before tax	(16,101)	(10,802)	(5,299)
Tax credit/(charge)	2,736	2,331	405
Profit/(loss) for the year from continuing operations	(13,365)	(8,471)	(4,894)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	15	-	15
Shareholders of parent company	(13,380)	(8,471)	(4,909)

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the income and expenses relating to the Proposed Transfers for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the income and expenses for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 assuming the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

1 Basis of preparation

The pro forma financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010, and for the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008 respectively, has been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRS) as issued by the IASB and adopted by the European Union. The financial information has been extracted from audited financial information for the year ended 31 December 2010 contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011 and does not reflect subsequent events.

The pro forma financial information has been prepared on the following basis:

- The pro forma financial information has been prepared on the basis of management's best estimate of the relevant third party assets and liabilities of RBS N.V. that will be transferred to RBS plc.
- The pro forma condensed consolidated statement of financial position of RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 is presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 31 December 2010.
- The pro forma condensed consolidated income statements of RBS Holdings N.V. for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 respectively, are presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.
- Assets and liabilities to be transferred are presented based on their carrying values determined under IFRS. The allocation of equity was assessed on a global basis to reflect the expected level of capital support required by the transferring and retained businesses. Pre-existing intra-group funding was treated as settled upon transfer with new funding allocated as needed to reflect the financing needs of the transferring and retained businesses. Certain modifications were applied where, in the opinion of management, material non-recurring profit and loss items could be allocated more reliably on an individual basis.
- The Proposed Transfers are subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures, any of which may significantly change the pro forma information from that presented.

The same accounting policies were followed in the pro forma financial information as were applied in the preparation of RBS Holdings N.V. financial statements for the year ended 31 December 2010.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

2 Businesses to be transferred as part of the Proposed Transfers

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). The Proposed Transfers comprise a number of subsidiary companies and specific product portfolios together with associated hedging. RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"); these are part of the retained businesses.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

It is not certain whether such transfers (or any of them) will be effected at the value used for the pro forma financial information. No person should place any reliance on the pro forma financial information in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the assets and liabilities to be transferred or retained, the eventual manner in which such assets and liabilities are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this pro forma financial information should be taken as (or is) a representation that any of the assets and liabilities referred to will be transferred or retained, whether in a manner consistent with the figures contained in this pro forma financial information, in accordance with the timing set out above, or at all. For the avoidance of doubt, this pro forma financial information has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person.

3 Overview of RBS Holdings N.V. after the Proposed Transfers

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

ANHANG 2: FINANZINFORMATIONEN 2011 DER EMITTENTIN



The Royal Bank of Scotland N.V.

Abbreviated Financial Statements 2011

Amsterdam, 22 March 2012
KVK number: 33002587

2	Managing Board's report on the abbreviated financial statements
3	Basis of presentation
3	Corporate governance
3	Subsequent events
4	Company income statements
5	Company balance sheets
6	Independent auditor's report

Managing Board's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board declares that, to the best of its knowledge, the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the financial position and the results of The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') as at 31 December 2011 and for the period then ended.

Amsterdam, 22 March 2012

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Company information

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the Managing Board. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 16 March 2012 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company ('RBS Holdings N.V.') is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the results of RBS N.V. are fully consolidated in the 2011 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the Annual Report and Accounts 2011 dated 22 March 2012.

In the abbreviated financial statements, the terms 'company' and 'RBS N.V.' mean The Royal Bank of Scotland N.V. The term 'RBSH Group' refers to RBS Holdings N.V. and its consolidated subsidiaries. The term 'RBSG Group' refers to The Royal Bank of Scotland Group plc, which is the ultimate parent company of RBS N.V. The abbreviation '€m' represents millions of euros.

Legal separation of ABN AMRO Bank N.V. occurred on 1 April 2010, with the shares in that entity being transferred by RBS Holdings N.V. to a holding company called ABN AMRO Group N.V., which is owned by the Dutch State.

Following the legal separation, RBS Holdings N.V. has one direct subsidiary, RBS N.V., a fully operational bank within RBSH Group. RBS N.V. is independently rated and regulated by the Dutch Central Bank.

The company income statements and company balance sheets as presented on the next two pages are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and balance sheet on page 205 to 209 of the RBS Holdings N.V.'s Annual Report and Accounts 2011, dated 22 March 2012.

An unqualified auditor's report is provided on the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2011 on page 215.

The consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the year ended 31 December 2011 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2011 and for the year then ended of RBS Holdings N.V. We refer to page 113 to 124 of the RBS Holdings N.V. Annual Report and Accounts 2011 for the description of the company's accounting policies.

Corporate Governance

The Dutch Corporate Governance Code ('Code Frijns') is formally applicable to the company. For all the relevant information, we refer to the Annual Report and Accounts 2011 of RBS Holdings N.V. on page 94 to 106.

Subsequent events

In January 2012, RBS N.V. made a dividend distribution of €15 million to RBS Holdings N.V.

On 29 February 2012, the General Meeting of Shareholders of RBS N.V. conditionally approved a reduction of the issued capital of the Company to €50,000 through a purchase of 255,562,593 own shares from its sole shareholder for no consideration followed by a cancellation of those shares, and to reduce its authorized capital to €225,000.

In March 2012, RBS Holdings N.V. has agreed the sale of the cash equities, corporate finance and sector advisory, corporate actions and transaction support services, corporate financing and risk solutions (CFRS), and equity capital markets businesses in the Netherlands to ABN AMRO Bank N.V. The sale is expected to close in the second quarter of 2012, subject to certain conditions, including obtaining approvals from regulators and our social partners.

On 22 March 2012, RBS N.V. declared a dividend distribution of €5 million to RBS Holdings N.V.

There have been no other subsequent events between the year end and the date of approval of these abbreviated financial statements.

Company income statements
for the year ended 31 December 2011

	2011 €m	2010 €m
Net interest income	501	833
Results from consolidated subsidiaries	(119)	(100)
Non-interest income	2,936	2,374
Total income	3,318	3,107
Operating expenses	(1,830)	(2,620)
Impairment losses	(1,740)	115
Operating (loss)/profit before tax	(252)	602
Tax charge	(444)	(282)
(Loss)/profit from continuing operations	(696)	320
Profit/(loss) from discontinued operations, net of tax	40	(122)
(Loss)/profit for the year	(656)	198

Company balance sheets
as at 31 December 2011

	2011	2010
	€m	€m
Assets		
Cash and balances at central banks	11,812	7,321
Loans and advances to banks	53,750	35,113
Loans and advances to customers	24,979	44,844
Debt securities	38,211	53,048
Equity shares	2,955	21,805
Settlement balances	2,576	3,389
Derivatives	18,606	27,582
Intangible assets	46	95
Property, plant and equipment	74	80
Deferred tax	395	5,163
Prepayments, accrued income and other assets	7,100	9,250
Assets of disposal groups	4,788	1,966
Total assets	165,292	209,656
Liabilities and equity		
Deposits by banks	76,911	42,554
Customer accounts	33,469	62,986
Debt securities in issue	17,473	49,778
Settlement balances and short positions	3,386	4,982
Derivatives	19,323	34,743
Accruals, deferred income and other liabilities	2,938	3,275
Retirement benefit liabilities	58	73
Deferred tax	47	47
Subordinated liabilities	4,449	4,661
Liabilities of disposal groups	3,914	1,602
Shareholder's equity	3,324	4,955
Total liabilities and equity	165,292	209,656

Independent auditors' report

**To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of:
The Royal Bank of Scotland N.V.**

Independent auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the company balance sheet as at 31 December 2011 and the company income statement for the year then ended of The Royal Bank of Scotland N.V., legally seated in Amsterdam, the Netherlands, as included in this document on pages 4 and 5 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report and Accounts 2011 of RBS Holdings N.V. dated 22 March 2012 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain the disclosures required by the International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union that have been applied in the preparation of the audited consolidated financial statements. Therefore, the abbreviated financial statements are not a substitute for reading the audited consolidated financial statements.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the same accounting policies as applied in the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. from which they have been derived.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 'Engagements to report on summary financial statements'. We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified independent auditor's report thereon dated 22 March 2012.

Amsterdam, 22 March, 2012

Deloitte Accountants B.V.

M.B. Hengeveld

ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN



The Royal Bank of Scotland N.V.

Abbreviated Financial Statements 2010

Amsterdam, 28 April 2011
KVK number: 33002587

2	Management's report on the abbreviated financial statements
3	Basis of presentation
3	Corporate governance
4	Company income statements
5	Company balance sheets
6	Independent auditor's report

Management's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board certifies that, to the best of their knowledge, the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') as at 31 December 2010 and for the year then ended.

Amsterdam, 28 April 2011

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Company information

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 15 April 2011 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the Annual Report and Accounts 2010 dated 28 March 2011.

In the abbreviated financial statements, the terms 'company' and 'RBS N.V.' mean The Royal Bank of Scotland N.V. The term 'Group' refers to RBS Holdings and its consolidated subsidiaries. The term 'RBS Group' refers to The Royal Bank of Scotland Group plc whose shareholding in RFS Holdings B.V. ('RFS Holdings') was increased to 97.7% as at 31 December 2010. The abbreviation '€m' represents millions of euros.

Legal separation of ABN AMRO Bank N.V. occurred on 1 April 2010, with the shares in that entity being transferred by RBS Holdings N.V. to a holding company called ABN AMRO Group N.V., which is owned by the Dutch State.

Following the legal separation, RBS Holdings N.V. has one direct subsidiary, RBS N.V., a fully operational bank within the RBS Group. RBS N.V. is independently rated and regulated by the Dutch Central Bank. As announced on 1 April 2010, RBS N.V. has appointed new Supervisory and Managing Boards. As a result of legal separation RBS N.V. no longer consolidates the interests of ABN AMRO Bank N.V. and its results are classified as discontinued operations. Results for 2009 have been re-presented accordingly.

The Group is majority owned by RBS Group and therefore the presentation of the abbreviated financial statements has been aligned with that of RBS Group, the ultimate parent company. Further details of the reclassifications are provided in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 102. The changes do not affect the Group's accounting policies, results, total assets or total liabilities. The presentation of comparatives has been aligned accordingly.

The income statement and balance sheet as presented on the next two pages are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and balance sheet on page 189 to 192 of the RBS Holdings N.V.'s Annual Report and Accounts 2010, dated 28 March 2011.

An unqualified auditor's report was provided on the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 199 to 200.

The consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the year ended 31 December 2010 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union ('EU') and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States ('US'), or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2010 and for the year then ended of RBS Holdings N.V. We refer to page 102 to 112 of the RBS Holdings N.V. Annual Report and Accounts 2010 for the description of the company's accounting policies.

Corporate Governance

The Dutch Corporate Governance Code ('Code Frijns') is formally applicable to the company. For all the relevant information, we kindly refer you to the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V.

Subsequent events

RBS Holdings N.V. announced on 19 April 2011 the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to The Royal Bank of Scotland plc. For further details on this announcement please visit <http://www.investors.rbs.com>.

Company income statements

for the year ended 31 December 2010

	2010	2009*
	€m	€m
Net interest income	833	1,518
Results from consolidated subsidiaries	(100)	(130)
Non-interest income/(loss)	2,374	(1,050)
Total income	3,107	338
Operating expenses	2,620	3,819
Impairment losses/ (reversals)	(115)	1,500
Operating profit/(loss) before tax	602	(4,981)
Tax (charge)/credit	(282)	581
Profit/(loss) from continuing operations	320	(4,400)
Loss from discontinued operations, net of tax	(122)	(114)
Profit/(loss) for the year	198	(4,514)

*Comparatives for 2009 have been re-presented for the classification of the Dutch State acquired businesses as discontinued operations

Company balance sheets

as at 31 December 2010

	2010	2009
	€m	€m
Assets		
Cash and balances at central banks	7,321	27,026
Loans and advances to banks	35,113	132,813
Loans and advances to customers	44,844	145,374
Debt securities	53,048	117,711
Equity shares	21,805	15,305
Settlement balances	3,389	10,442
Derivatives	27,582	53,419
Intangible assets	95	300
Property, plant and equipment	80	1,187
Deferred tax	5,163	4,980
Prepayments, accrued income and other assets	9,250	12,302
Assets of disposal groups	1,966	3,766
Total assets	209,656	524,625
Liabilities and equity		
Deposits by banks	42,554	143,770
Customer accounts	62,986	198,748
Debt securities in issue	49,778	73,322
Settlement balances and short positions	4,982	11,086
Derivatives	34,743	58,871
Accruals, deferred income and other liabilities	3,275	7,431
Retirement benefit liabilities	73	123
Deferred tax	47	65
Subordinated liabilities	4,661	6,573
Liabilities of disposal groups	1,602	12,321
Shareholders equity attributable to the parent company	4,955	12,315
Total liabilities and equity	209,656	524,625

Independent auditors' report

To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of The Royal Bank of Scotland N.V.

Independent auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the balance sheet as at 31 December 2010 and income statement for the year 2010 of The Royal Bank of Scotland N.V., Amsterdam, the Netherlands as included in this document on pages 4 and 5 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V. dated 28 March 2011 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain the disclosures required by the International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union that have been applied in the preparation of the audited consolidated financial statements. Therefore the abbreviated financial statements are not a substitute for reading the audited consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements are prepared later than the date of the independent auditor's report on the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., dated 28 March 2011. The abbreviated financial statements do not reflect the effects of any events that occurred subsequent to the date of the independent auditor's report on the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the accounting policies as applied in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. from which they have been derived.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 "Engagements to report on summary financial statements". We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified independent auditor's report thereon dated 28 March 2011.

Deloitte Accountants B.V.

M.B. Hengeveld

Amsterdam, 28 April 2011

6. In den Basisprospekten wird nach dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ der folgende Abschnitt eingefügt:

ANGABEN ÜBER DIE THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC

RBS Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS**“), handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, oder über ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**RBS Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzmarktbehörde (*Financial Services Authority*) (die „**FMA**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“), unter Ausschluss der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt "Documents Incorporated by Reference" auf Seite 67 bis 69 des RBS Registrierungsformulars.

Außerdem werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) Teile des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG (der „**Geschäftsbericht 2011 der RBSG**“) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2011 endete, und der am 9. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde (wie genauer festgelegt im Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“);
- (b) Teile des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG (der „**Geschäftsbericht 2010 der RBSG**“) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, und der am 17. März 2011 von RBSG veröffentlicht wurde (wie genauer festgelegt im Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“);
- (c) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2011 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme des Abschnitts „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde; und
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2010 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit

dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

Die Angaben über RBS und RBSG stammen in englischer Sprache von RBS und RBSG. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von RBS und RBSG veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem RBS Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über RBS.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der RBS und RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den die letzten Finanzinformationen veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Mit Ausnahme (i) des Sachverhalts, auf den auf Seite 119 der vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Ungeprüften Jahresergebnisse 2011**“) hingewiesen wird und der sich auf Ratenzahlungs-Versicherungen (*payment protection insurance*) bezieht, für die die RBS Gruppe Rückstellungen gebildet hat, und (ii) der Auswirkungen auf die Erlöse des Geschäftsbereichs Global Banking and Markets infolge des gegenwärtigen verhaltenen Geschäftsumfelds (s. Seite 49-52 der Ungeprüften Jahresergebnisse 2011) hat es seit dem 31. Dezember 2011 (dem letzten Stichtag, zu dem geprüfte Finanzinformationen der RBS Gruppe erstellt wurden) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der RBS und der RBS Gruppe als Ganzes gesehen gegeben.

7. Im Basisprospekt für Optionsscheine wird der Abschnitt "**BESTEuerung**" wie folgt vollständig ersetzt:

BESTEuerung

Potenzielle Erwerber der Optionsscheine, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, der Inhaberschaft, der Übertragung oder Ausübung bzw. des Verfalls der Optionsscheine nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Optionsscheine nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Optionsscheine erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Optionsscheine noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Inhaberschaft, Übertragung, Ausübung oder dem Verfall der Optionsscheine anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Optionsscheine nicht vorgesehen ist.

Wertpapiere, die im Rahmen der Geplanten Übertragungen gemäß dem Geplanten Niederländischen Verfahren übertragen werden, werden in diesem Abschnitt als „**Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens**“ bezeichnet.

In den nachfolgenden Ausführungen wird die steuerliche Behandlung der im Rahmen der Geplanten Übertragungen übertragenen Wertpapiere nicht angesprochen, außer in Verbindung mit den Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Optionsscheine gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Optionsscheine erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder aufgrund von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Optionsscheine beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf**

Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.

Insbesondere beschränkt sich die Darstellung auf Optionsscheine, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgegeben und erworben werden. Die steuerliche Behandlung von Optionsscheinen, die vor dem 1. Januar 2009 ausgegeben und erworben wurden, kann, vorbehaltlich gewisser Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, erheblich von der Darstellung in dieser Zusammenfassung abweichen.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Optionsscheine wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung, der Ausübung oder des wertlosen Verfalls der Optionsscheine dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Optionsscheine zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Optionsscheine ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Optionsscheine im Privatvermögen halten. Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Optionsscheinen nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Optionsscheine im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Optionsscheine oder ihrer Ausübung (soweit bei der Ausübung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d. h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Optionsscheine seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese auszahlenden Stellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Optionsscheine nach der Übertragung

von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Optionsscheine verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Ausübung der Optionsscheine (soweit bei der Ausübung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich. Verluste aus dem wertlosen Verfall der Optionsscheine sind nach Auffassung der Finanzverwaltung einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung.

Wird bei der Ausübung der Optionsscheine kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, stellt dies möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – kein steuerpflichtiges Ereignis dar. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich dabei als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis der Aktien und deren Anschaffungskosten, die sich aus den Anschaffungskosten der Optionsscheine und dem bei Ausübung der Optionsscheine vom Anleger zu zahlenden Basispreis zusammensetzen. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Die Verbriefung eines Optionsrechts macht nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") eine Option noch nicht zu einem Forderungswertpapier. Gewinne aus Optionsscheinen sind daher keine Kapitalerträge iSd § 27 Abs 2 Z 2 und 5 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**"), sondern allenfalls nach § 30 EStG steuerpflichtig. Solche Gewinne unterliegen daher auch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 7757c).

Wird das Optionsrecht unter einem Optionsschein jedenfalls mit Barausgleich ausgeübt, unterliegen die Einkünfte im Fall einer natürlichen Person als Privatinvestor der österreichischen Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % als Einkünfte aus sogenannten Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs 1 Z 2 EStG (konkret aus Differenzgeschäften). Besteht bei Erwerb des Optionsscheins die Möglichkeit, dass der Basiswert physisch geliefert wird, so unterliegen die Einkünfte nur dann den Einkünften aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs 1 Z 2 EStG (konkret aus Optionsgeschäften), wenn das Optionsrecht innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins ausgeübt wird. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Die Abgrenzung innerhalb der Spekulationsgeschäfte (konkret zwischen Einkünften aus Differenzgeschäften und Einkünften aus Optionsgeschäften) ist jedoch nicht eindeutig. Teilweise wird auf die Absicht des Investors bei Erwerb des Optionsscheins abgestellt.

Wird das Optionsrecht unter einem Call Optionsschein mit physischer Lieferung ausgeübt, erwirbt der Investor (Inhaber des Optionsscheines) den Basiswert zum Basispreis (zzgl. Kosten). Das BMF vertritt die Auffassung, dass die Ausübung einer solchen Option für den Investor zu keinem Realisierungsvorgang führt. Für österreichische steuerrechtliche Zwecke werden die Optionseinräumung und Optionsausübung als einheitlicher Vorgang behandelt, nämlich als Erwerb des Basiswertes. Der Basiswert wird um den vereinbarten Basispreis

erworben und die mit der Optionseinräumung verbundenen Kosten oder steuerpflichtigen geldwerten Vorteile sind Anschaffungsnebenkosten (BMF, EStR 2000 Rz 6659a).

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese für österreichische steuerliche Zwecke als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte behandelt werden. In diesem Fall kann es bei einem für steuerliche Zwecke in Österreich ansässigen Investor zu folgender steuerlicher Behandlung kommen:

Gemäß § 124b Z 85 EStG gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des BMF bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, EStR 2000 Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich

einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in

Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Werden Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Wird das Optionsrecht unter einem Optionsschein mit Barausgleich ausgeübt, unterliegen die erzielten Einkünfte der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als betrieblichen Investoren und der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften.

Wird das Optionsrecht unter einem Call Optionsschein mit physischer Lieferung ausgeübt, wird der Basiswert zum vereinbarten Basispreis erworben und die mit der Optionseinräumung verbundenen Kosten oder steuerpflichtigen geldwerten Vorteile sind Anschaffungsnebenkosten (siehe oben bei privaten Investoren).

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen

kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes ("**InvFG**") (ab 01. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 ("**InvFG 2011**")) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 ("**InvFR 2008**") Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation

bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Qualifikation der Wertpapiere als Optionsscheine

Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG besteht im Hinblick auf Spekulationseinkünfte eine beschränkte Steuerpflicht nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen. Im Fall von Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind demnach, vorausgesetzt die Optionsscheine sind keiner inländischen Betriebsstätte zuordenbar, Einkünfte aus der Ausübung des Optionsrechtes unter einem Optionsschein mit Barausgleich (Spekulationsgeschäfte gemäß § 30 EStG) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig.

Qualifikation der Wertpapiere als Index- oder ähnlich strukturierte Produkte

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponanzahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweiseistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 ("**KStR 2001**") Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht

einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanforderungen gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf das gegenwärtige Recht und die gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Händler und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese gelten besondere Vorschriften. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft Änderungen unterworfen sein. Künftige Wertpapierinhaber, die sich über ihre eigene steuerliche Situation nicht im Klaren sind oder möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind, sollten ihre professionellen Berater hinzuziehen.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden und bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere und Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens

Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin oder der RBS (bei Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens) werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht entweder als Zinsen oder als jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS als Zinsen oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin bzw. die RBS nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern es sich bei den Wertpapieren um Derivatkontrakte handelt, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern sie Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn Zinsen auf die Wertpapiere zu zahlen sind oder wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des *Income Tax Act 2007* (der „**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS im Sinne von Section 878 *ITA 2007* gezahlt werden; dies würde alle Zinszahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 *ITA 2007* definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Wertpapiere sollten dieser Anforderung genügen, wenn sie (i) zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und (ii) offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere für diese Zwecke an einer anerkannten Börse notiert sind, sind Zinsen auf die Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs zu zahlen, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf diese Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf diese Wertpapiere gezahlt werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Steuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit dieser Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 %) von Zinszahlungen durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS auf diese Wertpapiere einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

5.2 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren (bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt) zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene

Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.3 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Soweit nachstehend nicht anders angegeben, ist im Vereinigten Königreich in Bezug auf die Ausgabe oder Übertragung durch Lieferung von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Stempelersatzsteuer oder ähnliche Steuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Fremdkapital sind, kann bei Ausgabe im Vereinigten Königreich Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt keine Stempelsteuer an. Jedoch wird bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen.

Ein Wertpapier oder eine Urkunde, die ein Wertpapier gewährt (jeweils eine Urkunde), kann der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, sofern es im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird oder sich auf Grundbesitz im Vereinigten Königreich oder im Vereinigten Königreich vorgenommene oder vorzunehmende Maßnahmen oder Dinge bezieht.

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung der Wertpapiere im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt, der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Für eine Urkunde, mit der die Wertpapiere bei Verkauf übertragen werden, kann Stempelsteuer in Höhe von 0,5 Prozent des für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreises anfallen, es sei denn, bei den Wertpapieren handelt es sich um Befreites Darlehenskapital.

Stempelersatzsteuer in Höhe von 1,5 Prozent kann bei der Ausgabe oder Übertragung eines Wertpapiers, bei dem es sich nicht um ein Wertpapier des Niederländischen Verfahrens handelt, an ein Clearing-System oder den Emittenten eines Hinterlegungsscheins zu zahlen sein, sofern das

Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) Finance Act 1988, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Die Stempelersatzsteueranalyse in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich auch für die Ausgabe oder Übertragung eines Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens auf ein Clearing-System oder auf einen Emittenten eines Hinterlegungsscheins; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Analyse nicht für eine Übertragung eines solchen Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen auf diese Übertragung Stempelersatzsteuer in Höhe von 1,5 % anfallen, sofern es sich bei diesem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelersatzsteuer sollte im Hinblick auf einen Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung eines Vermögenswertes bei einem Clearing-Dienstleister grundsätzlich nicht anfallen, sofern im Hinblick auf dieses Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Finance Act 1986 gilt.

Stempelsteuer kann auf eine Übertragung eines Wertpapiers in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen anfallen, sofern es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer kann bei physischer Abwicklung der Wertpapiere auch auf die Übertragung eines Vermögenswertes anfallen.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind EU-Mitgliedstaaten, mit folgenden Ausnahmen, verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates genaue Angaben über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person in ihrer Jurisdiktion an eine in diesem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder an bestimmte Arten von in diesem anderen Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen geleistet werden. Luxemburg und Österreich sind jedoch für einen Übergangszeitraum stattdessen verpflichtet (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders), ein Besteuerungssystem im Hinblick auf diese Zahlungen zu unterhalten (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig ist vom Abschluss bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit anderen Ländern). Zahlreiche Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Falle der Schweiz ein Besteuerungssystem).

Am 15. September 2008 hat die Europäische Kommission einen Bericht an den Rat der Europäischen Union über die Anwendung der Richtlinie herausgegeben mit dem Hinweis, dass Änderungen der Richtlinie erforderlich sind. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen genaueren Vorschlag bezüglich Änderungen der Richtlinie, der eine Reihe von

Änderungsvorschlägen beinhaltet. Am 24. April 2009 genehmigte das Europäische Parlament eine geänderte Fassung dieses Vorschlags. Bei Umsetzung einzelner dieser vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die Richtlinie kann sich der Umfang der vorstehend beschriebenen Vorschriften ändern oder erweitern.

8. Im REX Basisprospekt wird der Abschnitt "**BESTEuerung**" wie folgt vollständig ersetzt:

BESTEuerung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Einlösung bzw. Nichteinlösung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren, ihrer Inhaberschaft, Übertragung oder Einlösung anfallen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

Wertpapiere, die im Rahmen der Geplanten Übertragungen gemäß dem Geplanten Niederländischen Verfahren übertragen werden, werden in diesem Abschnitt als „**Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens**“ bezeichnet.

In den nachfolgenden Ausführungen werden eventuelle steuerliche Auswirkungen der Geplanten Übertragungen oder die steuerliche Situation nach den Geplanten Übertragungen nicht berücksichtigt, außer in Verbindung mit den Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder

einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Insbesondere beschränkt sich die Darstellung auf Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgegeben und erworben werden. Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 ausgegeben und erworben wurden, kann, vorbehaltlich gewisser Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, erheblich von der Darstellung in dieser Zusammenfassung abweichen.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Wertpapieren nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Wertpapiere im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Zins- und/oder Dividendenzahlungen oder Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese zugeflossenen Zinsen und/oder Dividenden und Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich

Kirchensteuer, wenn eine inländische (d. h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „inländische Zahlstelle“) die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese inländische Zahlstellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die zugeflossenen Zinsen und/oder Dividenden oder Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere auf Grund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. auf Grund eines „knock-out“ Ereignisses). Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die

Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen (sogen. Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Hingabe einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung ("**BAO**") beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). Zinszahlungen könnten auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst werden. Auch Zinsen unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle (insbesondere das Kreditinstitut oder der

inländische Emittent, der die Kapitalerträge an den Investor auszahlt) im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben wird. Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere könnten auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) erfasst werden. Solche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Die Einkommensteuer wird, wie im Fall von Einkünften von Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG), bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben. In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25 %igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Sofern Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst werden, wäre mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich Abgeltungswirkung verbunden. Bei Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung der Wertpapiere als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von betrieblichen Investoren gemäß § 97 Abs 1 EStG, wie bei Einkünften aus Derivaten, keine Abgeltungswirkung. Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes ("InvFG") (ab 01. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 ("InvFG 2011")) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 ("InvFR 2008") Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen

Betriebstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponanzahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 ("**KStR 2001**") Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. Auch für Zinsen aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Forderungswertpapieren besteht grundsätzlich keine (beschränkte) Steuerpflicht. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationserfordernisse gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine

in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, geändert und ergänzt durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere der Emittentin, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden und bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen allgemein ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere und Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens

Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin oder der RBS (bei Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens) werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin bzw. die RBS nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn die Wertpapiere besteuert werden oder wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des *Income Tax Act 2007* (der „**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin im Sinne von Section 878 *ITA 2007* gezahlt werden; dies würde alle Zinszahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 *ITA 2007* definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zinsen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der

Emittentin bzw. die RBS Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Zahlungen durch die Garantin

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere nicht von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt, grundsätzlich ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt (außer der Rückzahlung von Beträgen für die Zeichnung von Wertpapieren), der Quellensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, soweit nicht etwaige Befreiungen oder Erleichterungen vorliegen oder die HMRC gegenteilige Weisungen im Hinblick auf Erleichterungen nach den Regelungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben hat.

5.2 Andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen auf Wertpapiere der Londoner Niederlassung der Emittentin und (ab dem Zeitpunkt der Übertragung) auf Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

5.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (bzw. Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.4 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des *Finance Act 1986* („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im

Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers, bei dem es sich nicht um ein Wertpapier des Niederländischen Verfahrens handelt, an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) FA 1986 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder andere Rechte aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens auf einen Clearing-Dienstleister, für das keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers auf einen Clearing-Dienstleister gelten, bei dem keine Wahl nach Section 97A für das Wertpapier getroffen wurde, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 1,5 % auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Der EuGH hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (*Case C-569/07*) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt und die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, bei dem im Hinblick auf das Wertpapier eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen

Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere oder auf die Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird und für das eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 0,5 % der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere

Stempelsteuer und/oder SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Richtlinie**") sind EU-Mitgliedstaaten, mit folgenden Ausnahmen, verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates genaue Angaben über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person in ihrer Jurisdiktion an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder zu deren Gunsten oder an bestimmte Arten von in diesem anderen EU-Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen geleistet werden. Luxemburg und Österreich sind jedoch für einen Übergangszeitraum stattdessen verpflichtet (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders), ein Besteuerungssystem im Hinblick auf diese Zahlungen zu unterhalten (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig ist vom Abschluss bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit anderen Ländern). Zahlreiche Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Falle der Schweiz ein Besteuerungssystem).

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Umfang der vorstehend beschriebenen Vorschriften ändern oder erweitern können.

9. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird der Abschnitt "**BESTEuerung**" wie folgt vollständig ersetzt:

BESTEuerung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Einlösung bzw. Nichteinlösung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren, ihrer Inhaberschaft, Übertragung oder Einlösung anfallen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

Wertpapiere, die im Rahmen der Geplanten Übertragungen gemäß dem Geplanten Niederländischen Verfahren übertragen werden, werden in diesem Abschnitt als „**Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens**“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Ausführungen werden eventuelle steuerliche Auswirkungen der Geplanten Übertragungen oder die steuerliche Situation nach den Geplanten Übertragungen nicht berücksichtigt, außer in Verbindung mit den Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Insbesondere beschränkt sich die Darstellung auf Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgegeben und erworben werden. Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 ausgegeben und erworben wurden, kann, vorbehaltlich gewisser Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, erheblich von der Darstellung in dieser Zusammenfassung abweichen.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Wertpapieren nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Wertpapiere im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese inländische Zahlstellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen

Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere auf Grund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. auf Grund eines „knock-out“ Ereignisses). Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es

besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbrieft, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für

unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen (sogen. Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Hingabe einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung ("**BAO**") beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB

Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendungspreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25 %igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes ("InvFG") (ab 01. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 ("InvFG 2011")) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index

handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 ("InvFR 2008") Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 ("KStR 2001") Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf

Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanforderungen gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerliche Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere der Emittentin, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden und bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen allgemein ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere und Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens

Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin oder der RBS (bei Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens) werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin bzw. die RBS nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des *Income Tax Act 2007* („**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin im Sinne von Section 878 *ITA 2007* gezahlt werden; dies würde alle Zinszahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder

aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 ITA 2007 definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zinsen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Zahlungen durch die Garantin

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere nicht von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt, grundsätzlich ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt (außer der Rückzahlung von Beträgen für die Zeichnung von Wertpapieren), der Quellensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, soweit nicht etwaige Befreiungen oder Erleichterungen vorliegen oder die HMRC gegenteilige Weisungen im Hinblick auf Erleichterungen nach den Regelungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben hat.

5.2 Andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen auf Wertpapiere der Londoner Niederlassung der Emittentin und (ab dem Zeitpunkt der Übertragung) auf Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

5.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (bzw. Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen

Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.4 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des *Finance Act 1986* („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers, bei dem es sich nicht um ein Wertpapier des Niederländischen Verfahrens handelt, an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) FA 1986 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder andere Rechte aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens auf einen Clearing-Dienstleister, für das keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers auf einen Clearing-Dienstleister gelten, bei dem keine Wahl nach Section 97A für das Wertpapier getroffen wurde, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 1,5 % auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (*Case C-569/07*) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt und die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, bei dem im Hinblick auf das Wertpapier eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere oder auf die Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird und für das eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 0,5 % der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere

Stempelsteuer und/oder SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Richtlinie**") sind EU-Mitgliedstaaten, mit folgenden Ausnahmen, verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates genaue Angaben über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person in ihrer Jurisdiktion an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder zu deren Gunsten oder an bestimmte Arten von in diesem anderen EU-Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen geleistet werden. Luxemburg und Österreich sind jedoch für einen Übergangszeitraum stattdessen verpflichtet (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders), ein Besteuerungssystem im Hinblick auf diese Zahlungen zu unterhalten (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig ist vom Abschluss bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit anderen Ländern). Zahlreiche Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Falle der Schweiz ein Besteuerungssystem).

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Umfang der vorstehend beschriebenen Vorschriften ändern oder erweitern können.

10. Im ETN Basisprospekt wird der Abschnitt "**BESTEuerung**" wie folgt vollständig ersetzt:

BESTEuerung

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung, Beendigung oder Ausübung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Inhaberschaft von Wertpapieren sowie ihrer Übertragung, Beendigung durch die Emittentin oder den Wertpapierinhaber oder Ausübung durch den Wertpapierinhaber anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

Wertpapiere, die im Rahmen der Geplanten Übertragungen gemäß dem Geplanten Niederländischen Verfahren übertragen werden, werden in diesem Abschnitt als „**Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens**“ bezeichnet.

In den nachfolgenden Ausführungen werden eventuelle steuerliche Auswirkungen der Geplanten Übertragungen oder die steuerliche Situation nach den Geplanten Übertragungen nicht berücksichtigt, außer in Verbindung mit den Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder

einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Insbesondere beschränkt sich die Darstellung auf Wertpapiere, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgegeben und erworben werden. Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 ausgegeben und erworben wurden, kann, vorbehaltlich gewisser Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, erheblich von der Darstellung in dieser Zusammenfassung abweichen.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Wertpapieren nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Wertpapiere im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder

ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn beträgt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und deren Anschaffungskosten. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese inländische Zahlstellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25 % ist).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere auf Grund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. auf Grund eines „knock-out“ Ereignisses). Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien möglicherweise – abhängig von den

endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers.

Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen (sogen. Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Hingabe einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 der österreichischen Bundesabgabenordnung ("**BAO**") beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

Einkünfte aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen

Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (zB Indexzertifikate) als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich

(aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25 %igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponanzahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Index- und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes ("**InvFG**") (ab 01. April 2012: § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 ("**InvFG 2011**")) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 ("**InvFR 2008**") Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 ("**KStR 2001**") Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige

Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanforderungen gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den

Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere der Emittentin, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden und bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen allgemein ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere und Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens

Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin oder der RBS (bei Wertpapieren des Niederländischen Verfahrens) werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf diese Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin bzw. die RBS nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 („ITA 2007“) ist und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin im Sinne von Section 878 ITA 2007 gezahlt werden; dies würde alle Zinszahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. der RBS umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 ITA 2007 definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zinsen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf diese Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen durch die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere

einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin bzw. die RBS in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Zahlungen durch die Garantin

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere nicht von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt, grundsätzlich ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt (außer der Rückzahlung von Beträgen für die Zeichnung von Wertpapieren), der Quellensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, soweit nicht etwaige Befreiungen oder Erleichterungen vorliegen oder die HMRC gegenteilige Weisungen im Hinblick auf Erleichterungen nach den Regelungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben hat.

5.2 Andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen auf Wertpapiere der Londoner Niederlassung der Emittentin und (ab dem Zeitpunkt der Übertragung) auf Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

5.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (bzw. Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2013 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.4 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des *Finance Act 1986* („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des

Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers, bei dem es sich nicht um ein Wertpapier des Niederländischen Verfahrens handelt, an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) FA 1986 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder andere Rechte aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens auf einen Clearing-Dienstleister, für das keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers auf einen Clearing-Dienstleister gelten, bei dem keine Wahl nach Section 97A für das Wertpapier getroffen wurde, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 1,5 % auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (Case C-569/07) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, bei denen es sich nicht um Wertpapiere des Niederländischen Verfahrens handelt und die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, bei dem im Hinblick auf das Wertpapier eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere oder auf die Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Die Einschätzung zur Stempelersatzsteuer in vorstehendem Absatz gilt wahrscheinlich für die Übertragung eines Wertpapiers des Niederländischen Verfahrens, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird und für das eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde; dies steht allerdings nicht zweifelsfrei fest. Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 0,5 % der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere

Stempelsteuer und/oder SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen, oder bei Übertragung eines Geeigneten Wertpapiers oder sonstigen Vermögenswertes im Rahmen der Finanzsicherheiten.

6. EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Richtlinie") sind EU-Mitgliedstaaten, mit folgenden Ausnahmen, verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates genaue Angaben über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen

Einkünften) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person in ihrer Jurisdiktion an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder zu deren Gunsten oder an bestimmte Arten von in diesem anderen EU-Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen geleistet werden. Luxemburg und Österreich sind jedoch für einen Übergangszeitraum stattdessen verpflichtet (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anders), ein Besteuerungssystem im Hinblick auf diese Zahlungen zu unterhalten (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig ist vom Abschluss bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit anderen Ländern). Zahlreiche Nicht-EU-Länder und -Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben ähnliche Maßnahmen ergriffen (im Falle der Schweiz ein Besteuerungssystem).

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Umfang der vorstehend beschriebenen Vorschriften ändern oder erweitern können.

11. Im Basisprospekt für Optionsscheine, im REX Basisprospekt und im ETN Basisprospekt wird im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der Absatz mit der Überschrift „**Einsehbare Dokumente**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a)-(c) sowie (j)-(l) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das RBS N.V. Registrierungsformular;
- (b) das RBS Registrierungsformular;
- (c) die von RBS N.V. und RBS am 23. März 2012 veröffentlichte Liste „Structured Retail Products“ (die „**Liste der Wertpapiere**“), in der die betreffenden Wertpapiere, bei denen ein Übergang auf die RBS nach dem Geplanten Niederländischen Verfahren möglich ist, aufgeführt sind und in der angegeben ist, ob von einem Übergang in Folge des Geplanten Niederländischen Verfahrens ausgegangen wird;
- (d) die Finanzinformationen 2011 der Emittentin;
- (e) die Finanzinformationen 2010 der Emittentin;
- (f) der Geschäftsbericht 2011 der RBS;
- (g) der Geschäftsbericht 2010 der RBS;

- (h) der Geschäftsbericht 2011 der RBS Holdings;
- (i) der Geschäftsbericht 2010 der RBS Holdings;
- (j) der Basisprospekt 2010 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (k) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (l) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

12. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ der Absatz mit der Überschrift „**Einsehbare Dokumente**“ durch den folgenden Absatz ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a)-(c) sowie (j)-(m) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das RBS N.V. Registrierungsformular;
- (b) das RBS Registrierungsformular;
- (c) die von RBS N.V. und RBS am 23. März 2012 veröffentlichte Liste „Structured Retail Products“ (die „**Liste der Wertpapiere**“), in der die betreffenden Wertpapiere, bei denen ein Übergang auf die RBS nach dem Geplanten Niederländischen Verfahren möglich ist, aufgeführt sind und in der angegeben ist, ob von einem Übergang in Folge des Geplanten Niederländischen Verfahrens ausgegangen wird;

- (d) die Finanzinformationen 2011 der Emittentin;
- (e) die Finanzinformationen 2010 der Emittentin;
- (f) der Geschäftsbericht 2011 der RBS;
- (g) der Geschäftsbericht 2010 der RBS;
- (h) der Geschäftsbericht 2011 der RBS Holdings;
- (i) der Geschäftsbericht 2010 der RBS Holdings;
- (j) der Basisprospekt 2009 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (k) der Basisprospekt 2010 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (l) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (m) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

13. Im Basisprospekt für Optionsscheine, im REX Basisprospekt und im ETN Basisprospekt wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch Folgendes ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das RBS N.V. Registrierungsformular vom 28. März 2012 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem RBS N.V. Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des RBS N.V. Registrierungsformulars (i) der letzte

- Satz des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) der letzte Satz des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (a) bis (j) (einschließlich) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf Seite 46 bis 48 des RBS N.V. Registrierungsformulars);
- (b) das RBS Registrierungsformular vom 24. Februar 2012 (unter Ausschluss der Buchstaben (a) bis (f) (einschließlich) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf Seite 67 bis 69 des RBS Registrierungsformulars);
 - (c) die Satzungen;
 - (d) die Bekanntmachung;
 - (e) der Geschäftsbericht 2011 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 10 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 236 bis 245 des Geschäftsberichts 2011);
 - (f) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
 - (g) die Bedingungen 2010;
 - (h) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
 - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
 - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnungen (*Consolidated Cash flow statement*) auf Seite 313;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
 - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;

- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431
 - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
 - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
 - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
 - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
 - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
 - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
 - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
 - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
 - (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
 - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
 - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 298 bis 302;
 - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
 - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
 - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
 - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
 - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
 - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
- (i) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 von RBSG veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 56 bis 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden)
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;

- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
 - (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
 - (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
 - (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
 - (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
 - (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
 - (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
 - (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
 - (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;
- (j) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2011 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme des Abschnitts „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;
- (k) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2010 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde;
- (l) die vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 23. Februar 2012 veröffentlicht wurden;
- (m) die Pressemitteilung „Weiterer Schritt im Rahmen der geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS plc: Niederländisches Verfahren“, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 26. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde;
- (n) die Pressemitteilung „Securities issued by, and guarantees of securities granted by, RBS N.V.: Expected Dutch Scheme“, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse

(London Stock Exchange plc) am 23. März 2012 von RBS N.V. und RBS veröffentlicht wurde;
und

- (o) die von RBS N.V. und RBS am 23. März 2012 veröffentlichte Liste der Wertpapiere.

Die in (a), (c)–(f) und (m)–(o) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Die in (b), (h)–(l) genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Das in (g) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(o) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

14. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch Folgendes ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das RBS N.V. Registrierungsformular vom 28. März 2012 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem RBS N.V. Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des RBS N.V. Registrierungsformulars (i) der letzte Satz des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) der letzte Satz des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (a) bis (j) (einschließlich) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf Seite 46 bis 48 des RBS N.V. Registrierungsformulars);
- (b) das RBS Registrierungsformular vom 24. Februar 2012 (unter Ausschluss der Buchstaben (a) bis (f) (einschließlich) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69 des RBS Registrierungsformulars);
- (c) die Satzungen;
- (d) die Bekanntmachung;

- (e) der Geschäftsbericht 2011 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 10 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 236 bis 245 des Geschäftsberichts 2011);
- (f) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (g) die Bedingungen 2009;
- (h) die Bedingungen 2010;
- (i) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
 - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
 - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnungen (*Consolidated Cash flow statement*) auf Seite 313;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
 - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
 - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431
 - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
 - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
 - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
 - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;

- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
 - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
 - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
 - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
 - (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
 - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
 - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 298 bis 302;
 - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
 - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
 - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
 - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
 - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
 - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
- (j) die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*annual report and accounts*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 von RBSG veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
 - (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;

- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman’s statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive’s review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 56 bis 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden)
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors’ remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors’ interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;

- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439;
- (k) der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2011 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme des Abschnitts „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde;
- (l) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS (der „**Geschäftsbericht 2010 der RBS**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der RBS und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der RBS, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde;
- (m) die vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 23. Februar 2012 veröffentlicht wurden;
- (n) die Pressemitteilung „Weiterer Schritt im Rahmen der geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS plc: Niederländisches Verfahren“, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 26. März 2012 von RBSG veröffentlicht wurde;
- (o) die Pressemitteilung „Securities issued by, and guarantees of securities granted by, RBS N.V.: Expected Dutch Scheme“, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 23. März 2012 von RBS N.V. und RBS veröffentlicht wurde; und
- (p) die von RBS N.V. und RBS am 23. März 2012 veröffentlichte Liste der Wertpapiere.

Die in (a), (c)–(f) und (n)–(p) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Die in (b), (i)–(m) genannten Dokumente wurden bei der FSA hinterlegt. Die in (g) und (h) genannten Dokumente wurden bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden,

werden Kopien der in (a)–(p) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

15. Im Abschnitt „**Produktbedingungen**“ der Basisprospekte, wird unter „1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN“ die Definition von „Emittentin“ durch die folgende Definition ersetzt:

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in •] handelt[. In Folge der geplanten Übertragungen von wesentlichen Teilen der Geschäftsaktivitäten der The Royal Bank of Scotland N.V. auf die The Royal Bank of Scotland plc wird erwartet, dass die The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in •] handelt, zur Emittentin der Wertpapiere wird. Weitere Informationen sind in dem Basisprospekt für die Wertpapiere und eventuellen Nachträgen zu dem Basisprospekt enthalten];

16. Bezugnahmen in den Basisprospekten auf das "Registrierungsformular" gelten, sofern nichts anderes festgelegt ist, als Bezugnahmen auf das RBS N.V. Registrierungsformular vom 28. März 2012.

London, 2. April 2012

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

19. Januar 2012

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN

(DIE „**BASISPROSPEKTE**“):

BASISPROSPEKT VOM 16. DEZEMBER 2010 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR OPTIONSSCHEINE**“)

FÜR OPTIONSSCHEINE (DIE „**OPTIONSSCHEINE**“)

(**VIERTER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 15. JULI 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**REX BASISPROSPEKT**“)

FÜR ROHSTOFFANLEIHEN, ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTANLEIHEN, FONDSANLEIHEN, INDEXANLEIHEN, AKTIENANLEIHEN, AKTIENKORBANLEIHEN (ZUSAMMEN DIE „**ANLEIHEN**“)

(**ZWEITER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 9. AUGUST 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**BASISPROSPEKT FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

FÜR BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE (DIE „**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**“)

(**ZWEITER NACHTRAG**)

BASISPROSPEKT VOM 1. NOVEMBER 2011 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG
GEÄNDERTEN FASSUNG (DER „**ETN BASISPROSPEKT**“)
FÜR **EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES** (DIE „**EXCHANGE
TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES**“)
(**ZWEITER NACHTRAG**)

(DIE OPTIONSSCHEINE ZUSAMMEN MIT DEN ANLEIHEN, DEN BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATEN
SOWIE DEN EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES, DIE
„**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten. Wenn Teile der Basisprospekte, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

Dieser Nachtrag zu den Basisprospekten wird veröffentlicht, weil die The Royal Bank of Scotland Group plc am 12. Januar 2012 strategische und organisatorische Änderungen in ihrem Investmentbanking/Großkundengeschäft bekannt gemacht hat.

1. In den Basisprospekten wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ das Kapitel „**Zusätzliche Informationen über die Emittentin und die Garantin**“ durch Folgendes ersetzt:

Zusätzliche Informationen über die Emittentin und die Garantin

Der vierte Absatz in dem Abschnitt mit der Überschrift „Description of RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. - General Information“ auf Seite 20 des Registrierungsformulars wird wie folgt aktualisiert:

„RBS Holdings has one subsidiary, RBS N.V., and RBS N.V. has various subsidiaries. Please refer to the paragraph "Major subsidiaries and participating interests" in "Financial Statements – Notes to the accounts – 15 Major subsidiaries and participating interests" on page 143 of the 2010 Annual Report for an overview of the entities within the Group. RBS Holdings is controlled by RBSG, which is incorporated in the UK and registered at 36 St. Andrew Square, Edinburgh, Scotland. RBSG is the ultimate parent company of RBS Holdings N.V.“

Ferner wird der Abschnitt mit der Überschrift „*Description of RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. – Legal and Regulatory Proceedings – Investigations – Independent Commission on Banking*“ auf Seiten 24 und 25 des Registrierungsformulars wie folgt aktualisiert:

„Independent Commission on Banking

On 16 June 2010, HM Treasury published the terms of reference for the UK Government's Independent Commission on Banking ("**ICB**"). The ICB was mandated to formulate policy recommendations with a view to: (i) reducing systemic risk in the banking sector, exploring the risk posed by banks of different size, scale and function; (ii) mitigating moral hazard in the banking system; (iii) reducing the likelihood and impact of a bank's failure; and (iv) promoting competition in retail and investment banking with a view to ensuring that the needs of banks' customers are served efficiently and considering the extent to which large banks can gain competitive advantage from being perceived as "too big to fail".

Following an interim report published on 11 April 2011, the ICB published its final report to the Cabinet Committee on Banking Reform on 12 September 2011 (the "**Final Report**"). The Final Report makes a number of recommendations, including in relation to (i) the implementation of a ring-fence of retail banking operations, (ii) loss-absorbency (including bail-in) and (iii) competition. The ICB has recommended 2019 as the final deadline for the implementation of its recommendations. The RBSG Group will continue to participate in the debate and to consult with the UK Government on the implementation of the recommendations set out in the Final Report, the effects of which could have a negative

impact on the RBSG Group's consolidated net assets, operating results or cash flows in any particular period.“

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente bzw. englischsprachigen Teile der mehrsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) die Satzungen (*Articles of Association*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars geltenden Fassung (die „**Satzungen**“);
- (b) die Bekanntmachung mit dem Titel „The Royal Bank of Scotland Group plc („RBS“) macht strategische und organisatorische Änderungen in ihrem Investmentbanking/Großkundengeschäft bekannt (*The Royal Bank of Scotland Group plc ("RBS") announces strategic and organisational changes in its investment banking/wholesale business*)“, die über „Regulatory News Service“ der Londoner Börse (London Stock Exchange plc) am 12. Januar 2012 veröffentlicht wurde (die „**Bekanntmachung**“);
- (c) die ungeprüften Zwischenergebnisse (*Interim Results*) der RBS Holdings N.V. für das Halbjahr, das zum 30. Juni 2011 endete (die „**Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011**“), die die ungeprüften zusammengefassten konsolidierten Halbjahresfinanzinformationen der RBS Holdings N.V. zum und für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr auf den Seiten 17 bis 36 der Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 enthalten;
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2010**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 9 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der RBS Holdings ist auf den Seiten 96 bis 193 des Geschäftsberichts 2010 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 199 des Geschäftsberichts 2010 wiedergegeben; und
- (e) der Geschäftsbericht 2009 (*Annual Report 2009*) der ABN AMRO Holding N.V. (der „**Geschäftsbericht 2009**“), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. (wie die Garantin damals hieß) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2009 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. ist auf den Seiten 82 bis 235 des Geschäftsberichts 2009, und der Prüfungsbericht ist auf den Seiten 193 bis 197 des Geschäftsberichts 2009 wiedergegeben.

Die Angaben zur Garantin stammen in englischer Sprache von der Garantin. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der Garantin

veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Die Emittentin hat eine Pressemitteilung mit Datum vom 19. April 2011 betreffend die geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS (*press release dated 19 April 2011 regarding proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS*) veröffentlicht (die „**Pressemitteilung vom 19. April 2011**“), welche nachstehend als Anhang 1 beigefügt ist. Für die Zwecke dieses Basisprospekts gelten in dieser Pressemitteilung enthaltene Hinweise darauf, dass Personen sich im Zusammenhang mit einer Investitionsentscheidung oder zu sonstigen Zwecken nicht auf in der Pressemitteilung oder den Pro forma-Finanzinformationen enthaltene Aussagen betreffend Wertpapiere oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben werden, verlassen sollen, als gelöscht.

Der ungeprüfte verkürzte Zwischenbericht (*Abbreviated Interim Financial Report*) für das Halbjahr, das am 30. Juni 2011 endete, der The Royal Bank of Scotland N.V. (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht 2011 der Emittentin**“), der die ungeprüften verkürzten Finanzinformationen der Emittentin für das Halbjahr, das am 30. Juni 2011 endete, enthält, ist als Anhang 2 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2010 (*Abbreviated Financial Statements 2010*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2010 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2010 endete, enthalten, sind als Anhang 3 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2009 (*Abbreviated Financial Statements 2009*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2009 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2009 endete, enthalten, sind als Anhang 4 beigefügt.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

2. Im Basisprospekt für Optionsscheine, im REX Basisprospekt und im ETN Basisprospekt wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch Folgendes ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das Registrierungsformular vom 31. August 2011 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars);
- (b) die Satzungen;
- (c) die Bekanntmachung;
- (d) die Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011;
- (e) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (f) der Geschäftsbericht 2009; und
- (g) die Bedingungen 2010.

Die in (a)–(f) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Das in (g) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(g) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

3. Im Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate wird der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ durch Folgendes ersetzt:

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das Registrierungsformular vom 31. August 2011 (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „Risk Factors“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars);
- (b) die Satzungen;
- (c) die Bekanntmachung;
- (d) die Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011;
- (e) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010);
- (f) der Geschäftsbericht 2009;
- (g) die Bedingungen 2009; und
- (h) die Bedingungen 2010.

Die in (a)–(f) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Die in (g)-(h) genannten Dokumente wurden bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(g) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 19. Januar 2012

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

1. Dezember 2011

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

ERSTER NACHTRAG

GEMÄSS

§ 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WpPG“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 1. NOVEMBER 2011

(DER „BASISPROSPEKT“)

FÜR

EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Anleger (oder einer Nachfolgeseite) bereitgehalten. Wenn Teile des Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Im Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ des Basisprospekts wird der erste Absatz mit der Überschrift „**Zusammenfassung der konsolidierten Finanzinformationen der RBS Holdings:**“ auf Seite 8 des Basisprospekts durch folgenden Absatz ersetzt:

Die folgenden Tabellen fassen bestimmte Finanzinformationen der RBS Holdings für ihre zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahre zusammen. Diese sind dem Jahresabschluss der RBS Holdings für das Geschäftsjahr 2010 entnommen, der gemäß den von der Europäischen Union anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften (*International Financial Reporting Standards*) erstellt wurde.

2. Wegen einer Änderung des langfristigen Kreditratings der Emittentin, das durch Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich, vergeben wurde, werden im Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ des Basisprospekts die ersten zwei Absätze mit der Überschrift „**Rating der Emittentin:**“ auf Seite 11 des Basisprospekts und im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE**“ des Basisprospekts die ersten zwei Absätze mit der Überschrift „**Rating der Emittentin**“ auf Seite 63 des Basisprospekts durch folgende Absätze ersetzt:

Zum 1. Dezember 2011 lauten die Kreditratings¹ der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

¹ Seit dem 31. Oktober 2011 sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

London, 1. Dezember 2011

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

1. November 2011

The Royal Bank of Scotland N.V.
(errichtet in den Niederlanden und mit Sitz in Amsterdam)

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

EXCHANGE TRADED NOTES UND EXCHANGE TRADED COMMODITIES

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities (die „**Wertpapiere**“), die von der The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 31. August 2011 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	36
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE	60
ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011	66
ANHANG 2: UNGEPRÜFTER ZWISCHENBERICHT 2011 DER EMITTENTIN	67
ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN	68
ANHANG 4: FINANZINFORMATIONEN 2009 DER EMITTENTIN	69
ANGABEN ZUR BESICHERUNG	70
VERANTWORTLICHE PERSONEN	75
WICHTIGE HINWEISE	76
BESTEUERUNG	77
VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	91
ALLGEMEINE ANGABEN	95
PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	100
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	101
PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:	106
[Quanto] Exchange Traded Commodities	106
[Quanto] Exchange Traded Commodities auf [<i>Terminkontrakte auf Rohstoffe</i>].....	125
[Quanto] Exchange Traded [Commodities] [Notes] auf Indizes	144
[Quanto] Exchange Traded Notes auf Einzelaktien	166
SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG	192
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland N.V. begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 31. August 2011 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (Autoriteit Financiële Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland N.V. kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

- Emittentin:** The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben (die „**Emittentin**“ oder „**RBS N.V.**“)
- Garantin:** RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) (die „**Garantin**“ oder „**RBS Holdings**“)
- Beschreibung der Garantie:** Die Garantin hat am 15. Juni 1998 gemäß Artikel 403 Abs. 1 lit. f Buch 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, dass sie gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten haftet, die aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“).

Geschichte und Gründung:

Die RBS N.V. ist eine am 7. Februar 1825 nach niederländischem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die RBS N.V. ist im Handelsregister von Amsterdam unter der Nummer 33002587 eingetragen. Der eingetragene Sitz der RBS N.V. befindet sich seit dem 14. Mai 2011 in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS N.V. ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der RBS Holdings, einer am 30. Mai 1990 nach niederländischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft. Der eingetragene Sitz der RBS Holdings befindet sich seit dem 14. Mai 2011 in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande.

Die RBS Holdings hat eine Tochtergesellschaft, die RBS N.V., die wiederum verschiedene Tochtergesellschaften hat.

Der Begriff „**Gruppe**“ in diesem Prospekt bezieht sich auf RBS Holdings und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBSG**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland Group plc, und „**RBSG-Gruppe**“ bezieht sich auf die RBSG und ihre nach den *International Financial Reporting Standards* konsolidierten Tochtergesellschaften. Der Begriff „**RBS**“ bezieht sich auf The Royal Bank of Scotland plc.

Überblick:

Die Emittentin ist eine durch die niederländische Zentralbank (De Nederlandsche Bank) zugelassene und beaufsichtigte Bank.

Die Emittentin ist in Europa, im Nahen Osten und Afrika (EMEA), in Amerika und Asien tätig. Nach den ungeprüften Zwischenergebnissen (*Interim Results*) der Gruppe für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr hatte die Gruppe zum 30. Juni 2011 konsolidierte Vermögenswerte von EUR 206,7 Mrd., betragen die Kernkapitalquote (*Tier 1 capital*) und die harte Kernkapitalquote (*core Tier 1 capital*) der Gruppe zu diesem Datum 9,6 % bzw. 7,4 %, und verzeichnete RBS Holdings im ersten Halbjahr 2011 einen Verlust von EUR 1.434 Millionen, im Vergleich zu einem Gewinn von EUR 409 Millionen im ersten Halbjahr 2010.

Die RBS Holdings und die RBS N.V. sind Teil der RBSG-Gruppe. Die RBSG ist die Muttergesellschaft einer weltweit

tätigen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe. Mit Hauptsitz in Edinburgh, ist die RBSG-Gruppe im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre drei Haupttochtergesellschaften, RBS, National Westminster Bank Public Limited Company („**NatWest**“) und RBS N.V. tätig. Sowohl die RBS als auch NatWest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist Citizens Financial Group, Inc., die Tochtergesellschaft der RBS, eine Handelsbankengruppe. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung.

Organisationsstruktur der Gruppe: Die Gruppe umfasst die folgenden vier Unternehmensbereiche:

- *Global Banking & Markets* (Globales Bankgeschäft und Märkte, „**GBM**“): Der Unternehmensbereich GBM bietet im Bankgeschäft bedeutenden Unternehmen und Finanzinstituten weltweit eine breite Palette von Kredit- und Eigenkapitalfinanzierungen, Risikomanagement und Investmentdienstleistungen an. Der Unternehmensbereich GBM innerhalb von RBS Holdings ist in vier Hauptgeschäftsbereiche aufgeteilt: *Global Lending* (Globales Kreditgeschäft), *Equities* (Aktiengeschäft), *Short Term Markets & Funding* (Kurzfristige Märkte und Finanzierung) und *Local Markets* (Lokale Märkte).
- *Global Transaction Services* (Globale Transaktionsdienstleistungen, „**GTS**“): GTS bietet als globale Transaktionsdienstleistungen *Global Trade Finance* (Globale Handelsfinanzierung), *Transaction Banking* (Transaktionsbankgeschäft) und *International Cash Management* (Internationales Liquiditätsmanagement) an.
- *Central Items* (Zentralbereiche): Der Unternehmensbereich *Central Items* umfasst Gruppen- und Zentralbereiche, wie z.B. *Treasury* (Finanzabteilung), *Capital Management* und *Finance* (Eigenmittelverwaltung und Finanzierung), das Risikomanagement, die Rechtsabteilung, die Unternehmenskommunikation und die Personalabteilung. *Central Items* verwaltet das Kapital der

Gruppe, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und bietet Dienstleistungen für das Filialnetz.

- *Non-Core Segment* (Nicht-Kernabteilung): Die Nicht-Kernabteilung umfasst eine Reihe von Geschäftsbereichen und gesondert verwalteten Vermögensportfolien, die die Gruppe im Rahmen der Strategie der RBSG-Gruppe für das Nicht-Kernvermögen abzuwickeln bzw. zu veräußern beabsichtigt. Es umfasst auch bei der RBS N.V. verbleibendes Vermögen und Verbindlichkeiten, das/die noch nicht verkauft, abgewickelt oder alternativ durch die Mitglieder des Konsortiums (nachstehend definiert) übertragen werden, und an dem/den jedes Mitglied des Konsortiums eine gemeinsame und unmittelbare Beteiligung hat.

Global Banking & Markets, Global Transaction Services und *Central Items* stellen die Kernbereiche der Gruppe dar.

Diese Geschäftsbereiche sind Teil der globalen Geschäftseinheiten der RBSG-Gruppe, die durch verschiedene juristische Personen handeln. Die Strategie der Gruppe ist Teil der gesamten Unternehmensstrategie der RBSG-Gruppe. Die RBS Holdings ist in Kern- und Nicht-Kernbereiche restrukturiert worden. Die RBSG-Gruppe wird voraussichtlich die Geschäftsbereiche Vermögenswerte und Portfolien innerhalb des Nicht-Kernbereiches bis 2013 im Wesentlichen abgewickelt bzw. veräußert haben, und die RBSG-Gruppe hat die Veräußerung der Unternehmen in Lateinamerika, Asien, Europa und im Nahen Osten vollzogen.

Abspaltung der ABN AMRO Gruppe:

Am 17. Oktober 2007 hat die RFS Holdings B.V. („**RFS Holdings**“), die zu der Zeit von der RBSG, Fortis N.V., Fortis S.A./N.V., Fortis Bank Nederland (Holding) N.V. und Banco Santander, S.A. („**Santander**“) gehalten wurde, den Erwerb der ABN AMRO Holding N.V. abgeschlossen. Am 1. April 2010 wurden die Aktien der ABN AMRO Bank N.V. auf die ABN AMRO Group N.V., eine Holding-Gesellschaft für die Beteiligung des niederländischen Staates, übertragen, und die ABN AMRO Holding N.V. wurde in RBS Holdings N.V. umfirmiert. Dies kennzeichnete im

Wesentlichen den Abschluss der Restrukturierung der Tätigkeit der ABN AMRO Holding N.V. gemäß der Vereinbarung zwischen der RBSG, dem niederländischen Staat und Santander (die „**Mitglieder des Konsortiums**“).

Am 31. Dezember 2010 wurde das Stammkapital der RFS Holdings in der Weise geändert, dass nunmehr ca. 98% des ausgegebenen Stammkapitals der RFS Holdings von der RBSG gehalten wird, und der Rest wird von Santander und dem niederländischen Staat gehalten. Letztendlich soll die RFS Holdings eine 100%-ige Tochtergesellschaft der RBSG werden.

Geplante Übertragung von Aktivitäten:

Am 19. April 2011 hat die RBS N.V. mitgeteilt, dass sie, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, einer geplanten Übertragung eines wesentlichen Teils ihrer Geschäftsaktivitäten auf die RBS zugestimmt hat (die „**Geplanten Übertragungen**“). Es wird erwartet, dass die Geplanten Übertragungen in mehreren Stufen bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführt werden. Ein großer Teil der Geplanten Übertragungen (einschließlich der Übertragung bestimmter, von der RBS N.V. ausgegebener Wertpapiere) soll den Planungen zufolge bis Ende 2012 erfolgt sein. Die Geplanten Übertragungen beinhalten eine Ersetzung der Emittentin für eine Vielzahl der von der RBS N.V. begebenen Wertpapiere. Dies wird auch für einen Teil oder alle der von der RBS N.V. zwischen dem 19. April 2011 und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Geplanten Übertragungen begebenen Wertpapiere gelten.

Zusammenfassung der konsolidierten Finanzinformationen der RBS Holdings:

Die folgenden Tabellen fassen bestimmte Finanzinformationen der RBS Holdings für ihre zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahre zusammen. Diese sind dem geprüften Jahresabschluss der RBS Holdings für das Geschäftsjahr 2010 entnommen, der gemäß den von der Europäischen Union anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften (*International Financial Reporting Standards*) erstellt wurde.

Die rechtliche Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. wurde am 1. April 2010 vollzogen. Daher konsolidiert die Gruppe nicht länger die Beteiligung an der ABN AMRO Bank N.V.,

und deren Ergebnisse werden als eingestellte Geschäftsaktivitäten erfasst. Die Ergebnisse für das Jahr 2009 sind entsprechend angepasst neu dargestellt. Die Gruppe wird mehrheitlich von der RBSG-Gruppe gehalten; vor diesem Hintergrund wurde die Darstellung der Finanzausweise an jene der RBSG, der Konzernobergesellschaft der RBS Holdings, angepasst. Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Ergebnisse oder Gesamtaktiva bzw. - passiva der Gruppe. Die Darstellung der Vergleichszahlen wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Operativer Gewinn/(Verlust) vor Steuern	425	(4.847)
Steuern (Erhebung)/Gutschrift	(302)	465
Gewinn/(Verlust) aus fortgeführten Geschäftsaktivitäten	123	(4.382)
Gewinn/(Verlust) aus eingestellten Geschäftsaktivitäten, ohne Steuern	985	(18)
Gewinn/(Verlust) für das Geschäftsjahr	1.108	(4.400)

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Darlehen und Vorauszahlungen	71.201	257.677
Fremdkapitalwertpapiere und Aktien	74.894	102.036
Derivate und Saldenausgleiche	31.845	60.790
Sonstige Vermögenswerte	22.442	48.842
Summe der Aktiva	200.382	469.345

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft)
	<i>(in Mio. EUR)</i>	
Nachrangige Verbindlichkeiten	6.894	14.666
Einlagen	86.890	246.046
Derivate, Saldenausgleiche und Short-Positionen	40.875	70.462
Sonstige Verbindlichkeiten	60.751	119.255
Auf die Gesellschafter der Konzernobergesellschaft entfallendes Eigenkapital	4.948	18.880
Minderheitsbeteiligungen	24	36
Summe der Passiva	200.382	469.345

	Für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (ungeprüft)	Für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (ungeprüft)
	(Prozent)	
Harte Kernkapitalquote (<i>Core Tier 1 ratio</i>)	8,7	16,9
Kernkapitalquote (<i>Tier 1 ratio</i>)	11,0	19,9
Gesamtkapitalquote	15,8	25,5

Geschäftszahlen der Emittentin:

Die Emittentin verzeichnete für 2010 einen Gewinn in Höhe von EUR 198 Mio. Ihre Gesamtvermögenswerte betragen EUR 210 Mrd. zum 31. Dezember 2010. Nach dem ungeprüften Verkürzten Zwischenbericht (*Abbreviated Interim Financial Report*) der Emittentin für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr verzeichnete die Emittentin für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr einen Verlust in Höhe von EUR 1.434 Mio., und ihre Gesamtvermögenswerte betragen EUR 228 Mrd. zum 30. Juni 2011.

Rating der Emittentin:

Zum Datum dieses Basisprospekts lauten die Kreditratings¹ der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A+	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

¹ Zum Datum dieses Basisprospekts sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

- **Moody's Investors Service Definitionen**

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

- **Standard and Poor's Definitionen**

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard &

Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

- ***Fitch Ratings Definitionen***

Ein „A“-Rating steht für ein gering eingeschätztes

Kreditrisiko. Es bezeichnet eine gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist jedoch durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse mehr gefährdet als bei höheren Ratings.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor der Tötigung von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle

Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin:

Die Gruppe ist abhängig von der RBSG-Gruppe. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Gruppe bestimmten Risiken der RBSG-Gruppe ausgesetzt ist, unter anderem der Instabilität der globalen Finanzmärkte, fehlender Liquidität, niedriger Bewertung von Vermögenswerten, geopolitischen Bedingungen, vollständiger Verstaatlichung und anderen Maßnahmen nach dem britischen Banking Act 2009 sowie anderen Risiken, die sich aus dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ergeben. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die RBSG-Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Gruppe von Bedeutung:

- Die Geschäftslage und Geschäftsentwicklung der Gruppe kann durch bestehende und erwartete Bedingungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte und durch andere geopolitische Risiken negativ beeinträchtigt werden.
- Ein umfangreiches Programm der RBSG-Gruppe zur Restrukturierung und Verkürzung der Bilanz dauert an und kann den Geschäftsbetrieb der Gruppe, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage, die Eigenkapitalquoten und die Liquidität beeinträchtigen sowie den Wert von Wertpapieren nachteilig beeinflussen, die von der RBS N.V. begeben wurden.
- Die Durchführung der genehmigten und geplanten Übertragung, eine Verzögerung der Durchführung oder ein Scheitern der Übertragung wesentlicher Teile der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe haben und ebenfalls den Wert der von der RBS N.V. ausgegebenen Wertpapiere negativ beeinflussen.
- Ein Risiko des Geschäfts der Gruppe liegt im Fehlen von Liquidität, und es besteht das Risiko, dass der Zugang der Gruppe zu Liquidität und zu Finanzierungsmöglichkeiten beschränkt sein könnte.

- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldern und Vertragsparteien erheblich beeinträchtigt und kann durch weitere Verschlechterungen noch weitergehend beeinflusst werden, u.a. durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft und ihr Betriebsergebnis könnten negativ beeinträchtigt werden.
- Um die Unterstützung des britischen Schatzamts (*HM Treasury*) für die RBSG-Gruppe zu erhalten, ist es der Gruppe untersagt, in ihrem Ermessen stehende Zahlungen auf Coupons zu leisten und Ankaufsoptionen in Bezug auf bestimmte bestehende hybride Kapitalinstrumente der Gruppe auszuüben. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe zur

Gewinnung neuen Kapitals im Wege der Ausgabe von Wertpapieren beeinträchtigen.

- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gruppe und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.

- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche und steuerrechtliche Veränderungen könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.

- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.

- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.

- Die Gruppe unterliegt Risiken hinsichtlich der strafrechtlichen Ermittlungen durch das *United States Department of Justice* (Justizministerium der Vereinigten Staaten) im Hinblick auf ihre Dollar-Clearing-Aktivitäten.

- Die rechtliche Abspaltung der ABN AMRO Bank N.V. (damaliger Firmenname) hat wechselseitige Haftungsverhältnisse zur Folge, die die rechtlichen Rückgriffsmöglichkeiten für Anleger verändern.

- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.

- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.

- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige

steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.

- Zusätzlich zu den oben beschriebenen Risikofaktoren unterliegt die Gruppe Risiken, die sich aus der Beteiligung der RBSG-Gruppe an dem staatlichen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) sowie aus zwei Absicherungsverträgen (die „**Absicherungsverträge**“), die von der RBS in Verbindung mit bestimmten, der RBS N.V. und ihren hundertprozentigen Tochtergesellschaften zuzurechnenden Vermögenswerten und Risikopositionen abgeschlossen wurden, ergeben.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensleistung, die Verwaltung von Vermögenswerten und im Hinblick auf Informationspflichten, denen die Gruppe unter den Bedingungen des Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten unterliegt bzw. deren mögliche Einhaltung durch die RBS sie nach den Absicherungsverträgen sicherstellen muss, können negative Auswirkungen auf die Gruppe haben. Zudem kann jede Änderung oder Modifizierung der Bedingungen des Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten negative Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile aus den Absicherungsverträgen und damit auf die Gruppe haben.

- Jegliche Änderungen in Bezug auf die regulatorische Behandlung von Kapital nach den Absicherungsverträgen kann negative Auswirkungen auf die Kapitalstruktur der Gruppe haben.

- Die Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen der Gruppe nach den Absicherungsverträgen kann Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben und aufsichtsrechtliche Risiken begründen.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem **vollständigen Verlust** der Anlage führen kann, (ii) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (iii) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (iv) der Ausgabepreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (v) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (vi) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (vii) sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (viii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (ix) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (x) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann, (xi) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und (xii) die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Dienstleistern über das Halten von Wertpapieren (Nominee-Vereinbarungen) abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken

widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren und (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (beispielsweise Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Indizes, und Aktien). Außerdem sind bestimmte Faktoren für die Einschätzung der Risiken, die mit der Besicherungsstruktur der Wertpapiere verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen u.a.

(i) dass der Verwahrer insolvent wird oder sein Amt als Verwahrer niederlegt (wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“);

(ii) dass der Verwertungserlös zur Befriedigung aller Ansprüche aus den Wertpapieren nicht ausreicht,

(aa) weil die Beträge, die dem Sicherheitentreuhänder, einem Vertreter, der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle (alle wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“) geschuldet sind, vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber befriedigt werden,

(bb) weil der Wert der Wertpapiere auf einer Grundlage berechnet wird, die unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere liegen kann, und folglich der Wert der Wertpapiere, der für die Berechnung der Sicherheiten (wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“) maßgeblich ist, unter dem Wert der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren liegen kann,

(cc) weil der Wert der Sicherheiten auf einer Grundlage berechnet wird, die über dem tatsächlichen Wert der Sicherheiten liegen kann, was dazu führen kann, dass der Verwahrer keine weiteren Sicherheiten anfordert, selbst wenn eine Unterdeckung (wie nachstehend definiert unter

„Wertpapier- und Sicherheitenbewertung sowie Hinterlegung der Sicherheiten“) besteht,

(dd) weil die Besicherung (wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“) nur verwertet wird, wenn alle Anforderungen (u.a. die Anforderung einer Anzeige eines Wertpapierinhabers und der Ablauf von Nachfristen) mindestens eines der drei möglichen Ausfallereignisse (wie nachstehend definiert unter „Sicherheitentreuhandvertrag“) erfüllt sind; diese Anforderungen können zu einer Verzögerung führen, während welcher der Wert der Sicherheiten unter den Wert der Wertpapiere fallen kann,

(ee) weil der Sicherheitentrehänder sehr wahrscheinlich eine Verwertungsstelle in Bezug auf die Verwertung der Sicherheiten bestellen wird, erst nachdem ein Ausfallereignis eingetreten ist, und die Bestellung einer Verwertungsstelle das Verwertungsverfahren verzögern kann sowie sehr wahrscheinlich die Gebühren erhöhen wird, die von dem an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Betrag abgezogen werden, und

(ff) weil die Emittentin ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch einen Rechtsträger ersetzen kann, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden, und die zum Schutz der Wertpapierinhaber entwickelte Struktur und die zum Schutz der Wertpapierinhaber erstellte Dokumentation unzureichend sein könnten, falls die Ersatzemittentin in einer anderen Rechtsordnung als den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich errichtet ist.

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern

befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen wiederholen, vervollständigen oder anpassen, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Zahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Wertpapiere bilden den Basiswert linear ab, wobei jedoch eine Produktgebühr abgezogen wird und eine Währungsumrechnung (zwischen der Währung des Basiswerts und der Währung, in der der Zahlungsbetrag gezahlt wird) erfolgen kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen werden eine Mindest-Produktgebühr und eine Höchst-Produktgebühr enthalten. Mögliche Basiswerte für

diese Wertpapiere sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) (jeweils ein „**Basiswert**“). Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Nachfolgend werden die Arten von Wertpapieren beschrieben, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können. Die Wertpapiere werden eine unbestimmte Laufzeit (Open-End Wertpapiere oder Open-End Quanto Wertpapiere) haben.

Open-End Wertpapiere:

Open-End Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, sondern laufen bis zur Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder bis zur Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin weiter. Ist der Basiswert ein Produkt mit Laufzeitende, beispielsweise ein Future oder ein Forward, kann der Basiswert während der Laufzeit der Open-End Wertpapiere durch ein vergleichbares Instrument ersetzt werden.

Open-End Quanto Wertpapiere:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Open-End Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Wertpapiere eine Währungsabsicherung erhalten. Die Emittentin kann dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag oder die Anzahl des Basiswerts, den bzw. die der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.

Sicherheitentreuhandvertrag:

Die Wertpapiere werden nach Maßgabe eines Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrages (der „**Sicherheiten-treuhandvertrag**“) besichert, der am 18. Februar 2010

zwischen der Emittentin, der BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited als Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“), der BNP Paribas Securities Services, Niederlassung London, als Bewertungsstelle (die „**Bewertungsstelle**“), der BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt, als Ausfallzahlstelle (die „**Ausfallzahlstelle**“) und als Benachrichtigungsstelle (die „**Benachrichtigungsstelle**“) sowie der JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, als Verwahrer (der „**Verwahrer**“) geschlossen wurde. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrages ist in diesem Basisprospekt wiedergegeben. Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht.

Sicherheiten:

Gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag wird die Emittentin bestimmte Aktienwerte, Schuldtitel und sonstige Instrumente (wie in Anhang 2 des Sicherheitentreuhandvertrages beschrieben) in einem oder mehreren von dem Verwahrer auf den Namen der Emittentin geführten Wertpapierkonten als Sicherheiten für die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern aus den Besicherten Wertpapiere hinterlegen (die „**Sicherheiten**“). „**Besicherte Wertpapiere**“ sind alle von der Emittentin begebenen Wertpapiere, die im Rahmen des Sicherheitentreuhandvertrages besichert werden, nicht zurückgezahlt wurden und nicht von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Besicherung:

Die Emittentin bestellt an den Sicherheiten eine Sicherung in Form eines erstrangigen Sicherungsrechts (*first floating charge*) nach englischem Recht zugunsten des Sicherheitentreuhänders. Bei Eintritt bestimmter Ereignisse werden die Sicherheiten vom Sicherheitentreuhänder zur Befriedigung der Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern im Rahmen der Besicherten

Wertpapiere verwendet (nach vorheriger Befriedigung der Ansprüche des Sicherheitentreuhänders, eines etwaigen vom Sicherheitentreuhänder bestellten Beauftragten, Bevollmächtigten, Vertreters oder Mittreuhänders (einschließlich der Verwertungsstelle) (der „**Vertreter**“), der Bewertungsstelle, des Verwahrers, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle) (siehe nachstehenden Abschnitt „Ausfallereignisse und Verwertung“).

Wertpapier- und Sicherheitenbewertung sowie Hinterlegung der Sicherheiten:

Solange Wertpapiere ausstehen, wird an jedem Tag, an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (ein „**Geschäftstag**“): (i) die Emittentin eine Meldung über die Anzahl der Besicherten Wertpapiere (die „**Meldung**“) an die Bewertungsstelle übersenden, (ii) die Bewertungsstelle den Wert der Besicherten Wertpapiere berechnen und diesen Wert der Emittentin und dem Verwahrer mitteilen und (iii) der Verwahrer den Wert der Sicherheiten berechnen und diesen mit dem Wert der Besicherten Wertpapiere, der ihr von der Bewertungsstelle mitgeteilt wurde, vergleichen und sich davon überzeugen, dass der Wert der Sicherheiten mindestens 110 % des Werts der Besicherten Wertpapiere entspricht (der „**Vorgesehene Sicherheitenwert**“).

Teilt der Verwahrer der Emittentin und der Benachrichtigungsstelle an einem Tag mit, dass der Wert der Sicherheiten niedriger ist als der Vorgesehene Sicherheitenwert (die „**Unterdeckung**“), muss die Emittentin unverzüglich zusätzliche Sicherheiten auf dem Wertpapierkonto hinterlegen, sodass der Wert der Sicherheiten wieder mindestens dem Vorgesehenen Sicherheitenwert entspricht.

Die Emittentin ist berechtigt, Sicherheiten zu entnehmen, falls der Wert der Sicherheiten zu einem beliebigen Zeitpunkt den Vorgesehenen Sicherheitenwert übersteigt. Die Emittentin ist ferner berechtigt, Sicherheiten durch andere Zulässige Sicherheiten zu ersetzen, sofern der Wert der Sicherheiten nach der Ersetzung nicht unter den Vorgesehenen Sicherheitenwert fällt.

Ausfallereignisse und Verwertung:

Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein Ausfallereignis dar:

- (i) die Benachrichtigungsstelle teilt dem Sicherheiten-

treuhänder mit, dass an fünf aufeinander folgenden Geschäftstagen eine Unterdeckung vorlag (die **„Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle“**), wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Benachrichtigungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund in dem Sicherheitentreuhandvertrag aufgeführter außergewöhnlicher Umstände (beispielsweise einer erheblichen Störung von Kommunikationssystemen oder anderen Systemen oder der Finanzmärkte außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin) (die **„Außergewöhnlichen Umstände“**) nicht möglich war, zusätzliche Sicherheiten zu stellen;

- (ii) die Bewertungsstelle teilt dem Sicherheitentrehänder mit (die **„Mitteilung durch die Bewertungsstelle“**), dass es die Emittentin an vier aufeinander folgenden Geschäftstagen versäumt hat, die Meldung abzugeben, wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Bewertungsstelle davon in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund Außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war, die Meldung abzugeben; oder
- (iii) die Ausfallzahlstelle teilt dem Sicherheitentrehänder den Eintritt eines Insolvenzereignisses mit (die **„Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle“**) wobei eine solche Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle nur dann erfolgt, wenn (x) mindestens ein Wertpapierinhaber der Ausfallzahlstelle über seine depotführende Bank den Eintritt eines Insolvenzereignisses angezeigt hat, (y) die Ausfallzahlstelle nach Erhalt einer Anzeige von mindestens einem Wertpapierinhaber das Vorliegen eines Insolvenzereignisses durch eine Anfrage bei der Emittentin überprüft hat und (z) die Emittentin bzw. der Insolvenzverwalter es unterlassen hat, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt der ersten Anfrage und innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer erneuten Anfrage auf die Anfrage der Ausfallzahlstelle zu antworten, bzw. innerhalb dieser Zeit-

räume das Vorliegen eines Insolvenzereignisses bestätigt hat. Ein „**Insolvenzereignis**“ bezeichnet (i) die Auferlegung von Notfallregelungen in Bezug auf die Emittentin (einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen oder Liquidationsmaßnahmen) nach Kapitel 3.5.5 des niederländischen Gesetzes betreffend die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*), (ii) die Gewährung eines Moratoriums oder das Stattgeben eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin durch das zuständige Gericht oder (iii) das Einleiten entsprechender Verfahren oder Schritte in einer Rechtsordnung,

(eine Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle, eine Mitteilung durch die Bewertungsstelle und eine Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle stellen jeweils ein „**Ausfallereignis**“ dar).

Nach Eintritt eines Ausfallereignisses wird der Sicherheitentreuhänder unter anderem (i) eine Verwertungsstelle für den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Sicherheiten oder von Teilen der Sicherheiten bestellen, (ii) den Verwahrer anweisen, keine weiteren Anweisungen der Emittentin mehr entgegenzunehmen und die Sicherheiten auf ein vom Sicherheitentreuhänder benanntes Wertpapierkonto zu liefern (die „**Verwertungsmitteilung**“) und (iii) den Wertpapierinhabern über eine Mitteilung an die betreffenden Clearingstellen den Eintritt eines Ausfallereignisses mitteilen. Nach Erhalt der Verwertungsmitteilung wird der Verwahrer unter anderem die Sicherheiten auf das Konto und an die Person liefern, die ihm von dem Sicherheitentreuhänder genannt wurden.

Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, die Sicherheit selbst zu verwerten oder unmittelbar gegen die Emittentin vorzugehen, um die Erfüllung von Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrages durchzusetzen.

Verwendung des Verwertungserlöses:

Der Sicherheitentreuhänder wird nach Erhalt des Erlöses aus der vorstehend beschriebenen Verwertung (der „**Bruttoerlös**“)

- (a) vom Bruttoerlös abziehen:
 - (i) zunächst alle dem Sicherheitentreuhänder (in seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder der Wertpapierinhaber) oder einem etwaigen Vertreter (einschließlich der Verwertungsstelle) geschuldeten Beträge; und
 - (ii) desweiteren, nach der vollständigen Zahlung aller im vorstehenden Absatz (i) aufgeführten Beträge, alle der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle geschuldeten Beträge auf gleichrangiger Grundlage,
(der vom Bruttoerlös gegebenenfalls verbleibende Betrag wird nachfolgend als „**Nettoerlös**“ bezeichnet); und
- (b) anschließend (i) den zur Befriedigung der Verbindlichkeiten aus den Besicherten Wertpapieren erforderlichen Teil des Nettoerlöses an die Ausfallzahlstelle zu überweisen und (ii) einen etwaigen Restbetrag auf die Emittentin übertragen.

Die Ausfallzahlstelle wird die vom Sicherheitentreuhänder erhaltenen Beträge an die Clearingstellen weiterleiten und sie den betreffenden Wertpapierinhabern anteilig gemäß dem Sicherheitentruhandvertrag zuweisen.

Ausgabepreis:

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das maßgebliche Bezugsverhältnis und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr

oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von

Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Open-End Wertpapiere können durch Einreichung einer Ausübungserklärung durch den Wertpapierinhaber, die der Hauptzahlstelle vor dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Ausübungszeitpunkt am dort genannten Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Darüber hinaus können sie von der Emittentin gekündigt werden (die „**Kündigung der Emittentin**“).

Jede entsprechende Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Vorzeitige Kündigung durch die Emittentin:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Absicherungsstörungen ereignet haben. Kündigt die Emittentin in diesen Fällen vorzeitig, wird sie jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

Vorzeitige Kündigung durch den Wertpapierinhaber:

Falls der Verwahrer kündigt oder falls die Bestellung des Verwahrers aufgehoben wird und ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (wie nachstehend definiert unter „Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle“) (das „**Verwahrerbezogene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die

Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der wirksamen Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

Kündigung wegen eines Ausfallereignisses:

Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. In diesem Fall stellt der Sicherheitentreuher der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen (wie nachstehend definiert unter „**Clearingstellen**“) gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

The Royal Bank of Scotland N.V. oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger.

Abwicklung von Wertpapieren:

Die Wertpapiere können je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen durch Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder durch Lieferung des Basiswerts abgewickelt werden.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von Wertpapieren angegeben. Sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Abrechnungsstörung:

Liegt eine Abrechnungsstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei Wertpapieren mit physischer Lieferung vor, kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts kommen. Falls die Lieferung des Basiswerts aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, an den Wertpapierinhaber anstelle der Lieferung des Basiswerts den von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegten angemessenen Marktwert der Wertpapiere abzüglich der Kosten zu zahlen, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Barabrechnungspreis bei Störung**“). Die Abrechnungsstörung und der Abzug dieser Kosten können sich nachteilig auf die Festlegung dieses Barabrechnungspreises bei Störung auswirken. Abrechnungsstörungen sind in den Endgültigen

Bedingungen für Wertpapiere, bei denen der Basiswert physisch geliefert werden kann, angegeben; die Angabe kann je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich sein.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Störung der Absicherung der Emittentin (Absicherungsstörung) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Vorzeitige Kündigung“) oder (ii) den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in der betreffenden Produktbedingung näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

RISIKOFAKTOREN

Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities (die „Wertpapiere“) vor der Tatigung von Anlagen zu schutzen, die nicht fur ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.

Potenzielle Kaufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die ubrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. (die „Garantin“) und der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „Emittentin“) vom 31. August 2011 (das „Registrierungsformular“), das von der zustandigen niederlandischen Finanzmarktbehore (Autoriteit Financiele Markten) (die „AFM“) gebilligt wurde und das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachtragen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgultigen Bedingungen (die „Endgultigen Bedingungen“) aufgefuhrt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschatzung zu gelangen, sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprufer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfaltig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prufen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berucksichtigung ihrer personlichen Umstande abwagen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren die Fahigkeit (i) der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, und (ii) der RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.), ihren Verpflichtungen im Rahmen der von der RBS Holdings N.V. (bisheriger Name ABN AMRO Holding N.V.) in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Emittentin abgegebenen Garantie nachzukommen, beeintrachtigen konnen. Daruber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die fur die Einschatzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezuglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings konnen auch andere Grunde dazu fuhren, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies konnte beispielsweise auf den Umstand zuruckzufuhren sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis

zu dem auf diesem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfügung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (*Risk Factors*) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren teilweise oder ganz wiederholen und, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren, zusätzliche Risikofaktoren enthalten. Falls die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, können sie ergänzt werden, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

2.1 Allgemeine Risiken

Die Wertpapiere sind mit besonderen Risiken verbunden

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen nach Kündigung oder Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren festgelegten Tagen richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Indizes, Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) (jeweils ein „**Basiswert**“). Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird. Die Wertpapiere sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie **ihre gesamte Anlage verlieren können**, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts erheblich sinkt.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger die Wertpapiere nicht über den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“)) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Vorschriften, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, als Inhaber der Wertpapiere gilt. „**Clearingstelle**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder per Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich

verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden. Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die The Royal Bank of Scotland N.V. in ihrer Funktion als Berechnungsstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Berechnungsstelle**“) in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf Null festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. Potenzielles Anpassungsereignis (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren,

spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.

- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Die Kosten, die der Emittentin für die Absicherung dieses festen Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung entstehen, wirken sich auf den Wert der Wertpapiere aus. Diese Auswirkung wird sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.
- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.
- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und der Garantin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der

Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Gesamtbetrag des Angebots

Der für eine Tranche von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht der maximalen Anzahl von Wertpapieren dieser Tranche, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anzahl auch tatsächlich begeben wird. Die Anzahl der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene Unternehmen) die für die Anleger verfügbare Anzahl von Wertpapieren reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher den in den Endgültigen Bedingungen für eine Tranche von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als

Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Tranche von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen, die eine bestimmte Tranche der Wertpapiere erfassen, (zusammen, die „**Bedingungen**“) vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Die „**Allgemeinen Bedingungen**“ sind die allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen sind die „**Produktbedingungen**“. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Falls die Wertpapiere durch Einreichung einer Ausübungserklärung durch die Wertpapierinhaber ausgeübt werden können, werden Ausübungserklärungen, die nicht bis zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt eingereicht wurden, als ungültig behandelt.

Falls bei den Wertpapieren die Einreichung einer Ausübungserklärung am Ausübungstag vor Geschäftsschluss am Ort des Zugangs (wie in den Produktbedingungen angegeben) erforderlich ist, führt eine Einreichung nach dem Ausübungstag möglicherweise zu einer Verzögerung bei der Lieferung der maßgeblichen Aktienanzahl (wie in den Produktbedingungen angegeben).

Werden Ausübungserklärungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert oder Lieferungen nicht erhält, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes,

in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7 übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (i) wenn sie nach ihrem billigem Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „Anwendbare Recht“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (ii) falls eine Absicherungsstörung eintritt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem Anwendbaren Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren bzw. mit Wertpapieren in dematerialisierter Form

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form (die „Dematerialisierten Wertpapiere“)

begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, übertragen. Sowohl bei Wertpapieren, die in einer Globalurkunde verbrieft werden, als auch bei Wertpapieren, die in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft oder als Dematerialisierte Wertpapiere begeben werden, haftet die Emittentin nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Dienstleister (sog. Nominee-Dienstleister) mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt (Nominee-Vereinbarung), oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen bzw. Lieferungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch die The Royal Bank of Scotland N.V. in ihrer Funktion als Zahlstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „Zahlstelle“) haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern

wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen basieren auf dem in der betreffenden Produktbedingung genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (ii) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (iii) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

2.2 Risiken im Zusammenhang mit der Besicherungsstruktur

Mit der Anlage in die Wertpapiere sind aufgrund der Besicherungsstruktur die folgenden zusätzlichen Risiken verbunden.

Insolvenz des Verwahrers

Die Sicherheiten werden in der Regel im Namen einer beauftragten Gesellschaft (nominee), die von dem Verwahrer oder einem verbundenen Unternehmen kontrolliert wird, eingetragen oder registriert. Der Verwahrer kann jedoch von Zeit zu Zeit (wenn dies aufgrund der Gesetze oder Marktpraxis einer ausländischen Rechtsordnung im besten Interesse der Emittentin oder nicht anders durchführbar ist), Sicherheiten im Namen eines Unterverwahrers, einer Hinterlegungsstelle oder des Verwahrers eintragen oder registrieren.

Werden Sicherheiten im Namen des Verwahrers eingetragen oder registriert, sind solche Sicherheiten gegebenenfalls nicht von den Vermögenswerten des Verwahrers getrennt und nicht eindeutig identifizierbar. Infolgedessen sind diese Sicherheiten im Falle einer Insolvenz des Verwahrers unter Umständen nicht in demselben Maße vor den für die allgemeinen Gläubiger des Verwahrers erhobenen Ansprüchen geschützt, und es besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber im Falle einer gleichzeitigen Insolvenz der Emittentin weder Zahlungen aus den Wertpapieren von der Emittentin erhalten (da die Emittentin insolvent ist) noch Zahlungen aus der Verwertung der Sicherheit (da die Sicherheiten im Namen des Verwahrers eingetragen oder registriert sind, der Verwahrer insolvent ist und die Sicherheiten vor einer solchen Insolvenz nicht durch Sicherheiten ersetzt wurden, die im Namen einer beauftragten Gesellschaft eingetragen sind). Darüber hinaus besteht selbst bei nicht gleichzeitiger Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass im Falle einer Insolvenz des Verwahrers, in dessen Namen die Sicherheiten eingetragen oder registriert sind, der Wert der Sicherheiten sinkt.

Niederlegung des Amtes als Verwahrer

Nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrages kann der Verwahrer sein Amt als Verwahrer für die Sicherheiten niederlegen. In diesem Fall muss die Emittentin einen Nachfolgeverwahrer bestellen, bei dem es sich um ein anerkanntes Institut handelt, das Verwahrerfunktionen über seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in England wahrnimmt.

Wenn jedoch (i) die Emittentin keinen Nachfolgeverwahrer bestellt oder (ii) der Nachfolgeverwahrer die vorstehend aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt, wird die Verwertung der Sicherheit deutlich schwieriger. Obgleich die Wertpapierinhaber unter anderem berechtigt sind, die Wertpapiere innerhalb eines in den Bedingungen angegebenen Zeitraums nach Eintritt eines der unter (i) und (ii) genannten Ereignisse zu kündigen, können sie nach einer solchen Kündigung nicht länger an der Wertentwicklung der Wertpapiere teilhaben, müssen eine alternative Anlage auswählen und gegebenenfalls anfallende Transaktionskosten tragen. Außerdem endet ein solches Kündigungsrecht bereits vor Ende des in den Bedingungen angegebenen Zeitraums, wenn ein Nachfolgeverwahrer,

der die vorstehend angegebenen Anforderungen erfüllt, vor Ausübung des Kündigungsrechts bestellt wurde.

Geringerer Verwertungserlös für die Wertpapierinhaber

Im Falle eines Verkaufs oder einer Veräußerung der Sicherheiten nach Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Beträge, die dem Sicherheitentreuhänder, einem etwaigen Vertreter (einschließlich der Verwertungsstelle (wie nachstehend unter „Veräußerung von Sicherheiten“ definiert)), der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle nach dem Sicherheitentreuhandvertrag geschuldet sind, von dem Erlös eines solchen Verkaufs oder einer solchen Veräußerung (der „**Bruttoerlös**“) abgezogen, und nur der verbleibende Betrag wird für die Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber verwendet. Es besteht das Risiko, dass ein solcher verbleibender Betrag nicht ausreicht, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

Bewertung der Wertpapiere

Die Bewertungsstelle berechnet den Wert der Wertpapiere nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrages. Die Berechnung des Wertes der Wertpapiere erfolgt unter anderem auf Grundlage der tatsächlichen Geldkurse für die Wertpapiere, die die Emittentin auf einer Seite eines Kursinformationssystems veröffentlicht, die sie dem Sicherheitentreuhänder am oder vor dem Ausgabetag der jeweiligen Wertpapiere mitteilt. Gibt es keinen solchen Angebotspreis, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des letzten verfügbaren, d. h. eines früheren, Angebotspreises für die Wertpapiere, den die Emittentin auf einer solchen Seite veröffentlicht hat. In bestimmten Fällen wird ein Aufschlag erhoben. Ein solcher früherer Angebotspreis bzw. ein solcher früherer Angebotspreis zuzüglich Aufschlag entspricht jedoch unter Umständen nicht dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere. Darüber hinaus entspricht auch der tatsächliche Angebotspreis unter Umständen nicht dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere, da es sich bei dem Angebotspreis um einen von der Emittentin zur Verfügung gestellten Kurs handelt, der auf internen Berechnungen der Emittentin und nicht auf dem tatsächlichen Handel mit den Wertpapieren beruht. Daher kann der Wert der Wertpapiere, der für die Berechnung der Sicherheit maßgeblich ist (vgl. nachstehend unter „**Bewertung der Sicherheiten**“), unter dem Wert der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren liegen. Infolgedessen kann es sein, dass der Erlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung der Sicherheiten bei Eintritt eines Ausfallereignisses nicht ausreicht, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

Bewertung der Sicherheiten

Nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrages berechnet der Verwahrer den Wert der Sicherheiten, vergleicht ihn mit dem von der Bewertungsstelle berechneten Wert der Wertpapiere und verlangt die Bestellung weiterer Sicherheiten (die „**Anforderung von Sicherheiten**“), wenn der Wert der Sicherheiten unter 110 % des Wertes der Wertpapiere liegt (die „**Unterdeckung**“). Die

Berechnung des Wertes der Sicherheiten erfolgt unter anderem auf Grundlage der für die Sicherheiten gestellten Kurse, die von im Sicherheitentreuhandvertrag angegebenen Preisinformationsdiensten abgerufen werden. Die gestellten Kurse entsprechen unter Umständen nicht dem tatsächlichen Wert der Sicherheiten. Daher könnten die gestellten Kurse höher sein als der tatsächliche Wert der Sicherheiten. Dies könnte bedeuten, dass der Verwahrer keine Anforderung von Sicherheiten veranlasst, auch wenn eine Unterdeckung besteht. Infolgedessen kann es sein, dass der Erlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung der Sicherheiten bei Eintritt eines Ausfallereignisses nicht ausreicht, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

Verwertungsverfahren

Die Sicherheit wird nur verwertet, d. h. die Sicherheiten werden nur verkauft oder veräußert, und der Erlös wird nur an die Wertpapierinhaber ausgekehrt (nach Abzug der dem Sicherheitentreuhänder, einem etwaigen Vertreter (einschließlich der Verwertungsstelle), der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle nach dem Sicherheitentreuhandvertrag geschuldeten Beträge), wenn mindestens eines der drei in dem Sicherheitentreuhandvertrag definierten und nachstehend kurz zusammengefassten Ausfallereignisse (Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle, Mitteilung durch die Bewertungsstelle oder Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle) eingetreten ist. Für jedes Ausfallereignis sind bestimmte Mitteilungen erforderlich. Diese Mitteilungen bedürfen zusätzlicher Zeit, und es besteht das Risiko, dass aufgrund eines technischen Fehlers oder eines anderen Versäumnisses eine Mitteilung den betreffenden Empfänger nicht zum frühesten möglichen Zeitpunkt oder gar nicht erreicht. Infolgedessen kann es zu einer Verzögerung des Verwertungsverfahrens kommen und der Wert der Sicherheiten kann während einer solchen Verzögerung unter den Wert der Wertpapiere sinken. Daher könnte der Erlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung der Sicherheiten nicht ausreichen, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle

Ein Ausfallereignis tritt ein, wenn die Benachrichtigungsstelle dem Sicherheitentreuhänder mitteilt, dass an fünf aufeinander folgenden Geschäftstagen (wie in dem Sicherheitentreuhandvertrag genauer angegeben) eine Unterdeckung vorlag (die „**Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle**“) wobei eine entsprechende Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Benachrichtigungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund in dem Sicherheitentreuhandvertrag aufgeführter Außergewöhnlicher Umstände (beispielsweise einer erheblichen Störung von Kommunikationssystemen oder anderen Systemen oder der Finanzmärkte außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin) nicht möglich war, zusätzliche Sicherheiten zu stellen, und diese Außergewöhnlichen Umstände andauern.

Somit wird eine Verwertung nicht unmittelbar nach Eintreten einer Unterdeckung eingeleitet. Der Wert der Sicherheiten kann während dieses Zeitraums sinken, und der Erlös aus dem Verkauf oder der

Veräußerung der Sicherheiten reicht unter Umständen nicht aus, um nach Ablauf einer solchen Nachfrist die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen.

Ferner besteht kein Ausfallereignis, solange die Benachrichtigungsstelle aufgrund Außergewöhnlicher Umstände nicht verpflichtet ist, eine Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle an den Sicherheitentreuhänder zu erteilen, obwohl die Emittentin keine weiteren Sicherheiten zum Ausgleich einer Unterdeckung bestellt hat. Somit kann in diesem Fall der Eintritt eines Ausfallereignisses verzögert werden, und während einer solchen Verzögerung kann der Wert der Sicherheiten weiter unter den Wert der Wertpapiere sinken. Aus diesem Grund könnte der Erlös aus dem Verkauf oder der Veräußerung der Sicherheiten nicht ausreichen, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen. Die Übersicherung kann dieses Risiko zwar verringern, aber nicht beseitigen.

Mitteilung durch die Bewertungsstelle

Ein Ausfallereignis tritt auch ein, wenn die Bewertungsstelle dem Sicherheitentreuhänder mitteilt (die „**Mitteilung durch die Bewertungsstelle**“), dass es die Emittentin an vier aufeinander folgenden Geschäftstagen (wie in dem Sicherheitentreuhandvertrag genauer angegeben) versäumt hat, die Bewertungsstelle über die Anzahl der besicherten Wertpapiere zu informieren (die „**Meldung**“), wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Bewertungsstelle davon in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund Außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war, die Meldung abzugeben.

Sollte es die Emittentin versäumen, die Meldung abzugeben, und ist die Bewertungsstelle nicht verpflichtet, dem Sicherheitentreuhänder die Mitteilung durch die Bewertungsstelle wie vorstehend beschrieben zu erteilen, tritt kein Ausfallereignis ein.

Solange kein Bericht abgegeben wird, kann nicht festgestellt werden, ob eine Unterdeckung aufgetreten ist und es kann auch keine Anforderung von Sicherheiten veranlasst werden.

Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle

Das dritte mögliche Ausfallereignis steht im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Insolvenzereignisses. Ein „**Insolvenzereignis**“ bezeichnet (i) die Auferlegung von Notfallregelungen in Bezug auf die Emittentin (einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen oder Liquidationsmaßnahmen) nach Kapitel 3.5.5 des niederländischen Gesetzes betreffend die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*), (ii) die Gewährung eines Moratoriums oder das Stattgeben eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin durch das zuständige Gericht oder (iii) das Einleiten entsprechender Verfahren oder Schritte in einer Rechtsordnung. Der Eintritt eines Insolvenzereignisses als solches begründet jedoch noch kein Ausfallereignis. Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses muss mindestens ein Wertpapierinhaber der Ausfallzahlstelle über seine depotführende Bank den Eintritt eines Insolvenzereignisses anzeigen (die „**Insolvenzanzeige**“), woraufhin die Ausfallzahlstelle die Emittentin von einer solchen Insolvenzanzeige in Kenntnis setzt und um die Bestätigung des Eintritts eines solchen Insolvenzereignisses bittet. Nur wenn die

Emittentin bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt der ersten Anfrage und innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer erneuten Anfrage auf die Anfrage der Ausfallzahlstelle antwortet oder den Eintritt eines Insolvenzereignisses innerhalb der vorgenannten Zeiträume bestätigt, muss die Ausfallzahlstelle den Sicherheitentreuhänder unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, dass ein Insolvenzereignis eingetreten ist (die „**Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle**“). Erst die Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle löst das dritte Ausfallereignis aus.

Die Wertpapierinhaber erlangen unter Umständen von dem Eintritt eines Insolvenzereignisses erst nach einer Reihe von Tagen oder Wochen Kenntnis, und **erst wenn (i) mindestens ein Wertpapierinhaber eine Insolvenzanzeige an die Ausfallzahlstelle sendet und (ii) die Emittentin (oder gegebenenfalls der Insolvenzverwalter) es versäumt, auf die zuvor genannte(n) Anfrage(n) der Ausfallzahlstelle zu antworten, oder den Eintritt eines Insolvenzereignisses bestätigt, tritt ein Ausfallereignis infolge eines Insolvenzereignisses ein.** Somit wird das Verwertungsverfahren nicht unmittelbar oder automatisch nach Eintritt eines Insolvenzereignisses ausgelöst, sondern es sind Handlungen einer Reihe von Personen (einschließlich mindestens eines Wertpapierinhabers) erforderlich.

Veräußerung von Sicherheiten

Gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag wird der Sicherheitentreuhänder eine Verwertungsstelle (die „**Verwertungsstelle**“) bestellen, damit diese (i) die Sicherheiten insgesamt oder teilweise verkauft oder anderweitig veräußert und (ii) einen etwaigen Erlös aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung an den Sicherheitentreuhänder zu dessen weiterer Verwendung zahlt. Außerdem wird der Sicherheitentreuhänder den Verwahrer anweisen, die Sicherheiten an ein von dem Sicherheitentreuhänder für die Zwecke des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten angegebenes Konto und eine für diese Zwecke angegebene Person zu liefern (der „**Kontoinhaber**“), bei der es sich um die Verwertungsstelle oder eine andere Person handeln kann.

Die Verwertungsstelle und der Kontoinhaber (falls dieser nicht mit der Verwertungsstelle identisch ist) werden voraussichtlich erst nach Eintritt eines Ausfallereignisses bestellt. Die Auswahl der Verwertungsstelle und des Kontoinhabers sowie mögliche Verhandlungen über ihre Bestellung können einige Zeit in Anspruch nehmen. Infolgedessen kann es zu einer Verzögerung des Verwertungsverfahrens kommen und der Wert der Sicherheiten kann während einer solchen Verzögerung unter den Wert der Wertpapiere sinken.

Ferner werden die Verwertungsstelle sowie der Kontoinhaber voraussichtlich Gebühren für ihre Dienstleistungen erhalten. Diese Gebühren werden von dem Bruttoerlös abgezogen, sodass nur der verbleibende Betrag zur Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber verwendet werden kann. Es besteht das Risiko, dass ein solcher verbleibender Betrag nicht ausreicht, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber vollständig zu befriedigen.

Ersetzung der Emittentin

Die Struktur der Besicherung ist für eine in den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich (einschließlich Schottland) errichtete Emittentin entworfen. Bei der Emittentin handelt es sich um eine in den Niederlanden errichtete Bank, die über ihre Niederlassung London handelt. Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch die in Schottland errichtete The Royal Bank of Scotland plc („**RBS**“) oder einen anderen Rechtsträger ersetzen, der die in den Bedingungen und dem Sicherheitentreuhandvertrag festgelegten Anforderungen erfüllt (die „**Ersatzemittentin**“). Sollte eine andere Ersatzemittentin als die RBS ausgewählt werden und wurde eine solche Ersatzemittentin in einer anderen Rechtsordnung als den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich errichtet, könnten die zum Schutz der Wertpapierinhaber entwickelte Struktur und die zum Schutz der Wertpapierinhaber erstellte Dokumentation unzureichend sein mit der Folge, dass sie die Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber nicht in ausreichender Weise sichern.

2.3 Besondere Risiken

Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind

- **Open-End Wertpapiere** haben keine feste Laufzeit, sondern laufen bis zur Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Die Emittentin kann die Wertpapiere an jedem Geschäftstag unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestkündigungsfrist kündigen. Bei einer Kündigung durch die Emittentin kann ein Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht mehr länger in Erwartung einer Verbesserung des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts halten. Ist der Basiswert ein Produkt mit Laufzeitende, beispielsweise ein Future oder ein Forward, kann der Basiswert während der Laufzeit der Open-End Wertpapiere durch ein vergleichbares Instrument ersetzt werden. Open-End Wertpapiere bilden den Basiswert linear ab, wobei jedoch eine Produktgebühr abgezogen wird und eine Währungsumrechnung (zwischen der Währung des Basiswerts und der Währung, in der der Auszahlungsbetrag gezahlt wird) erfolgen kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen werden eine Mindest-Produktgebühr und eine Höchst-Produktgebühr enthalten.
- **Open-End Quanto Wertpapiere.** Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können Open-End Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Wertpapiere eine Währungsabsicherung erhalten. Die Emittentin kann dem Wertpapierinhaber die Einrichtung und die Absicherung dieses Quanto-Merkmals in Rechnung stellen, indem der Betrag oder die Anzahl des Basiswerts, den bzw. die der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung oder Kündigung erhält, entsprechend verringert wird.

2.4 Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit bestimmten Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamrendite eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.
- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und

der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.

- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.
- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des Rohstoffs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Rohstoffs schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten

- (a) *Allgemein.* Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle, wohingegen es sich bei Finanzterminkontrakten um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Aktien, Indizes oder Devisen, handelt.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.)

beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die vorstehend unter „*Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen*“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

- (b) *Rollover*. Da Terminkontrakte als Basiswert der Wertpapiere ein von der Laufzeit der Wertpapiere abweichendes Laufzeitende haben können, wird die Emittentin zu einem bestimmten Zeitpunkt den ursprünglich zugrunde liegenden Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende laufenden Terminkontrakte jeweils durch einen Terminkontrakt ersetzen, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende laufenden Terminkontrakte (der „**Rollover**“). Ist die Berechnungsstelle an einem bestimmten Rollover-Tag der Ansicht, dass kein Terminkontrakt erhältlich ist, dessen Bedingungen oder maßgebliche Kontraktspezifikationen denjenigen des zu ersetzenden Terminkontrakts entsprechen, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen oder den Terminkontrakt zu ersetzen. Der neue Terminkontrakt wird erforderlichenfalls mit einem Anpassungsfaktor multipliziert, um eine kontinuierliche Wertentwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Referenzwerte sicherzustellen.

Der Rollover wird an dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag (der „**Rollover-Tag**“) innerhalb eines bestimmten Zeitfensters kurz vor dem Laufzeitende des laufenden Terminkontrakts ausgeführt. Hierfür löst die Emittentin an jedem Rollover-Tag ihre aufgrund der entsprechenden Absicherungsgeschäfte für den bestehenden Terminkontrakt, dessen Laufzeitende unmittelbar bevorsteht, eingegangenen Positionen auf und geht entsprechende Positionen in länger laufenden Terminkontrakten zu identischen Bedingungen

ein. Neue Terminkontrakte werden in festgelegten Zeitabständen ausgewählt. So wird beispielsweise bei einem Zeitabstand von drei Monaten der im Januar ablaufende Terminkontrakt (der „**Alte Terminkontrakt**“) durch einen identischen Terminkontrakt (der „**Neue Terminkontrakt**“) ersetzt, der im April desselben Jahres abläuft.

Zur Deckung der durch den Rollover entstandenen Transaktionskosten wird eine Transaktionsgebühr in festgelegter Höhe (die „**Transaktionsgebühr**“) für jeden Terminkontrakt in der Handelswährung berechnet.

Da es der Emittentin nicht möglich sein wird, die Positionen in Bezug auf den Alten Terminkontrakt jeweils zu exakt demselben Preis des jeweiligen Basiswerts aufzulösen, zu dem sie die Positionen in Bezug auf den Neuen Terminkontrakt eingeht, wird auf Grundlage der Transaktionsgebühr sowie der Preise des Alten Terminkontrakts und des Neuen Terminkontrakts eine „**Rollover-Rate**“ ermittelt. Ist im Fall eines Terminkontrakts auf Rohstoffe am Rollover-Tag der Preis des Neuen Terminkontrakts höher als der Preis des Alten Terminkontrakts, kann dies zu Verlusten für die Anleger führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf einen Index bezogenen Wertpapieren besteht der zugrunde liegende Index möglicherweise erst seit kurzem. Zudem wurden die von dem zugrunde liegenden Index anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index. Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin

oder das mit ihr verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf eine Aktie bezogenen Wertpapieren bestehen die zugrunde liegenden Aktien möglicherweise erst seit kurzem oder werden erst seit kurzem an einer Börse notiert und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die Aktie schon seit längerer Zeit besteht oder die Aktien schon seit längerer Zeit an einer Börse notiert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf einzelne Aktien durch die Emittentin davon abhängen können, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen u. a. Beschränkungen, die die Umrechnung der Basiswährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

Dividenden und Ausschüttungen. Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus den zugrunde liegenden Aktien.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen von Schwellen-

ländern Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Anleger an dem entsprechenden Bewertungstag ein Wertpapier ausübt, eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen bzw. Lieferungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar Null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatiler und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über

Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, DIE GARANTIN UND DIE GARANTIE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland N.V., handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in den Niederlanden, ihre Niederlassung in London oder eine andere Niederlassung, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) und zur RBS Holdings N.V. als Garantin (die „**Garantin**“ oder die „**RBS Holdings**“) sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die dieser aus nach dem 15. Juni 1998 von der Emittentin vorgenommenen Rechtshandlungen entstehen (die „**Garantie**“), sowie die Garantie sind in dem Registrierungsformular der RBS Holdings N.V. und der The Royal Bank of Scotland N.V. vom 31. August 2011 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen niederländischen Finanzmarktbehörde (*Autoriteit Financiële Markten*) (die „**AFM**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“) ausgenommen:

- (a) sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Risk Factors*“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“; und
- (b) der Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars.

Zusätzliche Informationen über die Emittentin und die Garantin

Der vierte Absatz in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Description of RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. - General Information*“ auf Seite 20 des Registrierungsformulars wird wie folgt aktualisiert:

„RBS Holdings has one subsidiary, RBS N.V., and RBS N.V. has various subsidiaries. Please refer to the paragraph "Major subsidiaries and participating interests" in "Financial Statements – Notes to the accounts – 15 Major subsidiaries and participating interests" on page 143 of the 2010 Annual Report for an overview of the entities within the Group. RBS Holdings is controlled by RBSG, which is incorporated in the UK and registered at 36 St. Andrew Square, Edinburgh, Scotland. RBSG is the ultimate parent company of RBS Holdings N.V. “

Ferner wird der Abschnitt mit der Überschrift „*Description of RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. – Legal and Regulatory Proceedings – Investigations – Independent Commission on Banking*“ auf Seiten 24 und 25 des Registrierungsformulars wie folgt aktualisiert:

„Independent Commission on Banking

On 16 June 2010, HM Treasury published the terms of reference for the UK Government's Independent Commission on Banking ("**ICB**"). The ICB was mandated to formulate policy recommendations with a view to: (i) reducing systemic risk in the banking sector, exploring the risk posed by banks of different size, scale and function; (ii) mitigating moral hazard in the banking system; (iii) reducing the likelihood and impact of a bank's failure; and (iv) promoting competition in retail and investment banking with a view to ensuring that the needs of banks' customers are served efficiently and considering the extent to which large banks can gain competitive advantage from being perceived as "too big to fail".

Following an interim report published on 11 April 2011, the ICB published its final report to the Cabinet Committee on Banking Reform on 12 September 2011 (the "**Final Report**"). The Final Report makes a number of recommendations, including in relation to (i) the implementation of a ring-fence of retail banking operations, (ii) loss-absorbency (including bail-in) and (iii) competition. The ICB has recommended 2019 as the final deadline for the implementation of its recommendations. The RBSG Group will continue to participate in the debate and to consult with the UK Government on the implementation of the recommendations set out in the Final Report, the effects of which could have a negative impact on the RBSG Group's consolidated net assets, operating results or cash flows in any particular period.“

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente bzw. englischsprachigen Teile der mehrsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“):

- (a) die Satzungen (*Articles of Association*) der Garantin und der Emittentin, in der zum Datum des Registrierungsformulars geltenden Fassung (die „**Satzungen**“);
- (b) die ungeprüften Zwischenergebnisse (*Interim Results*) der RBS Holdings N.V. für das Halbjahr, das zum 30. Juni 2011 endete (die „**Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011**“), die die ungeprüften zusammengefassten konsolidierten Halbjahresfinanzinformationen der RBS Holdings N.V. zum und für das am 30. Juni 2011 endende Halbjahr auf den Seiten 17 bis 36 der Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 enthalten;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBS Holdings N.V. (der „**Geschäftsbericht 2010**“) (ausgenommen des Abschnitts „Business Review - Risk Factors“ auf Seite 9 und der Abschnitte „Additional Information - Risk Factors“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der RBS Holdings N.V. hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2010 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der RBS Holdings ist auf den Seiten 96 bis 193 des Geschäftsberichts 2010 und der Prüfungsbericht ist auf der Seite 199 des Geschäftsberichts 2010 wiedergegeben; und

(d) der Geschäftsbericht 2009 (*Annual Report 2009*) der ABN AMRO Holding N.V. (der „**Geschäftsbericht 2009**“), in dem der öffentlich erhältliche konsolidierte geprüfte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. (wie die Garantin damals hieß) hinsichtlich des Geschäftsjahres, das am 31. Dezember 2009 endete, (erstellt gemäß den von der Europäischen Union anerkannten International Financial Reporting Standards) enthalten ist. Der konsolidierte Jahresabschluss der ABN AMRO Holding N.V. ist auf den Seiten 82 bis 235 des Geschäftsberichts 2009, und der Prüfungsbericht ist auf den Seiten 193 bis 197 des Geschäftsberichts 2009 wiedergegeben.

Auf die in (a) bis (d) genannten Dokumente wird auch im Registrierungsformular Bezug genommen.

Die Angaben zur Garantin stammen in englischer Sprache von der Garantin. Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der Garantin veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Die Emittentin hat eine Pressemitteilung mit Datum vom 19. April 2011 betreffend die geplanten Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der RBS N.V. auf die RBS (*press release dated 19 April 2011 regarding proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS*) veröffentlicht (die „**Pressemitteilung vom 19. April 2011**“), welche nachstehend als Anhang 1 beigefügt ist. Für die Zwecke dieses Basisprospekts gelten in dieser Pressemitteilung enthaltene Hinweise darauf, dass Personen sich im Zusammenhang mit einer Investitionsentscheidung oder zu sonstigen Zwecken nicht auf in der Pressemitteilung oder den Pro forma-Finanzinformationen enthaltene Aussagen betreffend Wertpapiere oder Garantien, die voraussichtlich bei der RBS N.V. verbleiben werden, verlassen sollen, als gelöscht.

Der ungeprüfte verkürzte Zwischenbericht (*Abbreviated Interim Financial Report*) für das Halbjahr, das am 30. Juni 2011 endete, der The Royal Bank of Scotland N.V. (der „**Ungeprüfte Zwischenbericht 2011 der Emittentin**“), der die ungeprüften verkürzten Finanzinformationen der Emittentin für das Halbjahr, das am 30. Juni 2011 endete, enthält, ist als Anhang 2 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2010 (*Abbreviated Financial Statements 2010*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2010 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2010 endete, enthalten, sind als Anhang 3 beigefügt.

Die verkürzten Finanzinformationen 2009 (*Abbreviated Financial Statements 2009*) der The Royal Bank of Scotland N.V. (die „**Finanzinformationen 2009 der Emittentin**“), die die geprüften verkürzten Jahresfinanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2009 endete, enthalten, sind als Anhang 4 beigefügt.

Soweit nicht in einem von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachtrag zu diesem Basisprospekt etwas anderes angegeben ist, handelt es sich bei den in dem Registrierungsformular und diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben um die aktuellsten verfügbaren Angaben über die Emittentin und die Garantin.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem 30. Juni 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) eingetreten, und seit dem 30. Juni 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten. Abgesehen von den Angaben auf den Seiten 42 und 43 der Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 in Bezug auf die von der Gruppe, bestehend aus der Garantin und deren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin), gehaltenen griechischen Staatsanleihen, die die Gruppe in den Ungeprüften Zwischenergebnissen 2011 berücksichtigt hat, hat es (i) seit dem 31. Dezember 2010 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Garantin, und (ii) seit dem 31. Dezember 2010 keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Rating der Emittentin

Zum Datum dieses Basisprospekts lauten die Kreditratings² der Emittentin, die durch Moody's Investors Service Ltd., London, Vereinigtes Königreich („**Moody's Investors Service**“), Standard & Poor's, Credit Market Services Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Standard & Poor's**“), und Fitch Ratings Limited, London, Vereinigtes Königreich („**Fitch Ratings**“), vergeben wurden, wie folgt:

	Langfristig	Kurzfristig	Ausblick
Moody's Investors Service	A2	P-1	Negativ
Standard & Poor's	A+	A-1	Stabil
Fitch Ratings	A	F1	Stabil

² Zum Datum dieses Basisprospekts sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (die „**Verordnung**“) registriert, wie auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority gemäß Artikel 18(3) der Verordnung veröffentlicht.

Moody's Investors Service Definitionen

Verbindlichkeiten, die mit „A“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, die die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“, bis zur niedrigsten Kategorie „C“, die langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's Investors Service verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ zusätzlich numerische Unterteilungen („1“, „2“ oder „3“). Der Zusatz „1“ weist darauf hin, dass die jeweilige langfristige Verbindlichkeit zum oberen Drittel der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz „2“ auf eine Klassifizierung im mittleren Drittel und der Zusatz „3“ auf eine solche im unteren Drittel hinweist.

Emittenten mit der Einstufung „P-1“ verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's Investors Service verwendete Rating-Skala für die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Emittent zu keiner der „Prime“-Rating-Kategorien gehört.

Ein Rating-Ausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“, „negativ“, „stabil“ und „noch unbestimmt“ (d. h. ereignisabhängig).

Standard and Poor's Definitionen

Die Fähigkeit eines Schuldners mit einem Standard & Poor's-Rating von „A“, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist stark, aber etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Veränderungen äußerer Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als bei Schuldnern, die in einer höheren Rating-Kategorie eingestuft sind.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die langfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „AAA“, die die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Pluszeichen („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

Die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen mit einem „A-1“-Rating ist stark. Er ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet.

Die von Standard & Poor's verwendete Rating-Skala für die kurzfristige Fähigkeit eines Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat verschiedene Rating-Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchsten Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ und „SD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die kennzeichnet, dass Standard & Poor's davon ausgeht, dass der Zahlungsausfall einen allgemeinen Ausfall darstellen wird und Zahlungsausfälle bei allen oder nahezu allen fälligen Verpflichtungen des Schuldners eintreten werden.

„Stabil“ bedeutet, dass sich die Bonitätseinstufung voraussichtlich nicht ändern wird.

Fitch Ratings Definitionen

Ein „A“-Rating steht für ein gering eingeschätztes Kreditrisiko. Es bezeichnet eine gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist jedoch durch ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Ereignisse mehr gefährdet als bei höheren Ratings.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“, „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die nach Fitch Ratings' Einschätzung kennzeichnet, dass ein Emittent sich in einem Insolvenzverfahren, unter Zwangsverwaltung, in einem Vergleichsverfahren, in Auflösung oder einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Rating-Kategorie „AAA“ oder den Rating-Kategorien unter „B“ beigefügt.

Ein „F1“-Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Fitch Ratings verwendete Rating-Skala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, die für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ und „RD“ bis zur niedrigsten Kategorie „D“, die einen weitgehenden Zahlungsausfall eines Schuldners kennzeichnet.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen stammen in englischer Sprache von der jeweiligen Internetseite von Moody's Investors Service (www.moody.com), Standard & Poor's (www.standardandpoors.com) bzw. Fitch Ratings (www.fitchratings.com). Sie wurden korrekt wiedergegeben, und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's Investors Service, Standard & Poor's bzw. Fitch Ratings veröffentlichten Informationen ableiten konnte – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

ANHANG 1: PRESSEMITTEILUNG VOM 19. APRIL 2011

19th April 2011

Proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc

The Boards of The Royal Bank of Scotland Group plc (RBSG), The Royal Bank of Scotland plc (RBS plc), RBS Holdings N.V. and The Royal Bank of Scotland N.V. (RBS N.V.) have approved the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (the "Proposed Transfers"), subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures. This follows a period of extensive dialogue with key regulators and rating agencies. The Proposed Transfers will not include the Consortium Shared Assets referred to below.

The Proposed Transfers will streamline the manner in which the Global Banking & Markets (GBM) and Global Transaction Services (GTS) businesses of RBSG and its subsidiaries and subsidiary undertakings (the "RBS Group") interact with clients with simplified access to the GBM and GTS product suites. They will provide benefits to clients in effecting easier interaction with the RBS Group including management of collateral. Clients will continue to deal, and conduct business, with their local RBS teams as at present. There is no requirement for clients to take any action now and any action required in connection with the Proposed Transfers will be communicated in a timely way with a view to ensuring a smooth transition.

The Proposed Transfers will not result in any change to the current business strategy for any of the transferred RBS N.V. businesses and the way in which the RBS Group commercially operates will remain unchanged.

The Proposed Transfers are consistent with RBS Group's efforts to simplify its structure, thereby reducing risk, cost and complexity. In addition, the Proposed Transfers are expected to result in a simplified management and reporting framework for the RBS Group across the multiple jurisdictions in which RBS plc and RBS N.V. operate.

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"). As at 31 December 2010, RBS N.V. had consolidated total assets of €200.4bn (£172.8bn), a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 11.0%. As at the same date, RBSG had consolidated total assets of £1.5tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 10.7% and a Tier 1 Capital Ratio of 12.9% and RBS plc, the receiving entity for the Proposed Transfers, had consolidated total assets of £1.3tn, a Core Tier 1 Capital Ratio of 8.4% and a Tier 1 Capital Ratio of 10.1%. The Proposed Transfers are not expected to have any impact on RBSG's capital position.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have

taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

RBS plc and RBS N.V. have discussed the Proposed Transfers in detail with the UK Financial Services Authority and De Nederlandsche Bank (“DNB”) and they will continue to be involved as the Proposed Transfers progress through to completion. Approvals from these and other regulators will be required prior to execution. Where available and practicable, statutory transfer schemes will be used to implement the Proposed Transfers which may require court approval.

Due to legal constraints, securities and related guarantees which are governed by New York, New South Wales, New Zealand and Hong Kong law (including the three series of Trust Preferred Securities issued by RBS N.V. Capital Funding Trusts V, VI and VII) are currently not expected to be transferred to RBS plc pursuant to the statutory transfer schemes which are anticipated to be used to implement the Proposed Transfers. Alternative steps will be considered in relation to such securities and guarantees, where reasonably practicable in RBS’s opinion. In respect of securities and guarantees governed by other laws which have been issued by RBS N.V., further analysis is ongoing to establish whether they will or will not be transferred to RBS plc pursuant to the Proposed Transfers and further announcements will be made in due course. In the meantime, holders of RBS N.V. securities are not required to take any action in connection with the Proposed Transfers. The proposed transfers of securities from RBS N.V. to RBS plc are not, of themselves, expected to change the price that RBS plc, as part of its normal market making activities, may bid for such securities. However, RBS cannot guarantee the price at which such securities may trade. The market prices for such securities may be impacted by a number of factors, including the value of the assets underlying such securities and prevailing market conditions, any of which may affect the value of the securities.

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and other liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

The RBS Group has held detailed discussions on the Proposed Transfers with the three main rating agencies, Moody’s, Standard & Poor’s and Fitch. The plan for the Proposed Transfers has been designed not to impact the ratings of RBS N.V. or RBS plc. It is anticipated that the agencies will publish their credit opinions following this announcement.

Certain unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V. is set out in the Appendix to this announcement.

For Further Information Contact:

RBS Group Investor Relations

RBS Group Media Relations

Emete Hassan, Head of Debt Investor Relations

Michael Strachan, Group Media Centre

+44 207 672 1758

+44 131 523 4414

Disclaimer

No person should place any reliance on the information in this announcement concerning securities/guarantees which are expected to be retained by RBS N.V. in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the identity of the securities/guarantees to be retained, the eventual manner in which securities/guarantees are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this announcement should be taken as (or is) a representation that any of the securities/guarantees of RBS N.V. will be transferred or retained, whether in the manner described in this announcement, in accordance with the timing set out in this announcement, or at all. For the avoidance of doubt, this announcement has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person. If you are in any doubt as to whether there is any tax or other impact on you as a result of the Proposed Transfers, please discuss such matters with your advisers.

Cautionary Statement

Certain statements found in this document may constitute "forward-looking statements" as defined in the U.S. Private Securities Litigation Reform Act of 1995. Such "forward-looking statements" reflect management's current views with respect to certain future events and financial performance and include any statement that does not directly relate to any historical or current fact. Words such as "anticipate," "believe," "expect," "estimate," "forecast," "intend," "plan," "project" and similar expressions which indicate future events and trends may identify "forward-looking statements". In particular, this document includes forward-looking statements relating, but not limited, to the Proposed Transfers. Such statements are based on current plans, estimates and projections and are subject to various risks, uncertainties and other factors that could cause actual results to differ materially from those projected or implied in the "forward-looking statements". Certain "forward-looking statements" are based upon current assumptions of future events which may not prove to be accurate. Other factors that could cause actual results to differ materially from those estimated by the forward-looking statements contained in this document include, but are not limited to: the ability to complete restructurings on a timely basis; regulatory or legal changes (including those requiring any restructuring of the operations of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V.) in the United Kingdom, the Netherlands, the United States and other countries in which these entities operate; changes in UK and foreign laws, regulations, accounting standards and taxes, including changes in regulatory capital regulations and liquidity requirements; and the success of RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. or RBS N.V. in managing the risks involved in the foregoing.

Undue reliance should not be placed on "forward-looking statements" as such statements speak only as of the date of this document. Neither RBSG, RBS plc, RBS Holdings N.V. nor RBS N.V. undertake to update any forward-looking statement contained herein to reflect events or circumstances after the date hereof or to reflect the occurrence of unanticipated events.

The information, statements and opinions contained in this document do not constitute a public offer under any applicable legislation or an offer to sell or solicitation of any offer to buy any securities or financial instruments or any advice or recommendation with respect to such securities or other financial instruments.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Background

This appendix provides pro forma financial information as at and for the year ended 31 December 2010 for RBS Holdings N.V. The proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to RBS plc (“the Proposed Transfers”) collectively constitute a significant event and historical financial information on a pro forma basis is provided to give investors a better understanding of what the results of operations and financial position of RBS N.V. might have looked like had the transfers to RBS plc occurred in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010 and, in respect of the unaudited pro forma condensed consolidated income statements on 1 January of the respective years. The Proposed Transfers are expected to be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013.

For the purposes of the pro forma financial information, RBS Holdings N.V. comprises RBS Holdings N.V. and its consolidated subsidiaries.

The pro forma financial information has been prepared for illustrative purposes only on the basis of estimates and assumptions about which assets and liabilities will be transferred. These assumptions are preliminary and subject to ongoing analysis with respect to which specific assets and liabilities will in fact be transferred and which will be retained in RBS N.V. The pro forma information addresses a hypothetical situation and does not represent the actual position or the results of RBS Holdings N.V. nor is it necessarily indicative of the results of operations or financial position that may, or may be expected to, be achieved in the future.

The pro forma financial information includes the following condensed consolidated pro forma information for RBS Holdings N.V. (i) a pro forma condensed consolidated statement of financial position as at 31 December 2010, (ii) a pro forma condensed consolidated income statement for each of the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008, and (iii) Notes to the pro forma financial information.

As at the date of this announcement, Management of RBS Holdings N.V. is not aware of any matters that could impact the results and financial position as presented in the pro forma financial information.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2010

	RBS Holdings N.V.(1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3)(4) €m
Assets			
Cash and balances at central banks	8,323	8,142	181
Loans and advances to banks	26,705	25,246	1,459
Loans and advances to customers	44,496	37,476	7,020
Debt securities	52,260	23,294	28,966
Equity shares	22,634	21,131	1,503
Settlement balances	3,573	3,399	174
Derivatives	28,272	25,837	2,435
Other assets	14,119	10,481	3,638
Total assets	200,382	155,006	45,376
Liabilities			
Deposits by banks	31,985	10,682	21,303
Customer accounts	54,905	50,258	4,647
Debt securities in issue	53,411	46,042	7,369
Settlement balances and short positions	5,202	4,936	266
Derivatives	35,673	31,467	4,206
Other liabilities	14,234	9,049	5,185
Total liabilities	195,410	152,434	42,976
Equity			
Non-controlling interests	24	10	14
Shareholders of the parent company	4,948	2,562	2,386
Total equity	4,972	2,572	2,400
Total equity and liabilities	200,382	155,006	45,376

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 proposed to be transferred to RBS plc over the period up until 31 December 2013. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the value of the assets, liabilities and equity as at 31 December 2010 assuming the Proposed Transfers had occurred at that date.
- (4) As part of the Proposed Transfers it is assumed that all intercompany transactions are settled and that the retained business is refinanced according to its funding needs.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2010

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,427	986	441
Fees and commissions receivable	1,152	1,019	133
Fees and commissions payable	214	113	101
Income from trading activities	1,131	1,074	57
Other operating (loss)/income	(52)	108	(160)
Non-interest income	2,445	2,314	131
Total income	3,872	3,300	572
Operating expenses	(3,380)	(3,035)	(345)
Profit before impairment losses	492	265	227
Impairment losses	(67)	93	(160)
Operating profit before tax	425	358	67
Tax (charge)/credit	(302)	(303)	1
Profit for the year from continuing operations	123	55	68
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(2)	-	(2)
Shareholders of parent company	125	55	70

For notes to this table refer to page A 1-7.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2009

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	1,834	1,546	288
Fees and commissions receivable	1,506	1,297	209
Fees and commissions payable	(483)	(455)	(28)
(Loss)/income from trading activities	(303)	(634)	331
Other operating loss	(1,157)	(724)	(433)
Non-interest (loss)/income	(437)	(516)	79
Total income	1,397	1,030	367
Operating expenses	(4,621)	(3,914)	(707)
Loss before impairment losses	(3,224)	(2,884)	(340)
Impairment losses	(1,623)	(1,055)	(568)
Operating loss before tax	(4,847)	(3,939)	(908)
Tax credit/(charge)	465	586	(121)
Loss for the year from continuing operations	(4,382)	(3,353)	(1,029)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	(1)	-	(1)
Shareholders of parent company	(4,381)	(3,353)	(1,028)

For notes to this table refer to page A 1-7.

Appendix

Unaudited pro forma condensed consolidated financial information relating to RBS Holdings N.V.

Unaudited pro forma Condensed Consolidated Income Statement for the year ended 31 December 2008

	RBS Holdings N.V. (1) €m	Proposed Transfers (2) €m	Pro Forma Total (3) €m
Net interest income	2,835	2,437	398
Fees and commissions receivable	1,681	1,457	224
Fees and commissions payable	(374)	(457)	83
Loss from trading activities	(7,716)	(5,494)	(2,222)
Other operating loss	(1,763)	(1,816)	53
Non-interest (loss)/income	(8,172)	(6,310)	(1,862)
Total income/(loss)	(5,337)	(3,873)	(1,464)
Operating expenses	(7,844)	(4,956)	(2,888)
Loss before impairment losses	(13,181)	(8,829)	(4,352)
Impairment losses	(2,920)	(1,973)	(947)
Operating loss before tax	(16,101)	(10,802)	(5,299)
Tax credit/(charge)	2,736	2,331	405
Profit/(loss) for the year from continuing operations	(13,365)	(8,471)	(4,894)
<i>Attributable to:</i>			
Non-controlling interests	15	-	15
Shareholders of parent company	(13,380)	(8,471)	(4,909)

Notes:

- (1) This financial information for RBS Holdings N.V. has been extracted from audited financial information contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011.
- (2) This represents the income and expenses relating to the Proposed Transfers for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008. See "Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V." for further information.
- (3) This represents the income and expenses for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 assuming the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

1 Basis of preparation

The pro forma financial information for RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010, and for the years ended 31 December 2010, 31 December 2009 and 31 December 2008 respectively, has been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRS) as issued by the IASB and adopted by the European Union. The financial information has been extracted from audited financial information for the year ended 31 December 2010 contained within the Annual Report and Accounts of RBS Holdings N.V. published on 29 March 2011 and does not reflect subsequent events.

The pro forma financial information has been prepared on the following basis:

- The pro forma financial information has been prepared on the basis of management's best estimate of the relevant third party assets and liabilities of RBS N.V. that will be transferred to RBS plc.
- The pro forma condensed consolidated statement of financial position of RBS Holdings N.V. as at 31 December 2010 is presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 31 December 2010.
- The pro forma condensed consolidated income statements of RBS Holdings N.V. for the years ended 31 December 2010, 2009 and 2008 respectively, are presented to show the effect of the Proposed Transfers as if the Proposed Transfers had occurred on 1 January of the respective years.
- Assets and liabilities to be transferred are presented based on their carrying values determined under IFRS. The allocation of equity was assessed on a global basis to reflect the expected level of capital support required by the transferring and retained businesses. Pre-existing intra-group funding was treated as settled upon transfer with new funding allocated as needed to reflect the financing needs of the transferring and retained businesses. Certain modifications were applied where, in the opinion of management, material non-recurring profit and loss items could be allocated more reliably on an individual basis.
- The Proposed Transfers are subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures, any of which may significantly change the pro forma information from that presented.

The same accounting policies were followed in the pro forma financial information as were applied in the preparation of RBS Holdings N.V. financial statements for the year ended 31 December 2010.

Appendix

Notes to the pro forma financial information relating to RBS Holdings N.V.

2 Businesses to be transferred as part of the Proposed Transfers

RBS N.V.'s businesses include the following product areas: Equities & Structured Retail Products, Emerging Markets, Lending, Global Transaction Services (GTS), and Short Term Markets & Financing (STMF). The Proposed Transfers comprise a number of subsidiary companies and specific product portfolios together with associated hedging. RBS N.V. also currently holds directly and indirectly certain other assets which are owned by RBSG jointly with the Dutch State and Santander (the "Consortium Shared Assets"); these are part of the retained businesses.

It is expected that the Proposed Transfers will be implemented on a phased basis over a period ending 31 December 2013. A large part of the Proposed Transfers (including the transfers of certain securities issued by RBS N.V.) is expected to have taken place by the end of 2012. This will be subject, amongst other matters, to regulatory and other approvals, further tax and other analysis in respect of the assets and liabilities to be transferred and employee consultation procedures.

It is not certain whether such transfers (or any of them) will be effected at the value used for the pro forma financial information. No person should place any reliance on the pro forma financial information in connection with making an investment decision or for any other purpose and should be aware that changes to the current proposals (including, without limitation, to the assets and liabilities to be transferred or retained, the eventual manner in which such assets and liabilities are proposed to be transferred and to the timing pursuant to which they are proposed to be transferred) may be made if required, or if determined by RBS N.V. or RBS plc (in their absolute discretion) to be desirable for commercial or other reasons. Accordingly, nothing in this pro forma financial information should be taken as (or is) a representation that any of the assets and liabilities referred to will be transferred or retained, whether in a manner consistent with the figures contained in this pro forma financial information, in accordance with the timing set out above, or at all. For the avoidance of doubt, this pro forma financial information has been prepared and circulated solely for information purposes and does not constitute an offer to any person.

3 Overview of RBS Holdings N.V. after the Proposed Transfers

For legal, tax and other reasons, there are expected to be certain operations, assets and liabilities in RBS N.V. which will not be transferred to RBS plc. RBSG is committed to providing the necessary support to ensure that RBS N.V. continues to meet its commitments during and after the Proposed Transfers. Following completion of the Proposed Transfers, RBS N.V. will continue to be authorised and regulated by DNB.

ANHANG 2: UNGEPRÜFTER ZWISCHENBERICHT 2011 DER EMITTENTIN

The Royal Bank of Scotland N.V.

**Abbreviated Interim Financial Report for the half year ended
30 June 2011**

Amsterdam, 31 August 2011

The Royal Bank of Scotland N.V.
Abbreviated interim financial report for the half year ended 30 June 2011

Contents	Page
Management's report on the abbreviated interim financial statements	3
Abbreviated interim financial statements	4
Basis of presentation	5
Company income statement	6
Company statement of financial position	7
Appendix - RBS Holdings N.V. Interim Financial Report for the half year ended 30 June 2011 (omitted)	8

Management's report on the abbreviated interim financial statements

The Managing Board confirms that, to the best of its knowledge the abbreviated interim financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. and, the appendix to the Abbreviated Interim Financial Report for the half year ended 30 June 2011, gives a true and fair view, in all material respects, of its state of affairs during the first half 2011 and describes the material risks that The Royal Bank of Scotland N.V. is facing.

Amsterdam,
31 August 2011

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Abbreviated interim financial statements

Basis of presentation

On the basis of article 403 of part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 15 April 2011 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam.

Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. In accordance with the AFM Transparency Directive, which is effective as of 1 January 2009, the interim financial statements of an Issuer which is not required to prepare and file consolidated financial statements, should include in the abbreviated balance sheet and in the abbreviated income statement the same items as were included in the latest published financial statements. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the interim condensed consolidated financial statements for the half year ended 30 June 2011 of RBS Holdings N.V., dated 30 August 2011.

The income statement and statement of financial position as presented on pages 6 and 7 of this report are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and statement of financial position on pages 65 up to and including 68 of the RBS Holdings N.V. Interim Financial Results for the half year ended 30 June 2011, dated 30 August 2011, which is included as an appendix to this report.

Both the abbreviated interim financial statements of RBS N.V. and the interim condensed consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the half year ended 30 June 2011 are unaudited.

The condensed consolidated interim financial statements of RBS Holdings N.V. for the half year ended 30 June 2011 are presented in accordance with International Accounting Standard 34 Interim Financial Reporting. The condensed consolidated interim financial statements for the half year ended 30 June 2011 of RBS Holdings N.V. do not include all the information and disclosures required in the annual financial statements and should be read in conjunction with the RBS Holdings N.V.'s audited Annual Report and Accounts as at 31 December 2010, which was prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') and adopted by the European Union ('EU').

RBS N.V.
Company income statement
for the half year ended 30 June 2011 (unaudited)

	First half 2011	First half 2010
Net interest income	254	450
Results from consolidated subsidiaries	130	(225)
Non-interest income	268	862
Total Income	652	1,087
Operating expenses	(1,104)	(1,469)
Impairment losses	(1,090)	(90)
Operating loss before tax	(1,542)	(472)
Tax credit/(charge)	86	(74)
Profit from discontinued operations	22	(17)
Loss for the reporting period	(1,434)	(563)
Non-controlling interests	-	-
Loss attributable to controlling interests	(1,434)	(563)

RBS N.V.
Company balance sheet
at 30 June 2011 (unaudited)

	30 June 2011 €m	31 December 2010 €m
Assets		
Cash and balances at central banks	12,973	7,321
Loans and advances to banks	46,040	35,113
Loans and advances to customers	31,858	44,844
Debt securities	50,972	53,048
Equity shares	2,150	21,805
Settlement balances	877	3,389
Derivatives	13,165	27,582
Intangible assets	82	95
Property, plant and equipment	69	80
Deferred taxation	1,426	5,163
Prepayments, accrued income and other assets	11,156	9,250
Assets of disposal groups	57,159	1,966
Total assets	227,927	209,656
Liabilities and equity		
Deposits by banks	62,493	42,554
Customer accounts	35,079	62,986
Debt securities in issue	26,211	49,778
Settlement balances and short positions	2,213	4,982
Derivatives	16,511	34,743
Accruals, deferred income and other liabilities	3,020	3,275
Retirement benefit liabilities	71	73
Deferred taxation	45	47
Subordinated liabilities	4,350	4,661
Liabilities of disposal groups	73,823	1,602
Controlling interests	4,111	4,955
Non-controlling interests	-	-
Total liabilities and equity	227,927	209,656

ANHANG 3: FINANZINFORMATIONEN 2010 DER EMITTENTIN



The Royal Bank of Scotland N.V.

Abbreviated Financial Statements 2010

Amsterdam, 28 April 2011
KVK number: 33002587

2	Management's report on the abbreviated financial statements
3	Basis of presentation
3	Corporate governance
4	Company income statements
5	Company balance sheets
6	Independent auditor's report

Management's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board certifies that, to the best of their knowledge, the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') as at 31 December 2010 and for the year then ended.

Amsterdam, 28 April 2011

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Pieter van der Harst
Chief Financial Officer

Company information

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. ('RBS N.V.') is not required to publish annual financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholder of RBS N.V. has agreed to this in a declaration of consent, dated 15 April 2011 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the Annual Report and Accounts 2010 dated 28 March 2011.

In the abbreviated financial statements, the terms 'company' and 'RBS N.V.' mean The Royal Bank of Scotland N.V. The term 'Group' refers to RBS Holdings and its consolidated subsidiaries. The term 'RBS Group' refers to The Royal Bank of Scotland Group plc whose shareholding in RFS Holdings B.V. ('RFS Holdings') was increased to 97.7% as at 31 December 2010. The abbreviation '€m' represents millions of euros.

Legal separation of ABN AMRO Bank N.V. occurred on 1 April 2010, with the shares in that entity being transferred by RBS Holdings N.V. to a holding company called ABN AMRO Group N.V., which is owned by the Dutch State.

Following the legal separation, RBS Holdings N.V. has one direct subsidiary, RBS N.V., a fully operational bank within the RBS Group. RBS N.V. is independently rated and regulated by the Dutch Central Bank. As announced on 1 April 2010, RBS N.V. has appointed new Supervisory and Managing Boards. As a result of legal separation RBS N.V. no longer consolidates the interests of ABN AMRO Bank N.V. and its results are classified as discontinued operations. Results for 2009 have been re-presented accordingly.

The Group is majority owned by RBS Group and therefore the presentation of the abbreviated financial statements has been aligned with that of RBS Group, the ultimate parent company. Further details of the reclassifications are provided in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 102. The changes do not affect the Group's accounting policies, results, total assets or total liabilities. The presentation of comparatives has been aligned accordingly.

The income statement and balance sheet as presented on the next two pages are derived from the presentation of the RBS N.V. income statement and balance sheet on page 189 to 192 of the RBS Holdings N.V.'s Annual Report and Accounts 2010, dated 28 March 2011.

An unqualified auditor's report was provided on the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. included in the Annual Report and Accounts 2010 on page 199 to 200.

The consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. for the year ended 31 December 2010 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union ('EU') and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States ('US'), or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2010 and for the year then ended of RBS Holdings N.V. We refer to page 102 to 112 of the RBS Holdings N.V. Annual Report and Accounts 2010 for the description of the company's accounting policies.

Corporate Governance

The Dutch Corporate Governance Code ('Code Frijns') is formally applicable to the company. For all the relevant information, we kindly refer you to the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V.

Subsequent events

RBS Holdings N.V. announced on 19 April 2011 the proposed transfers of a substantial part of the business activities of RBS N.V. to The Royal Bank of Scotland plc. For further details on this announcement please visit <http://www.investors.rbs.com>.

Company income statements

for the year ended 31 December 2010

	2010	2009*
	€m	€m
Net interest income	833	1,518
Results from consolidated subsidiaries	(100)	(130)
Non-interest income/(loss)	2,374	(1,050)
Total income	3,107	338
Operating expenses	2,620	3,819
Impairment losses/ (reversals)	(115)	1,500
Operating profit/(loss) before tax	602	(4,981)
Tax (charge)/credit	(282)	581
Profit/(loss) from continuing operations	320	(4,400)
Loss from discontinued operations, net of tax	(122)	(114)
Profit/(loss) for the year	198	(4,514)

*Comparatives for 2009 have been re-presented for the classification of the Dutch State acquired businesses as discontinued operations

Company balance sheets

as at 31 December 2010

	2010	2009
	€m	€m
Assets		
Cash and balances at central banks	7,321	27,026
Loans and advances to banks	35,113	132,813
Loans and advances to customers	44,844	145,374
Debt securities	53,048	117,711
Equity shares	21,805	15,305
Settlement balances	3,389	10,442
Derivatives	27,582	53,419
Intangible assets	95	300
Property, plant and equipment	80	1,187
Deferred tax	5,163	4,980
Prepayments, accrued income and other assets	9,250	12,302
Assets of disposal groups	1,966	3,766
Total assets	209,656	524,625
Liabilities and equity		
Deposits by banks	42,554	143,770
Customer accounts	62,986	198,748
Debt securities in issue	49,778	73,322
Settlement balances and short positions	4,982	11,086
Derivatives	34,743	58,871
Accruals, deferred income and other liabilities	3,275	7,431
Retirement benefit liabilities	73	123
Deferred tax	47	65
Subordinated liabilities	4,661	6,573
Liabilities of disposal groups	1,602	12,321
Shareholders equity attributable to the parent company	4,955	12,315
Total liabilities and equity	209,656	524,625

Independent auditors' report

To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of The Royal Bank of Scotland N.V.

Independent auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the balance sheet as at 31 December 2010 and income statement for the year 2010 of The Royal Bank of Scotland N.V., Amsterdam, the Netherlands as included in this document on pages 4 and 5 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report and Accounts 2010 of RBS Holdings N.V. dated 28 March 2011 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain the disclosures required by the International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union that have been applied in the preparation of the audited consolidated financial statements. Therefore the abbreviated financial statements are not a substitute for reading the audited consolidated financial statements.

The abbreviated financial statements are prepared later than the date of the independent auditor's report on the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., dated 28 March 2011. The abbreviated financial statements do not reflect the effects of any events that occurred subsequent to the date of the independent auditor's report on the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the accounting policies as applied in the 2010 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. from which they have been derived.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 "Engagements to report on summary financial statements". We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of RBS Holdings N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of RBS Holdings N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified independent auditor's report thereon dated 28 March 2011.

Deloitte Accountants B.V.

M.B. Hengeveld

Amsterdam, 28 April 2011

ANHANG 4: FINANZINFORMATIONEN 2009 DER EMITTENTIN

The Royal Bank of Scotland N.V.

(Previously named ABN AMRO Bank N.V.)

Abbreviated Financial Statements 2009

Amsterdam, 29 April 2010

KVK number: 33002587

Table of contents

Management's report on the abbreviated financial statements	3
Basis of Presentation	4
Company Income Statement	5
Company Balance Sheet	6
Auditor's Report	7

Management's report on the abbreviated financial statements

The Managing Board certifies that, to the best of their knowledge that the abbreviated financial statements give a true and fair view, in all material respects, of the assets, liabilities, financial position and profit and loss of The Royal Bank of Scotland N.V. ("RBS N.V.")

Amsterdam, 29 April 2010

Jan de Ruiter
Chairman of the Managing Board

Petri Hofsté
Chief Financial Officer

Basis of presentation

On the basis of article 403 of Part 9 of Book 2 of the Netherlands Civil Code, The Royal Bank of Scotland N.V. (RBS N.V.) is not required to publish financial statements. Only abbreviated financial statements need to be drawn up and approved by the company directors. The shareholders of RBS N.V. have agreed to this in a declaration of consent, dated 29 April 2010 and filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. Furthermore a statement of liability by the parent company (RBS Holdings N.V.) is filed with the Chamber of Commerce in Amsterdam. The assets and liabilities and the income statement of RBS N.V. are fully consolidated in the 2009 consolidated financial statements of RBS Holdings N.V., which are included in the 2009 Annual Report dated 26 March 2010.

Following the legal demerger of the Dutch State acquired business into the new ABN ARMO Bank N.V. (formerly named ABN AMRO II N.V.) on 6 February 2010, the legal entity ABN AMRO Bank N.V., was renamed The Royal Bank of Scotland N.V.. After the legal separation of ABN AMRO Bank N.V. from ABN AMRO Holding N.V. through a sale of the shares in ABN ARMO Bank N.V. to ABN AMRO Group N.V. a company wholly held by the Dutch State on 1 April 2010, ABN AMRO Holding N.V. was renamed RBS Holdings N.V.

The income statement and balance sheet as presented on the next two pages are derived from the presentation of the ABN AMRO Bank N.V. income statement and balance sheet on page 180 to 181 of the ABN AMRO Holding N.V. 2009 Annual Report, dated 26 March 2010.

An unqualified auditor's report was provided on the 2009 consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. included in that Annual Report on page 193 to 194.

The consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. for the year ended 31 December 2009 are prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ('IFRS') as adopted by the European Union ('EU') and IFRS as issued by the International Accounting Standards Board ('IASB') which vary in certain significant respects from accounting principles generally accepted in the United States ('US'), or 'US GAAP'.

In preparing the enclosed financial information in respect of RBS N.V., the same accounting principles and methods of computation are applied as in the consolidated financial statements at 31 December 2009 and for the year then ended of ABN AMRO Holding N.V. We refer to page 82 to 99 of the ABN AMRO Holding N.V. 2009 Annual Report for the description of the company's accounting policies.

RBS N.V.**Company income statement for 2009***(in millions of euros)*

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
Net interest income	3,283	4,382
Results from consolidated subsidiaries	250	(509)
Net commissions	1,233	1,546
Trading income	1,146	(9,765)
Results from financial transactions	(1,932)	(565)
Other operating income/ (loss)	(168)	170
Total operating income	<u>3,812</u>	<u>(4,741)</u>
Operating expenses	6,509	7,888
Provision loan losses	<u>2,355</u>	<u>3,169</u>
Operating profit/ (loss) before tax	<u>(5,052)</u>	<u>(15,798)</u>
Taxes	(535)	(2,757)
Discontinued operations	<u>3</u>	<u>6,940</u>
Profit/ (loss) for the year	<u>(4,514)</u>	<u>(6,101)</u>

RBS N.V.**Company balance sheet at 31 December 2009***(in millions of euros)*

	<u>2009</u>	<u>2008</u>
<i>Assets</i>		
Cash and balances at central banks	27,026	4,184
Financial assets held for trading	74,495	208,132
Financial investments	109,278	94,144
Loans and receivables - banks	142,272	163,197
Loans and receivables - customers	143,613	193,527
Equity accounted investments	8,316	10,097
Property and equipment	1,187	1,319
Goodwill and other intangible assets	300	674
Assets of businesses held for sale	3,766	418
Accrued income and prepaid expenses	4,580	5,499
Tax assets	5,526	4,653
Other assets	4,266	11,498
Total assets	<u>524,625</u>	<u>697,342</u>
<i>Liabilities and Equity</i>		
Financial liabilities held for trading	60,177	189,886
Due to banks	148,833	154,423
Due to customers	196,237	232,367
Issued debt securities	72,817	74,674
Provisions	1,275	1,113
Liabilities of businesses held for sale	6,573	484
Accrued expenses and deferred income	5,594	6,880
Tax liabilities	157	278
Other liabilities	8,424	8,964
Subordinated liabilities	12,223	11,147
Shareholders equity attributable to the parent company	12,315	17,130
Minority interests	-	(4)
Total liabilities and equity	<u>524,625</u>	<u>697,342</u>

To the Shareholder, Supervisory Board and Managing Board of
The Royal Bank of Scotland N.V.
Amsterdam

Date
29 April 2010

From
M.B. Hengeveld

Reference

Auditor's report

Report on the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V.

We have audited whether the accompanying abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V., consisting of the balance sheet as at 31 December 2009 and income statement for the year 2009 of The Royal Bank of Scotland N.V., Amsterdam, the Netherlands as included in this document on pages 5 and 6 are consistent, in all material respects, with the audited consolidated financial statements as included in the Annual Report of ABN AMRO Holding N.V. dated 26 March 2010 from which they have been derived. We expressed an unqualified opinion on these financial statements.

The abbreviated financial statements do not contain all the disclosures required by International Financial Reporting Standards as endorsed by the European Union. Reading the abbreviated financial statements, therefore, is not a substitute for reading the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

The abbreviated financial statements are prepared later than the date of the auditor's report on the consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V., dated 26 March 2010. The abbreviated financial statements do not reflect the effects of events that occurred subsequent to the date of the auditor's report on the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Management responsibility

Management is responsible for the preparation of the abbreviated financial statements in accordance with the accounting policies as applied in the 2009 consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Auditor's responsibility

Our responsibility is to express an opinion on these abbreviated financial statements. We conducted our audit in accordance with Dutch law and the International Standard on Auditing 810 "Engagements to report on summary financial statements". We planned and performed the audit to obtain reasonable assurance that the abbreviated financial statements have been derived consistently from the consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V. We believe that the audit evidence we have obtained is sufficient and appropriate to provide a basis for our audit opinion.

Opinion

In our opinion, these abbreviated financial statements have been derived consistently, in all material respects, from the audited consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V.

Emphasis of matter

Without impacting our opinion above, we emphasise that for a better understanding of the company's financial position and results and the scope of our audit, the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. should be read in conjunction with the unabridged consolidated financial statements of ABN AMRO Holding N.V., from which the abbreviated financial statements of The Royal Bank of Scotland N.V. were derived and our unqualified auditors' report thereon dated 26 March 2010.

Deloitte Accountants B.V.

Signed by M.B. Hengeveld
Amsterdam, 29 April 2010

ANGABEN ZUR BESICHERUNG

Sicherheitentreuhandvertrag

Die Wertpapiere werden nach Maßgabe eines Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrages (der „**Sicherheitentreuhandvertrag**“) besichert, der am 18. Februar 2010 zwischen der Emittentin, der BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited als Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“), der BNP Paribas Securities Services, Niederlassung London, als Bewertungsstelle (die „**Bewertungsstelle**“), der BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt, als Ausfallzahlstelle (die „**Ausfallzahlstelle**“) und als Benachrichtigungsstelle (die „**Benachrichtigungsstelle**“) sowie der JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, als Verwahrer (der „**Verwahrer**“) geschlossen wurde. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrages ist in diesem Basisprospekt wiedergegeben. Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht.

Sicherheiten

Gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag wird die Emittentin bestimmte Aktienwerte, Schuldtitel und sonstige Instrumente (wie in Anhang 2 des Sicherheitentreuhandvertrages beschrieben) (die „**Zulässigen Sicherheiten**“) in einem oder mehreren von dem Verwahrer auf den Namen der Emittentin geführten Wertpapierkonten als Sicherheiten für die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern aus den Besicherten Wertpapieren hinterlegen (die „**Sicherheiten**“). „**Besicherte Wertpapiere**“ sind alle von der Emittentin begebenen Wertpapiere, die im Rahmen des Sicherheitentreuhandvertrages besichert werden, nicht zurückgezahlt wurden und nicht von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden.

Die Zulässigen Sicherheiten können aus den folgenden Aktienwerten, Schuldtiteln und sonstigen Instrumenten bestehen (außer Wertpapieren, die von der The Royal Bank of Scotland Group plc oder einem ihrer verbundenen Unternehmen begeben wurden):

1) Aktien (einschließlich Vorzugsaktien), Optionsscheinen, Bezugsrechten, ADRs und GDRs, die in folgenden Indizes enthalten sind: S&P/ASX 200 und/oder S&P/ASX All Ordinaries (beide Australien), BEL 20 (Belgien), OMX Copenhagen 20 und/oder OMXC All Share Index (beide Dänemark), DAX30 und/oder CDAX Performance Index (beide Deutschland), HEX25 und/oder OMXH All Share Index (beide Finnland), CAC40 und/oder SBF250 (beide Frankreich), Hang Seng und/oder Hang Seng Composite (beide Hongkong), FTSE MIB und/oder FTSE Italia All Share (beide Italien), Nikkei 225 und/oder JASDAQ Index (beide Japan), S&P/TSX 60 und/oder S&P/TSX Composite Index (beide Kanada), NZX 50 Index (Gross) (Neuseeland), AEX und/oder Amsterdam Midkap-index (beide

Niederlande), OBX und/oder Oslo Exchange All Share Index (beide Norwegen), ATX Prime und/oder ATX (beide Österreich), PSI 20 (Portugal), OMX Stockholm 30 (Schweden), SMI (Schweiz), FTSE ST ALL-SE und/oder STI (beide Singapur), IBEX 35 und/oder Madrid General (beide Spanien), S&P 500 und/oder NASDAQ Composite und/oder NYSE Composite und/oder Russell 1000 und/oder Russell 3000 (alle USA), FTSE 100 und/oder FTSE 250 (beide Vereinigtes Königreich);

2) Exchange Traded Funds, die sich auf folgende Indizes beziehen: S&P/ASX200 und/oder S&P/ASX All Ordinaries (beide Australien), BEL 20 (Belgien), OMX Copenhagen 20 und/oder OMXC All Share Index (beide Dänemark), DAX30 und/oder CDAX Performance Index (beide Deutschland), HEX25 und/oder OMXH All Share Index (beide Finnland), CAC40 und/oder SBF250 (beide Frankreich), Hang Seng und/oder Hang Seng Composite (beide Hongkong), FTSE MIB und/oder FTSE Italia All Share (beide Italien), Nikkei 225 und/oder JASDAQ Index (beide Japan), S&P/TSX 60 und/oder S&P/TSX Composite Index (beide Kanada), NZX 50 Index (Gross) (Neuseeland), AEX und/oder Amsterdam Midkap-index (beide Niederlande), OBX und/oder Oslo Exchange All Share Index (beide Norwegen), ATX Prime und/oder ATX (beide Österreich), SMI und/oder SPI (beide Schweiz), IBEX 35 und/oder Madrid General (beide Spanien), NASDAQ Composite und/oder NYSE Composite und/oder Russell 1000 und/oder Russell 3000 und/oder S&P 500 (alle USA), FTSE 100 und/oder FTSE 250 (beide Vereinigtes Königreich);

3) Wandelanleihen von Emittenten aus den folgenden Ländern und mit einem Anleiherating von mindestens A3/A- und einem Emittentenrating von mindestens A3/A- durch die Ratingagenturen Moody's Investors Service bzw. Standard & Poor's: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Vereinigtes Königreich;

4) Wandelanleihen von Emittenten, die in den folgenden Indizes enthalten sind: S&P/ASX 200 (Australien), Bel 20 (Belgien), OMX Copenhagen 20 (Dänemark), DAX30 (Deutschland), HEX25 (Finnland), CAC40 (Frankreich), Hang Seng (Hongkong), FTSE MIB (Italien), Nikkei 225 (Japan), S&P/TSX 60 (Kanada), NZX 50 Index (Gross) (Neuseeland), AEX (Niederlande), OBX (Norwegen), ATX Prime (Österreich), SMI (Schweiz), IBEX 35 (Spanien), S&P 500 (USA), FTSE 100 (Vereinigtes Königreich);

5) Staats- und Kommunalanleihen der folgenden Länder und mit einem Anleiherating von mindestens A3/A- und einem Emittentenrating von mindestens A3/A- durch die Ratingagenturen Moody's Investors Service bzw. Standard & Poor's: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, USA, Vereinigtes Königreich;

6) besicherte Staats- und Kommunalanleihen, die Hypothekenkredite für gewerbliche Immobilien verbriefen (commercial mortgage backed bonds) der folgenden Länder: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande,

Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, USA, Vereinigtes Königreich und/oder

7) Barguthaben in folgenden Währungen: Euro, Pfund Sterling, U.S. Dollar.

Besicherung

Die Emittentin bestellt an den Sicherheiten eine Sicherung in Form eines erstrangigen Sicherungsrechts (*first floating charge*) nach englischem Recht zugunsten des Sicherheiten-treuhänders. Bei Eintritt bestimmter Ereignisse werden die Sicherheiten vom Sicherheitentreuhänder zur Befriedigung der Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern im Rahmen der Besicherten Wertpapiere verwendet (nach vorheriger Befriedigung der Ansprüche des Sicherheitentreuhänders, eines etwaigen vom Sicherheitentreuhänder bestellten Beauftragten, Bevollmächtigten, Vertreters oder Mittreuhänders (einschließlich der Verwertungsstelle) (der „**Vertreter**“), der Bewertungsstelle, des Verwahrers, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle) (siehe nachstehenden Abschnitt „Ausfallereignisse und Verwertung“).

Wertpapier- und Sicherheitenbewertung sowie Hinterlegung der Sicherheiten

Solange Wertpapiere ausstehen, wird an jedem Tag, an dem Banken in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (ein „**Geschäftstag**“): (i) die Emittentin eine Meldung über die Anzahl der Besicherten Wertpapiere (die „**Meldung**“) an die Bewertungsstelle übersenden, (ii) die Bewertungsstelle den Wert der Besicherten Wertpapiere berechnen und diesen Wert der Emittentin und dem Verwahrer mitteilen und (iii) der Verwahrer den Wert der Sicherheiten berechnen und diesen mit dem Wert der Besicherten Wertpapiere, der ihr von der Bewertungsstelle mitgeteilt wurde, vergleichen und sich davon überzeugen, dass der Wert der Sicherheiten mindestens 110 % des Werts der Besicherten Wertpapiere entspricht (der „**Vorgesehene Sicherheitenwert**“).

Teilt der Verwahrer der Emittentin und der Benachrichtigungsstelle an einem Tag mit, dass der Wert der Sicherheiten niedriger ist als der Vorgesehene Sicherheitenwert (die „**Unterdeckung**“), muss die Emittentin unverzüglich zusätzliche Sicherheiten auf dem Wertpapierkonto hinterlegen, sodass der Wert der Sicherheiten wieder mindestens dem Vorgesehenen Sicherheitenwert entspricht.

Die Emittentin ist berechtigt, Sicherheiten zu entnehmen, falls der Wert der Sicherheiten zu einem beliebigen Zeitpunkt den Vorgesehenen Sicherheitenwert übersteigt. Die Emittentin ist ferner berechtigt, Sicherheiten durch andere Zulässige Sicherheiten zu ersetzen, sofern der Wert der Sicherheiten nach der Ersetzung nicht unter den Vorgesehenen Sicherheitenwert fällt.

Ausfallereignisse und Verwertung

Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein Ausfallereignis dar:

- (i) die Benachrichtigungsstelle teilt dem Sicherheitentreuhänder mit, dass an fünf aufeinander folgenden Geschäftstagen eine Unterdeckung vorlag (die „**Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle**“), wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Benachrichtigungsstelle darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund in dem

Sicherheitentreuhandvertrag aufgeführter außergewöhnlicher Umstände (beispielsweise einer erheblichen Störung von Kommunikationssystemen oder anderen Systemen oder der Finanzmärkte außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin) (die „**Außergewöhnlichen Umstände**“) nicht möglich war, zusätzliche Sicherheiten zu stellen;

- (ii) die Bewertungsstelle teilt dem Sicherheitentrehänder mit (die „**Mitteilung durch die Bewertungsstelle**“), dass es die Emittentin an vier aufeinander folgenden Geschäftstagen versäumt hat, die Meldung abzugeben, wobei eine solche Mitteilung nicht erfolgt, wenn die Emittentin die Bewertungsstelle davon in Kenntnis gesetzt hat, dass es ihr aufgrund Außergewöhnlicher Umstände nicht möglich war, die Meldung abzugeben; oder
- (iii) die Ausfallzahlstelle teilt dem Sicherheitentrehänder den Eintritt eines Insolvenzereignisses mit (die „**Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle**“) wobei eine solche Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle nur dann erfolgt, wenn (x) mindestens ein Wertpapierinhaber der Ausfallzahlstelle über seine depotführende Bank den Eintritt eines Insolvenzereignisses angezeigt hat, (y) die Ausfallzahlstelle nach Erhalt einer Anzeige von mindestens einem Wertpapierinhaber das Vorliegen eines Insolvenzereignisses durch eine Anfrage bei der Emittentin überprüft hat und (z) die Emittentin bzw. der Insolvenzverwalter es unterlassen hat, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt der ersten Anfrage und innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer erneuten Anfrage auf die Anfrage der Ausfallzahlstelle zu antworten, bzw. innerhalb dieser Zeiträume das Vorliegen eines Insolvenzereignisses bestätigt hat. Ein „**Insolvenzereignis**“ bezeichnet (i) die Auferlegung von Notfallregelungen in Bezug auf die Emittentin (einschließlich Rationalisierungsmaßnahmen oder Liquidationsmaßnahmen) nach Kapitel 3.5.5 des niederländischen Gesetzes betreffend die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*), (ii) die Gewährung eines Moratoriums oder das Stattgeben eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin durch das zuständige Gericht oder (iii) das Einleiten entsprechender Verfahren oder Schritte in einer Rechtsordnung,

(eine Mitteilung durch die Benachrichtigungsstelle, eine Mitteilung durch die Bewertungsstelle und eine Mitteilung durch die Ausfallzahlstelle stellen jeweils ein „**Ausfallereignis**“ dar).

Nach Eintritt eines Ausfallereignisses wird der Sicherheitentrehänder unter anderem (i) eine Verwertungsstelle für den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Sicherheiten oder von Teilen der Sicherheiten bestellen, (ii) den Verwahrer anweisen, keine weiteren Anweisungen der Emittentin mehr entgegenzunehmen und die Sicherheiten auf ein vom Sicherheitentrehänder benanntes Wertpapierkonto zu liefern (die „**Verwertungsmitteilung**“) und (iii) den Wertpapierinhabern über eine Mitteilung an die betreffenden Clearingstellen den Eintritt eines Ausfallereignisses mitteilen. Nach Erhalt der Verwertungsmitteilung wird der Verwahrer unter anderem die Sicherheiten auf das Konto und an die Person liefern, die ihm von dem Sicherheitentrehänder genannt wurden.

Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, die Sicherheit selbst zu verwerten oder unmittelbar gegen die Emittentin vorzugehen, um die Erfüllung von Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrages durchzusetzen.

Verwendung des Verwertungserlöses

Der Sicherheitentreuhänder wird nach Erhalt des Erlöses aus der vorstehend beschriebenen Verwertung (der „**Bruttoerlös**“)

- (a) vom Bruttoerlös abziehen:
 - (i) zunächst alle dem Sicherheitentreuhänder (in seiner Eigenschaft als Sicherheitentreuhänder der Wertpapierinhaber) oder einem etwaigen Vertreter (einschließlich der Verwertungsstelle) geschuldeten Beträge; und
 - (ii) des Weiteren, nach der vollständigen Zahlung aller im vorstehenden Absatz (i) aufgeführten Beträge, alle der Bewertungsstelle, dem Verwahrer, der Benachrichtigungsstelle und der Ausfallzahlstelle geschuldeten Beträge auf gleichrangiger Grundlage,

(der vom Bruttoerlös gegebenenfalls verbleibende Betrag wird nachfolgend als „**Nettoerlös**“ bezeichnet); und

- (b) anschließend
 - (i) den zur Befriedigung der Verbindlichkeiten aus den Besicherten Wertpapieren erforderlichen Teil des Nettoerlöses an die Ausfallzahlstelle zu überweisen und
 - (ii) einen etwaigen Restbetrag auf die Emittentin übertragen.

Die Ausfallzahlstelle wird die vom Sicherheitentreuhänder erhaltenen Beträge an die Clearingstellen weiterleiten und sie den betreffenden Wertpapierinhabern anteilig gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag zuweisen.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

The Royal Bank of Scotland N.V., deren Sitz und Hauptverwaltung sich in Gustav Mahlerlaan 350, 1082 ME Amsterdam, Niederlande, befinden, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin, der Garantin oder der aus der Garantin und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften bestehenden Bankengruppe (die „**Gruppe**“) seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin, der Garantin oder der Gruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „*Verkaufsbeschränkungen*“.

BESTEUERUNG

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung, der Kündigung oder der Ausübung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres steuerlichen Beraters einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an den Wertpapieren, ihrer Übertragung, ihrer Kündigung durch die Emittentin bzw. durch den Wertpapierinhaber oder ihrer Ausübung durch den Wertpapierinhaber anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen nicht eventuelle steuerliche Auswirkungen der Geplanten Übertragungen oder die steuerliche Situation nach den Geplanten Übertragungen.

2. NIEDERLANDE

Der folgende Absatz, der lediglich als allgemeiner Hinweis zu verstehen ist, beruht auf der aktuellen Rechtslage und den Gepflogenheiten in den Niederlanden. Er fasst lediglich bestimmte Aspekte der Besteuerung in den Niederlanden zusammen, die unter Umständen in Bezug auf die Wertpapiere gelten, ist jedoch nicht als umfassende Darstellung sämtlicher steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die gegebenenfalls von Bedeutung sein können.

Sämtliche Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden oder einer Gebietskörperschaft oder einer mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern ausgestatteten Behörde der Niederlande oder in den Niederlanden erhoben, auferlegt, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt wäre zukünftig gesetzlich vorgeschrieben.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf**

Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. In diesem speziellen Fall gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese auszahlenden Stellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nicht seit ihrem Erwerb durch dieselbe auszahlende Stelle verwahrt worden sind. Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

Wird bei der Einlösung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten

der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („**ESTG**“) gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 01. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen („**BMF**“) bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 („**ESTR 2000**“) Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %) nur, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer

Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden. Diese Regelbesteuerungsoption kann allerdings nur mit Wirkung für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, ausgeübt werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig, vorausgesetzt es wird zur Veranlagung optiert (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge

der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat aber im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten gemäß § 97 Abs 1 EStG keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (Anschaffungsnebenkosten dürfen aber, anders als bei privaten Investoren, zu den Anschaffungskosten aktiviert werden).

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investmentfondsgesetzes („InvFG“) (ab 01. April 2012: § 188 InvFG 2011) im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starrten“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008; „InvFR 2008“ Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann unterbleiben, wenn der Investor der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweiseistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist und der Bank durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft einschreitenden physischen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 „**KStR 2001**“ Rz 1463 f und EStR 2000 Rz 7779 ff). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 01. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanfordernisse gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 03. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz („**EU-QuStG**“) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig: 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich, wie in England und Wales angewandt, und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

5.1 Quellensteuer

Wertpapiere der Emittentin, die nicht durch die Londoner Niederlassung der Emittentin begeben werden

Zahlungen auf diese Wertpapiere erfolgen allgemein ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs.

Durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegebene Wertpapiere

Zahlungen auf diese Wertpapiere können ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Produktzahlungen (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen als Zinsen, Produktzahlungen oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* erfolgen, die Derivate im Sinne von *FRS 25* (bzw. *International Accounting Standard 32*) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des *Corporation Tax Act 2009* ausgeschlossen sind).

Wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Londoner Niederlassung der Emittentin eine Bank im Sinne von Section 991 des *Income Tax Act 2007* („**ITA 2007**“) ist und bleibt und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Londoner Niederlassung der Emittentin im Sinne von Section 878 *ITA 2007* gezahlt werden. Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“, wie in Section 1005 *ITA 2007* definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zinsen auf die Wertpapiere durch die Londoner Niederlassung der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs

gezahlt werden, unabhängig davon, ob die Londoner Niederlassung der Emittentin Bankgeschäfte im Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zinsen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs gezahlt werden.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere von einem Unternehmen gezahlt werden und die Londoner Niederlassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden) nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie für länger als 364 Tage ausstehend bleiben können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Londoner Niederlassung der Emittentin in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Zahlungen durch die Garantin

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere nicht von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind, grundsätzlich ohne Einbehalt aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Zahlungen der Garantin im Hinblick auf Zinsen auf die Wertpapiere oder andere fällige Beträge aus den Wertpapieren können, soweit die Wertpapiere von der Londoner Niederlassung der Emittentin ausgegeben worden sind und es sich nicht eine Rückzahlung von Beträgen für die Zeichnung von Wertpapieren handelt, der Quellensteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, soweit nicht etwaige Befreiungen oder Erleichterungen vorliegen oder die HMRC gegenteilige Weisungen im Hinblick auf Erleichterungen nach den Regelungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gegeben hat.

5.2 Andere Erwägungen in Zusammenhang mit der Besteuerung des Vereinigten Königreichs

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen der Londoner Niederlassung der Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person, keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

5.3 Ermächtigung zur Einholung von Informationen im Vereinigten Königreich

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (bzw. Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten eines Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von einer Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren, bei denen es sich für die Zwecke des *Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005* um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt, zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2012 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen jegliche erhaltene Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

5.4 Stempelsteuern

Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des *Finance Act 1986* („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5 % des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5 % des Wertes dieser Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4 % auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen.

Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (Case C-569/07) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass sie die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister innerhalb der EU ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis der HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, und einer Wahl nach Section 97A sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere

Stempelsteuer und/oder SDRT kann in Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen, oder bei der Übertragung einer Zulässigen Sicherheit oder eines anderen Vermögenswertes unter den Besicherungsvereinbarungen.

6. EU-ZINSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind die EU-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen (oder vergleichbare Einnahmen) zu erteilen, die von einer Person in ihrer Rechtsordnung an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person (oder zugunsten einer solchen Person) oder an bestimmte eingeschränkte Arten von Rechtsträgern, die in diesem anderen EU-Mitgliedsstaat gegründet wurden, geleistet wurden. Luxemburg und Österreich sind stattdessen während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, eine Quellensteuer auf diese Zahlungen zu erheben. Dabei ist das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über die Auskunftserteilung mit bestimmten anderen Ländern. Mehrere Nicht-EU-Staaten und -Gebiete

(einschließlich der Schweiz) haben sich zur Einführung gleichwertiger Maßnahmen (im Falle der Schweiz zur Anwendung einer Quellensteuer) verpflichtet.

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend genannten Vorschriften ändern oder ausdehnen können.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.

1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären, außer der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter „Öffentliches Angebot“ angegeben sind. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere darf innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgen und soweit der Emittentin hierdurch keine über die vorgenannte Billigung und die vorgenannten Notifizierungen hinausgehenden Verpflichtungen entstehen.

2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospekttrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospekttrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospekttrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung

oder Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

- (c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettojahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospektes gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **„öffentliches Angebot von Wertpapieren“** in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und **„Prospektrichtlinie“** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

3. NIEDERLANDE

Wertpapiere, die im Sinne der Begriffsbestimmung des niederländischen Gesetzes über Sparbriefe (*Wet inzake spaarbewijzen*) als Sparbriefe eingestuft werden, können nur unter Vermittlung der Emittentin oder einer zugelassenen Einrichtung der Euronext Amsterdam N.V. unter ordnungsgemäßer Beachtung des Gesetzes über Sparbriefe und seiner Durchführungsverordnungen (einschließlich Registrierungsvorschriften) übertragen oder angenommen werden. Diese Vermittlung entfällt

- (a) bei der Erstbegebung dieser Wertpapiere an ihren ersten Inhaber;
- (b) bei Übertragungen und Lieferungen durch natürliche Personen, die dabei nicht in Ausübung eines Berufs handeln; und
- (c) für die Begebung und den Handel dieser Wertpapiere, wenn sie außerhalb der Niederlande in effektiver Form ausgegeben und nicht im Rahmen des Primärhandels oder unmittelbar danach in den Niederlanden vertrieben werden.

4. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das „**Wertpapiergesetz**“) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Institutionen, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
 - (1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
 - (2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;

- (3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
- (5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

5. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechnigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Ermächtigung

Der Vorstand der Emittentin ist in seiner Eigenschaft als Vertreter der Emittentin verantwortlich für die Begebung von Schuldtiteln. Der Vorstand der Emittentin hat die Begebung von Schuldtiteln einschließlich der Wertpapiere gemäß Beschlüssen vom 1. April 2010 und 7. Januar 2011 genehmigt. Zudem wurde gemäß Beschluss vom 13. Januar 2011 sowie in Übereinstimmung mit der Satzung der Emittentin die Begebung von Wertpapieren durch den Aufsichtsrat der Emittentin genehmigt. Sämtliche Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen oder anderen Vorgaben sämtlicher Regulierungsbehörden, derer die Emittentin nach niederländischem Recht bedarf, wurden für die Begebung der Wertpapiere erteilt bzw. erfüllt.

Börsennotierung

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Aufstockungen

Die in dem Basisprospekt für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities vom 16. April 2010 der The Royal Bank of Scotland N.V. (der „**Basisprospekt 2010**“) enthaltenen (i) „Allgemeinen Bedingungen“ und (ii) „Produktbedingungen“ ((i) und (ii) zusammen, die „**Bedingungen 2010**“) werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die erstmals unter dem Basisprospekt 2010 angeboten wurden, jeweils in der Fassung der Nachträge, gelten die Bedingungen 2010.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen

Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (d)-(f) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Ungeprüfte Zwischenbericht 2011 der Emittentin;
- (c) die Finanzinformationen 2010 der Emittentin;
- (d) die Finanzinformationen 2009 der Emittentin;
- (e) der Basisprospekt 2010 einschließlich jeglicher Nachträge;
- (f) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (g) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Eine Abschrift der Garantie (Erklärung nach Artikel 403 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist bei dem Handelsregister der Handelskammer Amsterdam, De Ruyterkade 5, Postfach 2852, 1000 CW Amsterdam, Niederlande, erhältlich.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Reduzierung und Rücknahme

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Ausgabetag nach ihrem alleinigen Ermessen:

- (a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder
- (b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine Clearingstelle zugeteilte Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [●] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Ausgabebetrag:	[●]
Anfänglicher Ausgabepreis:	[●] ³
Wertpapierkennnummern:	[●][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[●]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[●]]
[Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (NIV):	[●]]
[Market-Making:	[●]]
Angebot:	[Öffentliches Angebot Beginn: [●] [Ende: [●]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.] Land/Länder: [●]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Zeichnungsfrist:	[●]]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[●]]
Gesamtbetrag des Angebots:	[●][Ist der Gesamtbetrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags.]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[●]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[●]]
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	[Nach Kenntnis der Emittentin haben neben ihr selbst keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Personen ein wesentliches Interesse hieran.][●]]

³ Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Ausgabepreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Ausgabepreis ermittelt werden wird, anzugeben.

[Zugeteilter Betrag: [•]⁴]

Angaben darüber, wo Informationen zu dem Basiswert erhältlich sind: [•]⁵

[Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen oder gegebenenfalls Lieferungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „Basiswert“), handelt es sich um Zusammenfassungen von [öffentlich zugänglichen] Informationen [von •] oder Auszügen daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen oder der Auszüge. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Informationen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][•]

[Zusätzliche Risikofaktoren: [•]⁶]

[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern: [•]]

[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: [•]]

[Weitere Angaben: [•]⁷]

⁴ Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

⁵ Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

⁶ Die Endgültigen Bedingungen können zusätzliche Risikofaktoren enthalten, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

⁷ Angaben zu der jeweiligen Tranche von Wertpapieren.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesen Basisprospekt werden die folgenden Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis einbezogen:

- (a) das Registrierungsformular vom 31. August 2011 (per Verweis einbezogen auf S. 1, 4, 36, 60 dieses Basisprospekts) (ausgenommen sämtlicher Verweise in dem Registrierungsformular auf die „RBSG Risikofaktoren“ („*RBSG Risk Factors*“) und das „RBSG Registrierungsformular“ („*RBSG Registration Document*“), insbesondere ausgenommen auf Seite 3 des Registrierungsformulars (i) des letzten Satzes des zweiten Absatzes in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Risk Factors*“ und (ii) des letzten Satzes des Absatzes mit der Überschrift „*The Group is reliant on the RBSG Group*“, und ausgenommen die Buchstaben (d) bis (h) in dem Abschnitt „*Documents Incorporated by Reference*“ auf den Seiten 43 bis 45 des Registrierungsformulars);
- (b) die Satzungen (per Verweis einbezogen auf S. 61 dieses Basisprospekts);
- (c) die Ungeprüften Zwischenergebnisse 2011 (per Verweis einbezogen auf S. 61 dieses Basisprospekts);
- (d) der Geschäftsbericht 2010 (ausgenommen des Abschnitts „*Business Review - Risk Factors*“ auf Seite 9 und des Abschnitts „*Additional Information - Risk Factors*“ auf Seite 221 bis 231 des Geschäftsberichts 2010) (per Verweis einbezogen auf S. 61 dieses Basisprospekts);
- (e) der Geschäftsbericht 2009 (per Verweis einbezogen auf S. 62 dieses Basisprospekts); und
- (f) die Bedingungen 2010 (per Verweis einbezogen auf S. 95 dieses Basisprospekts).

Die in (a)–(e) genannten Dokumente wurden bei der AFM hinterlegt. Das in (f) genannte Dokument wurde bei der BaFin hinterlegt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der in (a)–(f) genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]⁸.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

2. FORM UND STATUS

- (a) Form. [Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen.]⁹ [Die Wertpapiere werden in dematerialisierter Form begeben und in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. Die Rechte an den Wertpapieren werden zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.]¹⁰ [●] Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet [den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.]¹¹ [eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.]¹² [●]
- (c) Status. Die Wertpapiere begründen besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin

⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁰ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

¹¹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹² Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam] [an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.
- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabedags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.
- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „Angebot“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. [Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch:
- (i) The Royal Bank of Scotland plc, eingetragen in Schottland unter Nr. 90312, mit ihrem eingetragenen Firmensitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh EH2 2YB („RBS“ oder die „**Ersatzemittentin**“), sofern die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; oder
 - (ii) eine andere Gesellschaft als RBS (ebenfalls die „**Ersatzemittentin**“),
sofern (x)
 - (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
 - (B) die Emittentin oder RBS zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;oder (y)
 - (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
 - (B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier

einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.][●]¹³ Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

8. BEAUFTRAGTE

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst

¹³ Weitere oder andere Voraussetzungen für die Ersetzung der Emittentin einfügen.

mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED COMMODITIES**

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]¹⁴.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;]¹⁵

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times Quotient \times [FX \times] (1 - Gebühr)]$$

Wobei:

„**AB_t**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„**R_t**“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

¹⁴ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁵ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

[„FX“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin][●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁶

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet •;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Rohstoff und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;]¹⁷

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][•];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet •;

¹⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁷ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]¹⁸

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]¹⁹

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]²⁰ [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]²¹ in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Preis

¹⁸ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

¹⁹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

²⁰ Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

²¹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Preis des Rohstoffs entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Serie**“ bezeichnet ●;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 18. Februar 2010 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 26. April 2011 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●²² (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem

²² Relevante Seite einfügen.

jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]]einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]²³[●];

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]²⁴

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter

²³ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

²⁴ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines

anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tatigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gema Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehore fur den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenborsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausubungserklarung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausubungserklarung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezuglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausubungserklarung nicht ordnungsgema auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefullt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungultig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausubungserklarung unvollstandig ist, so hat sie sich nach besten Kraften zu bemuhen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzuglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausubungserklarung nachtraglich vollstandig berichtigt, so gilt sie als neue Ausubungserklarung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausubungserklarung an die Hauptzahlstelle als ubermittelt gilt.
- (f) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag (i) fur jedes Wertpapier, fur das eine Ausubungserklarung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausubungserklarung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kundigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (g) Zahlungstag. Ist der Tag, fur den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzogerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Umstände:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
 - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
 - (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
 - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse auf Null oder wesentlich gesunken ist; oder

- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder

- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
 - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

- (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
- (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder
- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach

Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitentreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitentreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

- (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“) [*; In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in*

denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen: Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentrehänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentrehänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentrehänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.
- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezogene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezogene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle

eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezogenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden

nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED COMMODITIES AUF [TERMINKONTRAKTE AUF
ROHSTOFFE]²⁵

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt].²⁶

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Abrechnungswährung“ bezeichnet •;

[„Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr“ ist •;]²⁷

„Auflegungstag“ bezeichnet •;

„Ausfallereignis“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„Ausfallzahlstelle“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„Ausgabetag“ bezeichnet •;

„Ausübungstag“ bezeichnet • oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„Ausübungszeitpunkt“ bezeichnet •;

„Auszahlungsbetrag“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times \text{Quotient} \times [FX \times] (1 - \text{Gebühr})$$

Wobei:

„AB_t“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„R_t“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

²⁵ Terminkontrakt auf Rohstoff angeben.

²⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁷ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Basiswert**“ bezeichnet zum Ausgabetag ●; danach nimmt die Emittentin während der Handelszeiten an der Börse am Rollover-Tag eine Ersetzung mit dem Kontrakt des nächsten serienmäßigen Kontraktmonats oder mit dem Kontrakt des liquidesten Kontraktmonats (der „**Ersatzwert**“) vor, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Der Ersatzwert gilt in jeder Hinsicht als der Basiswert;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse [(Parketthandel)]] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in •] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin][•];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet •;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet •;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][•];]

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]²⁸

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][•];]

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet •;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][•], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Basiswert und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;]²⁹

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][•];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher

²⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

²⁹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Kurs des Ersatzwerts**“ bezeichnet den Referenzpreis des Terminkontrakts, der an dem nächstfolgenden Rollover-Tag der Ersatzwert ist;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]³⁰

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die

³⁰ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet: •. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]³¹

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]³² [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]³³ in Höhe des Kurses des Basiswerts an der Börse [(Parketthandel)] dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontraktpunkten entspricht) wie auf der [•-Seite • (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] [•] am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs des Basiswerts entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;][•];

„**Referenzwährung**“ bezeichnet •;

[„**Rollover-Rate**“ bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zum Rollover-Zeitpunkt an einem Rollover-Tag unter Bezugnahme auf die Liquidität des zugrunde liegenden Markts wie folgt festgelegt wird: •;]

„**Rollover-Tag**“ bezeichnet •;

[„**Rollover-Zeitpunkt**“ bezeichnet •;]

„**Serie**“ bezeichnet •;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 18. Februar 2010 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung

³¹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

³² Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

³³ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 26. April 2011 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Transaktionsgebühr**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegten Prozentsatz. [Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr an jedem Rollover-Tag anzupassen, wobei diese 0,10 % nicht übersteigen darf. Am Auflegungstag beträgt die Transaktionsgebühr 0,05 %][●];]

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];]

„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●³⁴ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]³⁵[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];]

³⁴ Relevante Seite einfügen.

³⁵ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]³⁶

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.
- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

³⁶ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (g) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpas-

sungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Referenzpreises (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Kurses. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf Null oder wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

(c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der

Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der

Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

(b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Referenzpreises verwendeten Grundlage (u. a. einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder

(ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder

(iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Referenzpreissteigerungen bzw. -verluste an dem Bewertungstag, dem Kündigungstag der Emittentin und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die

vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den

Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitstreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitstreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**). Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers[; *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen].;
 - (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREU- HÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentrehänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des

Sicherheitentreuhänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentreuhänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.

- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezugene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezugene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezugenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit

Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED [COMMODITIES]³⁷ [NOTES]³⁸ AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]³⁹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;]⁴⁰

[„**Anfängliche Höhe der Quanto Gebühr**“ ist ●;]⁴¹

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times \text{Quotient} \times [FX \times] (1 - \text{Gebühr})$$

³⁷ Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoffindex als Basiswert.

³⁸ Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Index als einem Rohstoffindex als Basiswert.

³⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁴⁰ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁴¹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Wobei:

„**AB_t**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„**R_t**“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „Bewertungstag“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand][●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems][●];

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] [●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist][●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁴²

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Index und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;

„**Höhe der Quanto Gebühr**“ bezeichnet die Anfängliche Höhe der Quanto Gebühr und danach eine gegebenenfalls von der Berechnungsstelle festgelegte Höhe. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Höhe der Quanto Gebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der

⁴² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;]⁴³

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt][●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Indexgebühr**“ bezeichnet ●. Diese Gebühr fällt [täglich][●] an und wird von der Berechnungsstelle an [jedem Handelstag][●] wie folgt berechnet ●;]

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht][●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

⁴³ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁴⁴

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;

„**Quanto Gebühr**“ bezeichnet die Gebühr, die von der Berechnungsstelle bei der Feststellung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses für die Wertpapiere anfallen, für wesentlich erachtet wird. Die Quanto Gebühr wird ab dem Ausgabetag auf täglicher Basis von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag wie folgt berechnet ●;]⁴⁵

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]⁴⁶ [(der als ein Geldbetrag in der Abrechnungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]⁴⁷ in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)][●] am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Stand veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine

⁴⁴ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁴⁵ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁴⁶ Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

⁴⁷ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin [oder einem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Serie**“ bezeichnet ●;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 18. Februar 2010 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 26. April 2011 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist][●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]] unter

Bezugnahme auf [●⁴⁸ (oder eine Nachfolgesseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁴⁹[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]⁵⁰

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung[, sofern es sich nicht um eine Kündigung gemäß der

⁴⁸ Relevante Seite einfügen.

⁴⁹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁵⁰ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

Produktbedingung 5(b) handelt,] jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d)[oder (iii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen.

- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz

in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- (f) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden

Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (g) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.
- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):

- (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
- (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein

sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts,

die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder

- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin [bzw. Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle jeweils den maßgeblichen Referenzpreis festzulegen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexkomponenten, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung nur des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (c) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor)

veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(c) auslösen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]⁵¹

- (d) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

⁵¹ Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

- (e) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.]

[(b)][(c)] Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitentreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitentreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:

- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**); *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentrehänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentrehänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentreu-

händers nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.

- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezugene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezugene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezugenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit

Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des Sicherheitentreuhandvertrags, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der Sicherheitentreuhandvertrag unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [QUANTO] EXCHANGE TRADED NOTES AUF EINZELAKTIEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt]⁵².

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet ein Ereignis, das in der Produktbedingung 3[(c)][(d)] angegeben ist;⁵³

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Aktienanzahl**“ bezeichnet [● Aktie[n]][eine Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie [unter Zugrundelegung des Wechselkurses] einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des maßgeblichen Referenzpreises berechnet wurde;⁵⁴

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ ist ●;⁵⁵

„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;

„**Ausfallereignis**“ bezeichnet den Eintritt eines Ausfallereignisses, wie in Ziffer 10 des Sicherheitentreuhandvertrags definiert;

„**Ausfallzahlstelle**“ bezeichnet BNP Securities Services, Niederlassung Frankfurt;

⁵² Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁵³ Im Fall physischer Lieferung.

⁵⁴ Im Fall physischer Lieferung.

⁵⁵ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;

[„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag, gegebenenfalls abzüglich Kosten, entspricht:

$$[AB_t = R_t \times Quotient \times [FX \times] (1 - Gebühr)$$

Wobei:

„**AB_t**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„**R_t**“ bezeichnet den Referenzpreis am Handelstag t;

„**Quotient**“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht, dividiert durch den Referenzpreis an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;

[„**FX**“ bezeichnet den Wechselkurs am Handelstag t dividiert durch den Wechselkurs an dem Handelstag, der dem Handelstag t unmittelbar vorangeht;] und

„**Gebühr**“ bezeichnet die Produktgebühr multipliziert mit dem Zinstagequotienten.

Der Auszahlungsbetrag wird an jedem Handelstag berechnet. Am Preisfeststellungstag entspricht der Auszahlungsbetrag dem Anfänglichen Auszahlungsbetrag. „**Anfänglicher Auszahlungsbetrag**“ ist der Referenzpreis am Preisfeststellungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, umgerechnet in die Abrechnungswährung zum Wechselkurs]. Der bei einer Ausübung oder einer Kündigung der Emittentin zahlbare Auszahlungsbetrag wird am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin berechnet.] [●]

Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);]⁵⁶

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet ●. Sofern dieser Tag kein Handelstag ist, bezeichnet „**Bewertungstag**“ den ersten darauf folgenden Handelstag. Der Bewertungstag steht unter dem Vorbehalt einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3;

⁵⁶ Im Fall der Barabrechnung.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse][●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

[„**Dividendenbetrag**“ bezeichnet für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag in Höhe sämtlicher auf eine Aktie gezahlter Bardividenden und/oder sonstigen Barausschüttungen, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Bardividende oder sonstigen Barausschüttung entstanden sind, sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, vorausgesetzt der Ex-Dividendentag für diese Dividenden und/oder Ausschüttungen fällt in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem jeweiligen Bewertungstag bzw. dem jeweiligen Kündigungstag der Emittentin (einschließlich);]

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit Sitz in Amsterdam, die über ihre [Hauptniederlassung in den Niederlanden][Niederlassung in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis am Bewertungstag bzw. am Kündigungstag der Emittentin][●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [den fünften Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Tage: (i) dem Bewertungstag oder (ii) dem Tag der Einreichung der Ausübungserklärung gemäß der Produktbedingung 2(c) oder (iii) dem Kündigungstag der Emittentin[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]⁵⁷][●];]

„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [und an dem die Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist]⁵⁸][●];]

⁵⁷ Im Fall physischer Lieferung.

⁵⁸ Im Fall physischer Lieferung.

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁵⁹

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet][●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Höchst-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

[„**Höhe der Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet in Bezug auf den Auflegungstag die Anfängliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●] und danach die maßgebliche Höhe der Quanto Absicherungsgebühr [pro Jahr][●], wie von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnungsstelle kann täglich die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr nach ihrem billigen Ermessen neu festsetzen, wobei sie die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen, die Korrelation zwischen dem Kurs der Aktie und dem jeweils geltenden Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, die Zinssätze für diese Währungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Einrichtung des Quanto Merkmals für die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden. Die Höhe der Quanto Absicherungsgebühr kann auch negativ sein;]⁶⁰

[„**Jahresgebühr**“ bezeichnet[, in Bezug auf die Produktgebühr, die jährliche Gebühr in Prozent][●];]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]⁶¹ anfallen;

„**Kündigung der Emittentin**“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2;

„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;

„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der

⁵⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁶⁰ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁶¹ Im Fall physischer Lieferung.

Produktbedingung 2 genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet [die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen][●];]⁶²

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**Mindest-Produktgebühr**“ bezeichnet ●;

„**Neufestsetzungstag**“ bezeichnet [den ersten Geschäftstag des zweiten Monats, der dem maßgeblichen Überprüfungstag folgt] [●];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung, falls die Emittentin nach billigem Ermessen festlegt, dass an diesem Tag nachteilige Marktbedingungen vorliegen, wobei diese Anpassung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;]⁶³

„**Produktgebühr**“ bezeichnet ●, die eine Sicherheitengebühr von ● (die „**Sicherheitsgebühr**“) enthält, vorbehaltlich einer Anpassung nach den folgenden Vorschriften:

●

Eine angepasste Produktgebühr und eine angepasste Sicherheitengebühr werden den Wertpapierinhabern binnen fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Überprüfungstag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt und gelten ab dem Neufestsetzungstag;

[„**Quanto Absicherungsgebühr**“ bezeichnet eine Gebühr in der Abrechnungswährung zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der Einrichtung des Wechselkurses in Bezug auf die Wertpapiere anfallen. Sie wird ab dem Auflegungstag täglich von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet ●. Wenn die Emittentin durch die Einrichtung des Wechselkurses einen Gewinn realisiert, kann die Quanto Absicherungsgebühr negativ sein;]⁶⁴

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt)]⁶⁵ [(der als ein Geldbetrag in der Abrech-

⁶² Im Fall physischer Lieferung.

⁶³ Im Fall einer Zeichnungsfrist.

⁶⁴ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁶⁵ Im Fall von nicht-Quanto Wertpapieren.

nungswährung unter Verwendung des Wechselkurses gilt)]⁶⁶ in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls kein solcher Kurs veröffentlicht wurde und keine Marktstörung [und keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist und andauert, bezeichnet der Kurs einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag oder einem Kündigungstag der Emittentin eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

„**Serie**“ bezeichnet ●;

„**Sicherheitentreuhänder**“ bezeichnet BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgesicherheitentreuhänder;

„**Sicherheitentreuhandvertrag**“ bezeichnet den am 18. Februar 2010 unter anderem zwischen der Emittentin, dem Sicherheitentreuhänder, der Ausfallzahlstelle und dem Verwahrer geschlossenen Sicherungs- und Sicherheitentreuhandvertrag (*Debenture and Security Trust Deed*). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird in die Produktbedingungen einbezogen und ist integraler Bestandteil der Produktbedingungen. In dem Sicherheitentreuhandvertrag sind die Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten für die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten. Eine Kopie des Sicherheitentreuhandvertrags ist im Basisprospekt vom 26. April 2011 für Exchange Traded Notes und Exchange Traded Commodities wiedergegeben;

„**Überprüfungstag**“ bezeichnet [den letzten Geschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem Monat, der unmittelbar dem Ausgabetag folgt] [●];

„**Verwahrer**“ bezeichnet JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, oder einen durch die Emittentin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag bestellten Nachfolgeverwahrer;

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin][an dem auf den Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin folgenden Geschäftstag] unter Bezugnahme auf [●⁶⁷ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

⁶⁶ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁶⁷ Relevante Seite einfügen.

festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird][solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]][einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁶⁸[●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●, die gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag besichert sind;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht][●];

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den für die Abrechnungswährung jeweils geltenden Zinssatz für eine vorherbestimmte Laufzeit von drei Monaten, einem Monat oder einem Tag, wie von der Berechnungsstelle für jeden Zinstagequotienten nach billigem Ermessen festgelegt][●];]

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet [die Anzahl der Kalendertage ab (ausschließlich) dem unmittelbar vorherigen Handelstag bis (einschließlich) zum maßgeblichen Handelstag, dividiert durch 360][●]; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktien gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, entweder (i) nach einer Kündigung der Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(b) oder (ii) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) [die Zahlung des Auszahlungsbetrags]⁶⁹ [oder] [die Lieferung

⁶⁸ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁶⁹ Im Fall der Barabrechnung.

der Aktienanzahl]⁷⁰ [nach alleiniger Wahl der Emittentin]⁷¹ [●] am Fälligkeitstag] sowie den Dividendenbetrag (falls zutreffend) gemäß der Produktbedingung 2(i)]⁷² zu verlangen.

- (b) Kündigung der Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) und (d) kündigen. Eine solche Kündigung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) erklärt werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.
- (c) Ausübung und Ausübungserklärung. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung (eine „**Ausübungserklärung**“), die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, ausgeübt werden. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Ausübungserklärung:

- (i) ist die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;
- (ii) ist die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind;
- (iii) ist die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;
- (iv) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommen-

⁷⁰ Im Fall physischer Lieferung.

⁷¹ Im Fall physischer Lieferung.

⁷² Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

steuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; [und]

(v) ist der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;]

[(vi) ist die Nummer des Kontos anzugeben, dem [der Auszahlungsbetrag]⁷³[der Dividendenbetrag]⁷⁴ für diese Wertpapiere gegebenenfalls gutzuschreiben ist]⁷⁵[;]

[(vii) ist eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Ausübungserklärung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen]⁷⁶[;][und]

[(viii) sind die Lieferangaben aufzunehmen]⁷⁷.

(d) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

⁷³ Im Fall der Barabrechnung.

⁷⁴ Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

⁷⁵ Im Fall der Barabrechnung oder falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

⁷⁶ Im Fall physischer Lieferung.

⁷⁷ Im Fall physischer Lieferung.

- (e) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in dieser Produktbedingung 2 angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.
- [(f) Verspätete Einreichung der Ausübungserklärung. Wird die Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag in der nachstehend vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Ausübungserklärung nach Geschäftsschluss am Ausübungstag (wie vorstehend beschrieben) nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist. Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl zurückzuzahlen ist, die oben beschriebene Ausübungserklärung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht, und die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Ausübungserklärung und der Zahlung der Kosten für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.]⁷⁸
- [(g) Verspätete Zahlung der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Ausübungserklärung nicht die in der Produktbedingung 2(c)(vii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Ausübungserklärung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin

⁷⁸ Im Fall physischer Lieferung.

die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktien ansieht. Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, wird nichts an den Wertpapierinhaber gezahlt und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.]⁷⁹

- (h) Abrechnung. Die Emittentin [zahlt den Auszahlungsbetrag]⁸⁰ [oder] [liefert oder zahlt die Aktienanzahl]⁸¹: (i) für jedes Wertpapier, für das eine Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der betreffenden Ausübungserklärung genannte Konto und (ii) im Falle einer Kündigung der Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(i) Dividendenbetrag. Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf Erhalt des Dividendenbetrags innerhalb von [zehn][•] Geschäftstagen nach Eingang der Dividende und/oder der Barausschüttung bei der Emittentin. Die zum Erhalt einer solchen Zahlung in Bezug auf diesen Dividendenbetrag berechnete Person ist diejenige Person, die am Tag des Eingangs bei der Emittentin der Wertpapierinhaber ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse vor einem Bewertungstag bzw. einem Kündigungstag der Emittentin liegt, die Dividende und/oder die Barausschüttung jedoch erst am oder nach dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin bei der Emittentin eingeht, die Person, die zum Erhalt des Dividendenbetrags berechnete ist, der Wertpapierinhaber an dem betreffenden Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin ist. Die Emittentin ist jedoch in keinem Fall dazu verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zwecks Beitreibung der Zahlung einer Dividende und/oder Barausschüttung zu ergreifen, die von der Aktiengesellschaft nicht fristgerecht gezahlt wurde.]⁸²
- [(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechnete, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende, abzüglich aller anwendbaren Quellensteuern

⁷⁹ Im Fall physischer Lieferung.

⁸⁰ Im Fall der Barabrechnung.

⁸¹ Im Fall physischer Lieferung.

⁸² Falls ein Dividendenbetrag anwendbar ist.

zu einem Steuersatz, der unter Zugrundelegung des Steuerabkommens mit [den Niederlanden][●] ohne Berücksichtigung etwaiger Steuergutschriften angepasst wird, sowie abzüglich sämtlicher Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Vereinnahmung der jeweiligen Dividende entstanden sind, sowie abzüglich jeglicher Kosten (wie in Produktbedingung 1 definiert), zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der betreffenden Börse zwischen [dem Bewertungstag][●] (ausschließlich) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers innerhalb von [zehn][●] Geschäftstagen nach Eingang der Dividende bei der Emittentin übermittelt.]⁸³

- (k) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- [(l) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der betreffenden Aktienanzahl enthaltenen Aktien bleibt (der „Zwischenzeitraum“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(i))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit diesen Aktien verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktien ist.]⁸⁴
- [(m) Lieferung der Aktienanzahl. Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktien üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von

⁸³ Im Fall physischer Lieferung.

⁸⁴ Im Fall physischer Lieferung.

gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktien in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]⁸⁵

3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]⁸⁶

(a) [Marktstörung]⁸⁷

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag bzw. der Kündigungstag der Emittentin (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest. Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Umstände:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:

⁸⁵ Im Fall physischer Lieferung.

⁸⁶ Im Fall physischer Lieferung.

⁸⁷ Im Fall physischer Lieferung.

- (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktien notiert sind, für die Aktien; oder
- (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien an einer Zugehörigen Börse,
wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse bzw. einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Umstände:
 - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von

fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die

Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[[c]][(d)] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Berechnungsstelle eine Abrechnungsstörung eingetreten, so wird der Fälligkeitstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Falls die Lieferung der

Aktienanzahl aufgrund einer Abrechnungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin (vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesen Bedingungen) festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das betreffende Wertpapier statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung bis spätestens an dem [dritten][●] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, erfüllt. Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]⁸⁸

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]⁸⁹ gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
 - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.

⁸⁸ Im Fall physischer Lieferung.

⁸⁹ Im Fall physischer Lieferung.

- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
 - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) dieser Aktien; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
 - (iii) eine außerordentliche Dividende;
 - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien;
 - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
 - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
 - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.

[Ggf. ergänzende oder alternative potenzielle Anpassungsereignisse einfügen]

- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder

- (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (u. a. einschließlich sämtlicher Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“). Der Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktien einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag bzw. den Kündigungstag der Emittentin fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktien einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahme-

angebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktien vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN EINES AUSFALLEREIGNISSES

- (a) Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der

Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Entsprechend zu zahlende Beträge dürfen nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen.] Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (b) Kündigung wegen eines Ausfallereignisses. Bei Eintritt eines Ausfallereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Der Sicherheitentreuhänder wird dies den Wertpapierinhabern über die betreffenden Clearingstellen mitteilen. Eine Ausfallereigniskündigung setzt eine Kündigung der Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Ausfallereignis vor dem Kündigungstag der Emittentin bzw. dem Bewertungstag eingetreten ist. Im Fall eines Ausfallereignisses stellt der Sicherheitentreuhänder der Ausfallzahlstelle die Erlöse aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Sicherheiten gemäß Ziffer 11 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Auszahlung an die Wertpapierinhaber über die betreffenden Clearingstellen gemäß Ziffer 14 des Sicherheitentreuhandvertrags zur Verfügung. Das Recht jedes Wertpapierinhabers, von der Emittentin Zahlung einer Differenz zwischen einer solchen Auszahlung und dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers zum Tag des Ausfallereignisses zu fordern, bleibt unberührt.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
 - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktien bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktien beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein

- Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
- (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“); *In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* entsprechend zu zahlende Beträge dürfen jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
 - (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der

zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. KÜNDIGUNG ODER AUFHEBUNG DER BESTELLUNG DES SICHERHEITENTREUHÄNDERS ODER DES VERWAHRERS

- (a) Sicherheitentreuhänder. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Sicherheitentreuhänders sowie die Bestellung eines Nachfolgesicherheitentreuhänders nach Ziffer 16.1 des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines solchen Ereignisses mit.
- (b) Verwahrer. Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Kündigung oder eine Aufhebung der Bestellung des Verwahrers nach Absatz 11 des Anhangs 5 (*Schedule 5, Paragraph 11*) des Sicherheitentreuhandvertrags spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder einer solchen Aufhebung mit. Außerdem teilt sie den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 die Bestellung eines Nachfolgeverwahrers unverzüglich nach seiner Bestellung und spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Bestellung mit. Falls ein Nachfolgeverwahrer nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des bisherigen Verwahrers gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere insgesamt (aber nicht teilweise) durch Einreichung einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) bei der Hauptzahlstelle (das „**Verwahrerbezugene Kündigungsrecht**“) innerhalb des Zeitraums zu kündigen, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers beginnt und am 30. Tag (einschließlich) nach dem Tag, an dem die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat, dass kein Verwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, endet. Das Verwahrerbezugene Kündigungsrecht erlischt, wenn ein Nachfolgeverwahrer gemäß Absatz 11 des Anhangs 5 des Sicherheitentreuhandvertrags bestellt wurde, bevor der Wertpapierinhaber eine Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle eingereicht hat. Im Fall der Ausübung des Verwahrerbezugenen Kündigungsrechts durch den Wertpapierinhaber gelten die Produktbedingung 2(c) Sätze 2 und 3 und die Produktbedingung 2(d), 2(e) und 2(g) entsprechend für die Kündigungserklärung, wobei der Begriff „Ausübungserklärung“ durch den Begriff „Kündigungserklärung“ und die Produktbedingung 2(c)(iii) durch „die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen

und zu ermächtigen, die Wertpapiere von dem vorgenannten Konto abzubuchen“ ersetzt werden. In einem solchen Fall zahlt die Emittentin den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Aufhebung der Bestellung des Verwahrers für jedes Wertpapier, für das eine Kündigungserklärung eingereicht wurde, auf das Konto, das in der betreffenden Kündigungserklärung angegeben ist.

8. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[9. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 9(a) und/oder der Produktbedingung 9(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[9][10]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen, mit Ausnahme des *Sicherheitentreuhandvertrags*, unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland][●] und werden nach diesem ausgelegt. Der *Sicherheitentreuhandvertrag* unterliegt englischem Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland][●].

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[10][11]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der *übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung* zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG

DATED 18 FEBRUARY 2010

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V., LONDON BRANCH

as Issuer

BNP PARIBAS TRUST CORPORATION (UK) LIMITED

as Security Trustee

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LONDON BRANCH

as Valuation Agent

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, FRANKFURT BRANCH

as Default Paying Agent

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, FRANKFURT BRANCH

as Notification Agent

JPMORGAN CHASE BANK, N.A., LONDON BRANCH

as Custodian

**DEBENTURE
and
SECURITY TRUST DEED**

CONTENTS

Clause	Page
1. Definitions and Interpretation	V- 3
2. Secured Obligations, Covenant to Pay and Parallel Debt	V- 8
3. Floating Charge.....	V- 9
4. Security Financial Collateral Arrangement.....	V- 9
5. Restrictions on other Security	V- 10
6. Perfection of the Security Trustee's Security	V- 10
7. Action by the Security Trustee to protect its Security	V- 10
8. Representations and Undertakings.....	V- 10
9. Certificates Value, Collateral Calls, Release and Substitution of Collateral, Custody Arrangements and Insolvency Event	V- 11
10. Events of Default	V- 15
11. Entitlement to Enforce	V- 15
12. Power of Attorney.....	V- 17
13. Protection of Purchasers	V- 17
14. Payment Mechanics	V- 17
15. The Security Trustee	V- 19
16. Change of Security Trustee and Delegation	V- 25
17. Substitution of the Issuer	V- 26
18. Remuneration and Indemnification.....	V- 27
19. Indemnities.....	V- 28
20. Notices	V- 29
21. Miscellaneous	V- 31
22. Amendments and Waivers	V- 32
23. Counterparts.....	V- 32
24. Governing Law	V- 32
25. Jurisdiction of English Courts.....	V- 32
SCHEDULE 1 Certificates.....	V- 36
SCHEDULE 2 Eligible Securities.....	V- 37
SCHEDULE 3 Notification Agent Notice	V- 38
SCHEDULE 4 Valuation Agent Notice.....	V- 39
SCHEDULE 5 Custodial Arrangements.....	V- 40
SCHEDULE 6 Enforcement Notice.....	V- 48
SCHEDULE 7 Default Paying Agent Notice.....	V- 49

THIS DEBENTURE AND SECURITY TRUST DEED (the "**Deed**") is dated 18 February 2010 and made between:

- (1) **THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V., LONDON BRANCH** (the "**Issuer**");
- (2) **BNP PARIBAS TRUST CORPORATION (UK) LIMITED** (the "**Security Trustee**");
- (3) **BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, LONDON BRANCH** (the "**Valuation Agent**");
- (4) **BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, FRANKFURT BRANCH** (the "**Default Paying Agent**");
- (5) **BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, FRANKFURT BRANCH** (the "**Notification Agent**"); and
- (6) **JPMORGAN CHASE BANK, N.A., LONDON BRANCH** (the "**Custodian**").

Background:

- (A) The Issuer intends to issue collateralised Certificates.
- (B) The Issuer, the Security Trustee, the Valuation Agent, the Default Paying Agent, the Notification Agent and the Custodian wish to record certain arrangements which they have made in relation to the creation and maintenance of security for the Issuer's obligations under or in respect of the Certificates.

IT IS AGREED as follows:

1. DEFINITIONS AND INTERPRETATION

1.1 In this Deed (including its Schedules):

"**Affiliate**" means, in relation to any person, a Subsidiary of that person or a Holding Company of that person or any other Subsidiary of that Holding Company.

"**Aggregate Certificates Value**" has the meaning given to it in Clause 9.1(d).

"**Authorised Person**" means any person whether or not any such person is an officer or employee of the Security Trustee authorised to give instructions on behalf of the Security Trustee, such persons, their names and specimen signatures, and their telephone contact details having previously been given to the Custodian and as may be updated from time to time.

"**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for general business in London.

"**Certificates**" means the certificates and other securities issued by the Issuer from time to time and which are set out in Schedule 1, as such Schedule is amended from time to time and as notified to the Security Trustee to include further certificates and other securities identified thereunder and which each make reference to a collateralisation pursuant to this Deed and on a pari passu basis with all other certificates and securities set forth in Schedule 1, as amended.

"**Certificates Value**" has the meaning given to it in Clause 9.1(d).

"**Clearing Agent**" means the clearing agent specified in the terms and conditions of the respective Certificates.

"**Close of Business**" means 4 p.m. New York time.

"**Collateral**" means, at any time, (i) all Eligible Securities which then stand to the credit of the Securities Account or have been delivered to or received and accepted by the Custodian for deposit in the Securities Account and (ii) any Equivalent Collateral.

"**Collateral Call**" has the meaning given to it in Clause 9.3(b).

"**Collateral Release Request**" has the meaning given to it in Clause 9.4(a).

"**Collateral Rights**" means all rights, powers and remedies of the Security Trustee provided by this Deed or by law.

"**Collateral Value**" means the total value of the Collateral standing to the credit of the Securities Account as determined by the Custodian in accordance with Clause 9.2.

"**Default Paying Agent Notice**" has the meaning given to it in Clause 9.7.

"**Delegate**" means any delegate, agent, attorney or co-trustee appointed by the Security Trustee pursuant to Clause 16.2 and includes the Liquidation Agent.

"**Dispute**" has the meaning given to it in Clause 25.1.

"**Eligible Securities**" means all debt and equity securities and other instruments described in Schedule 2 hereto.

"**Enforcement Date**" means the date on which an Event of Default occurs in accordance with Clause 10.

"**Enforcement Notice**" means a notice served by the Security Trustee, and signed by an Authorised Person in the form set out in Schedule 6.

"**Equivalent Collateral**" means:

- (a) in the case of conversion, subdivision or consolidation of all or any part of the Collateral, the securities into which the relevant Collateral has been converted, subdivided or consolidated;
- (b) in the case of redemption of all or any part of the Collateral, a sum of money equivalent to the proceeds of the redemption;
- (c) in the case of a takeover of all or any part of the Collateral, a sum of money or securities, being the consideration thereunder;
- (d) in the case of a call on partly paid securities of all or any part of the Collateral, the paid-up securities provided that the Issuer shall have paid to the Custodian an amount of money equal to the sum due in respect of the call;
- (e) in the case of a capitalisation issue of all or any part of the Collateral, the relevant Collateral together with the securities allotted by way of a bonus thereon;

- (f) in the case of a rights issue of all or any part of the Collateral, the relevant Collateral together with the securities allotted thereon provided that the Issuer shall have paid to the Custodian all and any sums due in respect thereof;
- (g) in the event that a payment or delivery of Income is made in respect of the relevant Collateral in the form of securities which may at a future date be exchanged for securities or in the event of an option to take Income in the form of securities which may at a future date be exchanged for securities, the relevant Collateral together with securities equivalent to those allotted;
- (h) in the case of any event similar to any of the foregoing, the relevant Collateral together with or replaced by a sum of money or securities equivalent to that received in respect of such Collateral resulting from such event,

provided that, if appropriate, notice or instruction has been given to the Custodian in accordance with Paragraph 5.1 or 5.2 (as relevant) of Schedule 5.

"Event of Default" means each of the events described in Clause 10.

"Exceptional Circumstances" means:

- (a) a material disruption to those communications or other systems or to those financial markets which are, in each case, required to operate in order for the transactions contemplated by this Deed to be carried out, which disruption is not caused by, and is beyond the control of, the Issuer; or
- (b) the occurrence of any other event which results in a disruption (of a technical or systems-related nature) to the operations of any Party preventing the Issuer:
 - (i) from performing its obligations under this Deed; or
 - (ii) from communicating with other Parties in accordance with the terms of this Deed,

and which (in either such case) is not caused by, and is beyond the control of, the Issuer.

"Frankfurt Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for general business in Frankfurt.

"Gross Proceeds" has the meaning given to it in Clause 14.1.

"Holding Company" means in relation to a company or corporation, any other company or corporation in respect of which it is a Subsidiary.

"Income" means any interest, dividends or other distributions of any kind whatsoever with respect to any Collateral.

"Indirect Tax" means any goods and services tax, value added tax or any tax of a similar nature.

"Insolvency Event" means each of the following events or circumstances:

- (a) a declaration in respect of the Issuer is made under Chapter 3.5.5 of the Dutch Act on financial supervision (*Wet op het financieel toezicht*); or

- (b) a moratorium (*surséance van betaling*) of the Issuer or a petition for bankruptcy (*faillissement*) of the Issuer is granted by the competent court; or
- (c) any analogous procedure or step is taken in any jurisdiction.

"**Insolvency Notice**" has the meaning given to it in Clause 9.7.

"**Issuer Held Certificates**" means, at any time, those Certificates which are then being held by the Issuer (or any of its Subsidiaries) or by any person for the benefit of the Issuer or any of its Subsidiaries which would be excluded by the Clearing Agents from any distribution of the Net Proceeds.

"**Issuer Liabilities**" means any amount owed by the Issuer under the Outstanding Certificates to the Securityholders.

"**Liquidation Agent**" means a liquidation agent appointed by the Security Trustee upon any terms and conditions (including the power to sub-delegate) and subject to any restrictions that the Security Trustee may think fit.

"**List of Collateral**" has the meaning given to it in Clause 11.2(b).

"**Net Proceeds**" has the meaning given to it in Clause 14.1.

"**Notification Agent Notice**" has the meaning given to it in Clause 9.3(e).

"**Outstanding Certificates**" means the Certificates other than (i) the Issuer Held Certificates and (ii) those Certificates which have been redeemed.

"**Party**" means a party to this Deed.

"**Parallel Obligations**" has the meaning given to it in Clause 2.4(a).

"**Price Unavailability Event**" has the meaning given to it in Clause 9.1(d)(iii)(B).

"**Principal Obligations**" has the meaning given to it in Clause 2.1.

"**Reduced Amount**" has the meaning given to it in Clause 14.1.

"**Regulations**" means the (i) UK Financial Collateral Arrangements (No. 2) Regulations 2003 (SI 2003 No. 3226) and (ii) Dutch Civil Code (*burgerlijk wetboek*), in each case implementing Directive 2002/47/EC on financial collateral arrangements.

"**Relevant Page**" means the page set out in Schedule 1 applicable to the corresponding Certificates.

"**Report**" has the meaning given to it in Clause 9.1(a).

"**Secured Obligations**" means the Parallel Obligations and the Principal Obligations secured by the Security pursuant to Clause 3.

"**Securities Account**" means one or more securities accounts maintained by the Custodian in the name of the Issuer in accordance with Schedule 5.

"**Security**" means the security created pursuant to Clause 3.

"Securityholders" means the holders of the Certificates as defined in the general or product terms and conditions of the Certificates, as applicable, but for the purposes of this Deed excluding holders of the Issuer Held Certificates.

"Shortfall" has the meaning given to it in Clause 9.3(b).

"Subsidiary" means, in relation to any company, corporation or other legal entity (a **"holding company"**), a company, corporation or other legal entity:

- (a) which is controlled, directly or indirectly, by the holding company;
- (b) more than half the issued share capital of which is beneficially owned directly or indirectly by the holding company; or
- (c) which is a subsidiary of another Subsidiary of the holding company.

For the purpose of this definition, a company or corporation shall be treated as being controlled by another entity if the latter (whether by way of ownership of shares, proxy, contract, agency or otherwise) has the power to (a) appoint or remove all, or the majority, of its directors or other equivalent officers or (b) direct its operating and financial policies.

"Tax" or **"Taxes"** means any present and future tax, levy, impost, duty or other charge or withholding of a similar nature (including any penalty or interest payable in connection with any failure to pay or any delay in paying any of the same).

"Transaction Documents" means this Deed, the terms and conditions of the Certificates and any fee letter between the Issuer and the Security Trustee and/or the Custodian.

"Valuation Agent Notice" has the meaning given to it in Clause 9.1(c).

"Valuation Time" has the meaning given to it in Clause 9.1(d).

"VAT" means value added tax or any tax of similar nature.

1.2 In this Deed a reference to:

- (a) a singular includes the plural and vice versa (unless the context otherwise requires);
- (b) a person includes a reference to a government, state, state agency, corporation, body corporate, association or partnership;
- (c) words imputing the masculine gender shall include the feminine gender and vice versa;
- (d) a clause, paragraph, exhibit or schedule, unless stated otherwise, is a reference to a clause or paragraph of, or exhibit or schedule to, this Deed;
- (e) a statutory provision includes a reference to the statutory provision as modified or re-enacted or both from time to time whether before or after the date of this Deed and any subordinate legislation made or other thing done under the statutory provision whether before or after the date of this Deed;
- (f) a document is a reference to that document as modified, amended or replaced from time to time;

- (g) a time of day is a reference to London time; and
- (h) a person includes a reference to that person's successors or permitted assigns.

1.3 The headings in this Deed do not affect its interpretation.

1.4 This Deed includes, without limitation, the Schedules hereto.

2. SECURED OBLIGATIONS, COVENANT TO PAY AND PARALLEL DEBT

2.1 Covenant to pay

The Issuer acknowledges to the Security Trustee (for its own account and as trustee for the Securityholders) the Issuer's liability in respect of the amounts specified in this Clause 2 and further covenants with and undertakes to the Security Trustee that it shall duly and punctually pay and discharge all moneys and liabilities whatsoever which from time to time become due or payable by the Issuer (other than the Parallel Obligations):

- (a) to the order of the Security Trustee under this Deed or any other Transaction Document at the times and in the manner provided herein or therein;
- (b) under or in respect of the Outstanding Certificates.

(the "**Principal Obligations**").

2.2 Benefit of undertaking

The Security Trustee shall hold the benefit of the undertaking in Clause 2.1 on trust for itself and the Securityholders.

2.3 Trustee's claims

The Security Trustee shall have a claim against the Issuer for any non-payment under Clause 2.1 and shall be entitled to claim performance for its own account and as trustee for the Securityholders.

2.4 Parallel debt

- (a) Without prejudice to the provisions of the Transaction Documents and for the purpose of ensuring and preserving the validity and enforceability of the Security, the Issuer hereby irrevocably and unconditionally agrees and covenants with the Security Trustee to pay directly to the Security Trustee, as creditor in its own right and not as agent, trustee or representative of the Securityholders, on the Security Trustee's first demand, amounts equal to, and in the currency of, the Principal Obligations as and when such amounts fall due in accordance with the terms and conditions of any of the Transaction Documents (the obligations of the Issuer under this Clause, the "**Parallel Obligations**").
- (b) The Issuer and the Security Trustee agree and acknowledge that (i) the Parallel Obligations are separate and independent from and without prejudice to the Principal Obligations and (ii) the Security Trustee's claim to receive payment of the Parallel Obligations represents the Security Trustee's own claim, separate and independent from the claims of the Securityholders under the Principal Obligations, provided that the total amount due under the Parallel Obligations shall never exceed the total amount due under the Principal Obligations.

- (c) Any amount unconditionally and irrevocably received or applied by the Security Trustee in payment of the Parallel Obligations, shall (conditionally upon such payment not subsequently being avoided or reduced by virtue of any provisions or enactments relating to bankruptcy, insolvency, liquidation or similar laws of general application) equally reduce the total amount due under the Principal Obligations, and any amount unconditionally and irrevocably received or applied by the Security Trustee in payment of the Principal Obligations, shall (conditionally upon such payment not subsequently being avoided or reduced by virtue of any provisions or enactments relating to bankruptcy, insolvency, liquidation or similar laws of general application) equally reduce the total amount due under the Parallel Obligations.
- (d) If, after enforcement of the Security created or purported to be created under this Deed, the proceeds are not sufficient to satisfy and discharge the Parallel Obligations in full, the unpaid balance of the Parallel Obligations shall then cease to exist, without prejudice however to (i) any other obligations of the Issuer under any of the Transaction Documents and (ii) any remedies of the Security Trustee and the Securityholders or any one of them under the Transaction Documents.

3. **FLOATING CHARGE**

3.1 The Issuer as beneficial owner of the Collateral hereby (and to the intent that the security so constituted shall be a continuing security in favour of the Security Trustee) charges with the payment and discharge of the Secured Obligations by way of first floating charge all Collateral.

3.2 The Security from time to time constituted by or pursuant to this Deed shall:

- (a) be in addition to and shall be independent of every bill, note, guarantee, mortgage or other security which the Security Trustee may at any time hold for any of the Secured Obligations and it is hereby declared that no prior security held by the Security Trustee over the Collateral or any part thereof shall merge in the security created hereby or pursuant hereto; and
- (b) remain in full force and effect as a continuing security until discharged by the Security Trustee.

3.3 Any disposition by the Issuer of the Collateral pursuant to this Deed shall be made with full title guarantee.

3.4 The Security secures the Secured Obligations in the priorities as set forth in Clause 14.1.

3.5 **Principal Obligations as Secured Obligations**

If at the time of execution of this Deed or at any time thereafter it is not possible to validly secure all or any Parallel Obligations by means of this Security, the corresponding Principal Obligations shall be Secured Obligations.

4. **SECURITY FINANCIAL COLLATERAL ARRANGEMENT**

4.1 For the purpose of this Deed:

- (a) the floating charge created in Clause 3.1 above is to secure the Secured Obligations;

- (b) the Issuer created a security interest in financial collateral to secure those obligations;
 - (c) the financial collateral is held and designated, under or pursuant to the terms of Schedule 5, so as to be under the control of the Custodian or a person acting on its behalf; and
 - (d) no party to this Deed is a natural person.
- 4.2 Without prejudice to the effectiveness of any security conferred on the Security Trustee under this Deed, this Deed constitutes a security financial collateral arrangement for the purposes of the Regulations, and the charge created by this Deed should take effect to the extent that it may do so as a security interest in financial collateral for the purposes thereof.
- 4.3 On an Event of Default, the Security Trustee shall have the right to appropriate all or any part of the Collateral constituting financial collateral for the purposes of the Regulations in or towards discharge of the Secured Obligations, and the value of such Collateral so appropriated shall be the Reference Price (as defined in Schedule 5).

5. RESTRICTIONS ON OTHER SECURITY

The Issuer shall not at any time without the prior written consent or agreement of the Security Trustee create, extend or permit to subsist any mortgage or other fixed security, floating charge, pledge, hypothecation or lien (other than a lien arising by operation of law) or other security interest of any kind over the Collateral, whether in any such case ranking in priority to or *pari passu* with or after the floating charge created by the Issuer under Clause 3.1.

6. PERFECTION OF THE SECURITY TRUSTEE'S SECURITY

The Issuer shall (at its own cost) promptly upon notice from the Security Trustee execute all documents and do all things (including the delivery, transfer, assignment of all or part of the Collateral to the Custodian) that the Security Trustee may reasonably specify for the purpose of (a) exercising the Collateral Rights; or (b) securing and perfecting its security over or title to all or any part of the Collateral; or (c) enabling the Security Trustee to vest all or part of the Collateral in its name or in the name(s) of its nominee(s), agent or any purchaser.

7. ACTION BY THE SECURITY TRUSTEE TO PROTECT ITS SECURITY

The Security Trustee shall be entitled at any time following the occurrence of an Event of Default by notice in writing to the Issuer to convert the floating charge created by Clause 3.1 above into a fixed charge affecting all the Collateral which is for the time being the subject of such floating charge or, as the case may be, such of the Collateral as is specified by such notice and following receipt of such notice, the Issuer shall not at any time without the prior written consent or agreement of the Security Trustee, sell, transfer, lease, lend or otherwise dispose of any such Collateral or enter into an agreement for any such sale, transfer, lease, loan or other disposal.

8. REPRESENTATIONS AND UNDERTAKINGS

- 8.1 On the date of this Deed, each Party hereby represents to each other Party that:
- (a) it is duly incorporated, established or constituted (as the case may be) and validly existing under the laws of its jurisdiction of incorporation, establishment or constitution (as the case may be);

- (b) it is duly authorised and empowered to perform its duties and obligations under this Deed; and
- (c) it is not restricted under the terms of its constitution or in any other manner from performing its obligations hereunder.

8.2 On the date of this Deed, the Issuer hereby represents to each other Party that:

- (a) in entering into this Deed, it is not relying upon any representations (whether written or oral) of any other Party other than the representations expressly set forth in this Deed;
- (b) it has consulted with its respective legal, regulatory, tax, business, investment, financial and accounting advisors to the extent it has deemed necessary and it has made its own investment and trading decisions based upon its own judgment and upon any advice from such advisors as it has deemed necessary and not upon any view expressed by any other Party;
- (c) it has a full understanding of all the terms, conditions and risks (economic and otherwise) of this Deed and is capable of assuming and willing to assume (financially and otherwise) those risks; and
- (d) it is entering into this Deed as principal and not as agent or in any other capacity, fiduciary or otherwise.

8.3 The Issuer hereby undertakes with the Security Trustee that the Issuer will at all times while there shall subsist any security constituted by or pursuant to this Deed:

- (a) provide the Security Trustee, its employees, professional advisers and agents with all such information relating to the Issuer's business and affairs as the Security Trustee may from time to time reasonably require; and
- (b) indemnify the Security Trustee against all existing and future taxes, duties, fees, charges, assessments, impositions and outgoings whatsoever (whether imposed by deed or statute or otherwise and whether in the nature of capital or revenue and even though of a wholly novel character) which now or at any time during the continuance of the security constituted by or pursuant to this Deed are payable in respect of the Collateral or any part thereof or by the owner or occupier thereof.

9. **CERTIFICATES VALUE, COLLATERAL CALLS, RELEASE AND SUBSTITUTION OF COLLATERAL, CUSTODY ARRANGEMENTS AND INSOLVENCY EVENT**

9.1 **Valuation of Certificates**

- (a) The Issuer shall no later than 9 a.m. (London time) on each Business Day report to the Valuation Agent the numbers of Outstanding Certificates at the close of business in London on the preceding Business Day (the "**Report**").
- (b) The Valuation Agent shall notify the Issuer by 5.00 p.m. (London time) on the Business Day on which the Report was due if the Issuer failed to provide the Report in accordance with paragraph (a) above.
- (c) The Valuation Agent shall notify the Security Trustee in the form set out at Schedule 4 to this Deed (the "**Valuation Agent Notice**") (with a copy to the Issuer and the Notification Agent) on the fourth Business Day following the day

on which the Valuation Agent has first notified the Issuer in accordance with Clause 9.1(b) but excluding each Business Day on which the Issuer has notified the Valuation Agent as follows:

- (i) on the Business Day on which the Report is due, the Issuer has notified the Valuation Agent that it was unable to provide the Report due to Exceptional Circumstances giving reasonable detail of the applicable Exceptional Circumstances; and
- (ii) if applicable, on each Business Day following the Business Day on which the Report is due, the Issuer has notified the Valuation Agent that such Exceptional Circumstances continue to apply,

provided that the Valuation Agent shall be at liberty to accept the relevant notices by the Issuer pursuant to paragraph (c)(i) and (ii) as sufficient evidence of any fact set out therein and the Valuation Agent shall not be bound to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so.

- (d) On each Business Day by 11 a.m. (London time) (the "**Valuation Time**"), the Valuation Agent shall calculate the value of the Outstanding Certificates of each series (the "**Certificates Value**") in accordance with the following formula:

$$CV = N \times P,$$

whereby:

- (i) CV means the Certificates Value;
- (ii) N means the number of Outstanding Certificates of a series as shown in the latest available Report;
- (iii) P means:
 - (A) the last bid price published by the Issuer on the Relevant Page at or before the Valuation Time on such Business Day; or
 - (B) if no price in accordance with (A) exists, the last bid price of the respective Certificates published by the Issuer on the Relevant Page before such Business Day, plus a surcharge of 1% per Business Day on which no such price exists up to and including such Business Day, provided, however, that no such surcharge shall accrue for each Business Day (x) on which it is impossible or unreasonable for the Issuer to supply such a price (taking into account all circumstances of the specific case and weighing the interests of the Issuer and the Securityholders), including but not limited to the following circumstances: (a) exceptional circumstances of a technical nature on the part of the Issuer (e.g. disruption to telephone services, technical disruption, power cut), or (b) unusual market situations, or (c) extraordinary market movements or suspension of the underlying of the respective Certificates, or (d) serious disruptions to the economic or political situations (e.g. terror attacks, escalation of hostilities, market crashes), or (e) implementation of any monetary, fiscal or exchange-related

measures by the governmental, administrative, legislative, or judicial authorities of the country in which the Issuer is domiciled or to which the underlying of the respective Certificates is related, and which have a material adverse effect on the financial markets (the "**Price Unavailability Event**") and (y) on which the Issuer has notified the Security Trustee of the details of the Price Unavailability Event and the expected duration of such Price Unavailability Event and has notified the same to the Securityholders in accordance with the terms and conditions of the respective Certificates.

and the Certificates Values added up shall be the aggregate value of all Outstanding Certificates (the "**Aggregate Certificates Value**").

- (e) The Valuation Agent shall notify the Issuer and the Custodian no later than 2 p.m. (London time) on each Business Day of the Certificates Value for each series and of the Aggregate Certificates Value, in case of the Custodian in accordance with Clause 20.3(b).

9.2 Valuation of Collateral

The Custodian shall on each Business Day calculate the value of the Collateral by using the Reference Price (as defined in Schedule 5) (the "**Collateral Value**") and notify the Issuer and the Notification Agent of the Collateral Value no later than Close of Business on the same day.

9.3 Collateral Calls

- (a) On each Business Day, the Custodian shall compare the Aggregate Certificates Value provided to it by the Valuation Agent in accordance with Clause 9.1(e) on such Business Day with the Collateral Value on that Business Day (calculated in accordance with Clause 9.2) and satisfy itself that the Collateral Value is at least equal to or in excess of 110% of the Aggregate Certificates Value (the "**Required Collateral Value**").
- (b) If the Collateral Value is on any Business Day below the Required Collateral Value (a "**Shortfall**"), the Custodian shall inform the Issuer and the Notification Agent no later than Close of Business on such Business Day and request in accordance with the procedure agreed between the Custodian and the Issuer from time to time that the Issuer deposits further Collateral in the Securities Account (a "**Collateral Call**") to cover such Shortfall.
- (c) The Issuer shall deposit further Collateral into the Securities Account without undue delay following a Collateral Call, so that following such further deposit the Collateral Value shall not be less than the Required Collateral Value.
- (d) The Custodian shall notify the Issuer and the Notification Agent no later than Close of Business on each Business Day following the day of a Collateral Call if the Issuer failed to deposit sufficient Collateral to meet the Shortfall as required pursuant to Clause 9.3(c) and the Shortfall remains at that time.
- (e) The Notification Agent shall (A) monitor the notices provided by the Custodian pursuant to Clause 9.3(d) and (B) notify the Security Trustee in the form set out at Schedule 3 to this Deed (the "**Notification Agent Notice**") (with a copy to the Issuer and the Valuation Agent) on the fourth Business Day (or if such Business Day is not a Frankfurt Business Day, the next Frankfurt Business

Day) following the day on which the Custodian has first notified the Issuer and the Notification Agent in accordance with Clause 9.3(d) but excluding each Business Day on which the Issuer has notified the Notification Agent as follows:

- (i) on the Business Day on which further Collateral is required to be deposited, the Issuer has notified the Custodian and the Notification Agent that it was unable to post further Collateral due to Exceptional Circumstances giving reasonable detail of the applicable Exceptional Circumstances; and
- (ii) if applicable, on each Business Day following the Business Day on which further Collateral is required to be deposited, the Issuer has notified the Custodian and the Notification Agent that such Exceptional Circumstances continue to apply,

provided that the Notification Agent shall be at liberty to accept the relevant notices by the Issuer and the Custodian pursuant to Clause 9.3 as sufficient evidence of any fact set out therein and the Notification Agent shall not be bound to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so.

9.4 **Release of Collateral**

- (a) If, on any Business Day, the Collateral Value exceeds the Required Collateral Value, the Issuer may request by giving notice to the Custodian that the Custodian releases the excess Collateral from the Securities Account (the "**Collateral Release Request**"), provided that, following such release, the Collateral Value shall not be less than the Required Collateral Value.
- (b) Provided that the Custodian is satisfied that immediately following a release of Collateral pursuant to the Collateral Release Request, the Collateral Value shall not fall below the Required Collateral Value, the Custodian shall release the specified Collateral no later than Close of Business on the same Business Day.

9.5 **Substitution of Collateral**

The Issuer shall have the right to substitute the Collateral with other Eligible Securities in accordance with Paragraph 4 of Schedule 5, provided that the Collateral Value does not fall below the Required Collateral Value following such substitution.

9.6 **Custody arrangements**

- (a) In performing its duties the Custodian shall be entitled to rely on the Aggregate Certificates Value as most recently advised to the Custodian in accordance with Clause 9.1(e).
- (b) The custody arrangements set out in this Deed shall supersede any other custody agreement or arrangement which may apply to the Collateral.

9.7 **Insolvency Event notification**

- (a) The Default Paying Agent shall, following the receipt by it of a notice from one or more Securityholders via its/their depository bank(s) that an Insolvency Event has occurred (the "**Insolvency Notice**"), promptly notify the Issuer of such Insolvency Notice and request confirmation as to the occurrence of such

Insolvency Event within three Business Days of receipt by the Issuer of the request in accordance with Clause 20.3(c).

- (b) If the Default Paying Agent has not received confirmation from the Issuer within three Business Days of receipt by the Issuer of the request in accordance with paragraph (a) above, the Default Paying Agent shall resend the request for confirmation as to the occurrence of an Insolvency Event to the Issuer in accordance with Clause 20.3(c).
- (c) The Issuer (or the insolvency administrator, as the case may be) shall promptly upon receipt of the request for confirmation from the Default Paying Agent pursuant to paragraph (a) above, but in any event within five Business Days from receipt of the Default Paying Agent's request pursuant to paragraph (b) above, confirm to the Default Paying Agent whether or not an Insolvency Event has occurred.
- (d) If the Issuer (or the insolvency administrator, as the case may be) fails to respond to the Default Paying Agent's request or confirms the occurrence of an Insolvency Event in each case within five Business Days of receipt of the resent request pursuant to paragraph (b) above, the Default Paying Agent shall promptly notify the Security Trustee in the form set out at Schedule 7 (the "**Default Paying Agent Notice**") that an Insolvency Event has occurred.
- (e) The Default Paying Agent shall be at liberty to accept (i) an Insolvency Notice or (ii) any notice or confirmation or absence of confirmation pursuant to Clause 9.7(c) above, as sufficient evidence of any fact therein and the Default Paying Agent should not be bound in any such case to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so.

10. **EVENTS OF DEFAULT**

Each of the events or circumstances set out in this Clause is an Event of Default:

10.1 **Notification Agent Notice regarding Collateral Calls**

The Notification Agent gives to the Security Trustee the Notification Agent Notice in accordance with Clause 9.3(e) that the Issuer has failed to deposit sufficient Collateral to meet a Shortfall.

10.2 **Valuation Agent Notice regarding reporting of number of Outstanding Certificates**

The Valuation Agent gives to the Security Trustee the Valuation Agent Notice in accordance with Clause 9.1(c) that the Issuer failed to provide to the Valuation Agent the Report required pursuant to Clause 9.1(a).

10.3 **Default Paying Agent Notice regarding Insolvency Event**

The Default Paying Agent gives to the Security Trustee the Default Paying Agent Notice in accordance with Clause 9.7(d) that an Insolvency Event has occurred.

11. **ENTITLEMENT TO ENFORCE**

- 11.1 Only the Security Trustee may enforce the Security. The Security Trustee shall enforce the Security by giving instruction to the Custodian pursuant to Clause 11.2(d) below. No Securityholder shall be entitled to enforce the said Security or to proceed directly against the Issuer to enforce the performance of any of the provisions of the Transaction Documents with respect to the Security.

- 11.2 Promptly after the Enforcement Date, the Security Trustee shall:
- (a) request from the Valuation Agent (i) the latest available Report together with the Certificates Value of each series of Certificates and the Aggregate Certificates Value as at the Enforcement Date or, if not available, the latest available date, and (ii) the value of the Issuer Liabilities as at the Enforcement Date;
 - (b) request from the Custodian the latest available list of Collateral (the "**List of Collateral**");
 - (c) without prior authorisation from any court, at the expense of the Issuer inform the Securityholders via notice to the relevant Clearing Agents that an Event of Default has occurred;
 - (d) deliver an Enforcement Notice to the Custodian in accordance with Clause 20.3(d) with a copy to the Issuer; and
 - (e) appoint a Liquidation Agent to (i) sell or otherwise dispose of the Collateral or any part of the Collateral and (ii) pay any proceeds of such sale or other disposal to the Security Trustee for application by the Security Trustee in accordance with Clause 14.1.
- 11.3 Promptly after the request from the Security Trustee pursuant to Clause 11.2(a) and Clause 11.2(b) respectively, the Valuation Agent shall provide to the Security Trustee and the Default Paying Agent the latest Report, the Certificates Values for each series of Certificates, the Aggregate Certificates Value and the value of the Issuer Liabilities as at the Enforcement Date or, if not available, the latest available date, and the Custodian shall provide to the Security Trustee the latest available List of Collateral.
- 11.4 On receipt of the Enforcement Notice from the Security Trustee pursuant to Clause 11.2(d) above, the Custodian shall:
- (a) promptly deliver to the Security Trustee the Acknowledgment of Receipt in accordance with Clause 20.3(d);
 - (b) no longer accept any instructions from the Issuer; and
 - (c) deliver the Collateral to such account and to such person as specified by the Security Trustee in the Enforcement Notice or any subsequent notice for the purpose of selling or otherwise disposing of all of the Collateral. Until the Custodian receives details of the account to which the Collateral is to be delivered, the Collateral shall continue to be held by the Custodian pursuant to and in accordance with the Trust Deed and, subject to Clause 11.4(b) above, with no liability of the Custodian to the Security Trustee.
- 11.5 The power of sale or other disposal in this Clause 11 shall operate as a variation and extension of the statutory power of sale under Section 101 of the Law of Property 1925 (the "**Act**"). The restrictions contained in Section 93 and 103 of the Act shall not apply to this Deed or to any exercise by the Security Trustee of its right to consolidate mortgages or its power of sale.
- 11.6 The Security Trustee shall be at liberty to accept a Notification Agent Notice, Valuation Agent Notice or Default Paying Agent Notice as sufficient evidence of any fact therein and the Security Trustee shall not be bound in any such case to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so.

12. **POWER OF ATTORNEY**

12.1 The Issuer hereby irrevocably appoints the following, namely:

- (a) the Security Trustee, and
- (b) each and every person to whom the Security Trustee shall from time to time have delegated the exercise of the power of attorney conferred by Clause 12.1,

jointly and also severally to be the attorney or attorneys of the Issuer and in its name and otherwise on its behalf to sign, seal, execute, deliver, perfect and do all deeds, instruments, acts and things which may be required (or which the Security Trustee shall consider requisite) for carrying out any obligation imposed on the Issuer by or pursuant to this Deed (including but not limited to the obligations of the Issuer under Clause 2.1 above), for carrying out any sale, or other dealing by the Security Trustee into effect, for getting in the Collateral, and generally for enabling the Security Trustee to exercise the respective powers conferred on it by or pursuant to this Deed or by law. The Security Trustee shall have full power to delegate the power conferred on it by Clause 12.1, but no such delegation shall preclude the subsequent exercise of such power by the Security Trustee itself or preclude the Security Trustee from making a subsequent delegation thereof to some other person. Any such delegation may be revoked by the Security Trustee at any time.

12.2 The Issuer shall ratify and confirm all transactions entered into by the Security Trustee or Delegate in the exercise or purported exercise of the Security Trustee's powers and all transactions entered into, documents executed and things done by the Security Trustee or Delegate by virtue of the power of attorney given by Clause 12.1.

12.3 The power of attorney hereby granted is as regards the Security Trustee, its Delegate (and as the Issuer hereby acknowledges) granted irrevocably and for value as part of the security constituted by this Deed to secure proprietary interests of and the performance of obligations owed to the respective donees within the meaning of the Powers of Attorney Act 1971.

13. **PROTECTION OF PURCHASERS**

No purchaser or other person dealing with the Security Trustee or its Delegate appointed hereunder shall be bound to see or inquire whether the right of the Security Trustee to exercise any of its or his powers has arisen or become exercisable or be concerned with notice to the contrary, or be concerned to see whether any such delegation by the Security Trustee shall have lapsed for any reason or been revoked.

14. **PAYMENT MECHANICS**

14.1 **Distributions by the Security Trustee and order of application**

Following receipt of the proceeds from the sale or disposal of any Collateral pursuant to Clause 11.2(e) (the "**Gross Proceeds**") the Security Trustee shall:

- (a) deduct from the Gross Proceeds:
 - (i) firstly, any sums owing to the Security Trustee (in its capacity as security trustee for the Securityholders) or any Delegate (including the Liquidation Agent) and

- (ii) secondly, after payment in full of all sums referred to in paragraph (i) above, any sums owing to the Valuation Agent, the Custodian, the Notification Agent and the Default Paying Agent on a pari passu basis,

(the remainder of the Gross Proceeds (if any), being the "**Net Proceeds**"); and

(b) then

- (i) if the Net Proceeds are equal to or exceed the Aggregate Certificates Value as provided to the Security Trustee by the Valuation Agent pursuant to Clause 11.3,

- (A) transfer the amount corresponding to such Aggregate Certificates Value to the Default Paying Agent who shall transfer such amount to the relevant Clearing Agent(s), provide it/them with the Certificates Values of each series of Certificates as at the Enforcement Date and instruct it/them to apply each such Certificates Value pro rata to the holders of the Outstanding Certificates of the respective series towards the discharge of the Issuer Liabilities as at the Enforcement Date; and

- (B) transfer the balance, if any, to the Issuer; or

- (ii) if the Net Proceeds are lower than the Aggregate Certificates Value as at the Enforcement Date, transfer the Net Proceeds to the Default Paying Agent who shall (A) allocate to each series of Certificates an amount of the Net Proceeds based on the ratio between the Certificates Value of the respective series of Certificates and the Aggregate Certificates Value as at the Enforcement Date (the "**Reduced Amounts**") and (B) transfer the Net Proceeds to the relevant Clearing Agent(s), provide it/them with the Reduced Amounts for each series of Certificates and instruct it/them to apply each such Reduced Amount pro rata to the holders of the Outstanding Certificates of the respective series towards the discharge of the Issuer Liabilities as at the Enforcement Date.

14.2 Permitted deductions

The Security Trustee shall be entitled to set aside by way of reserve amounts required to meet, to make and pay, any deductions and withholdings (on account of taxes or otherwise) which it is or may be required by an applicable law to make from any distribution or payment made by it under this Deed, and to pay all taxes which may be assessed against it in respect of any of the Collateral, or as a consequence of performing its duties, or by virtue of its capacity as Security Trustee or otherwise (in particular in connection with its remuneration for performing its duties under this Deed).

14.3 Business Days

Any payment which is due to be made under a Transaction Document on a day that is not a Business Day shall be made on the next Business Day. No additional interest or other payment shall be due with respect of such delay.

14.4 **Consolidation of accounts and set-off**

As of the Enforcement Date, the Security Trustee shall have the right at any time and without notice to the Issuer (as well before as after making any demand hereunder) to combine or consolidate all or any of the Securities Accounts and the Issuer's liabilities to the Security Trustee and set-off or transfer any sum or sums standing to the credit of any one or more of such Securities Accounts in or towards satisfaction of any of the Secured Obligations. The liabilities referred to in this Clause may be actual, contingent, primary, collateral, several or joint liabilities, and the Securities Accounts, sums and liabilities referred to in this Clause may be denominated in any currency.

14.5 **Change of currency**

- (a) Unless otherwise prohibited by law, if more than one currency or currency unit are at the same time recognised by the central bank of any country as the lawful currency of that country, then:
 - (i) any reference in this Deed to, and any obligations arising under this Deed in, the currency of that country shall be translated into, or paid in, the currency or currency unit of that country; and
 - (ii) any translation from one currency or currency unit to another shall be at the official rate of exchange recognised by the central bank for the conversion of that currency or currency unit into the other, rounded up or down by the Security Trustee (acting reasonably).
- (b) If a change in any currency of a country occurs, this Deed will be amended to comply with any generally accepted conventions and market practice in the London interbank market and otherwise to reflect the change in currency.

14.6 **Suspense account**

All monies received, recovered or realised by the Security Trustee under this Deed (including the proceeds of any conversion of currency) may in the discretion of the Security Trustee be credited to any suspense or impersonal account and may be held in such account for so long as the Security Trustee may think fit (with interest accruing thereon at such rate, if any, as the Security Trustee may deem fit) pending their application from time to time (as the Security Trustee shall be entitled to do in its discretion) in or towards the discharge of any of the Secured Obligations.

15. **THE SECURITY TRUSTEE**

15.1 **Appointment of the Security Trustee**

- (a) The Issuer appoints the Security Trustee to act as security trustee under and in connection with the Transaction Documents.
- (b) The Security Trustee declares that it shall hold the Security on trust for the Securityholders on the terms contained in this Deed.
- (c) The Issuer authorises the Security Trustee to exercise the rights, powers, authorities and discretions specifically given to the Security Trustee under or in connection with the Transaction Documents together with any other incidental rights, powers, authorities and discretions.

15.2 **No fiduciary duties**

- (a) Nothing in this Deed constitutes the Security Trustee as a trustee or fiduciary of any other person, except to the extent expressly provided in Clause 2.2 (*Benefit of Undertaking*) and Clause 15.1 (*Appointment of the Security Trustee*).
- (b) The Security Trustee shall not be bound to account to any Securityholder for any sum or the profit element of any sum received by it for its own account.

15.3 **Business with the group**

The Security Trustee and any Affiliate of the Security Trustee may render advisory and related services to, accept deposits from, lend money to and/or generally engage in any kind of banking or other business (together, the "**Other Business**") with the Issuer or any Affiliate thereof and it is acknowledged and agreed that, without prejudice to the generality of the foregoing:

- (a) the Security Trustee shall not be obliged to disclose to the Securityholders the existence of or details of any actual or proposed Other Business or any information or documentation relating thereto (including, without limitation, any and all non-public information); and
- (b) the Security Trustee may possess material information not known to the Securityholders and the Security Trustee shall not have any liability with respect to any non-disclosure of such information, whether prior to, on or after the date of this Deed.

15.4 **Rights and discretions of the Security Trustee**

- (a) The Security Trustee may rely on:
 - (i) any representation, notice or document believed by it to be genuine, correct and appropriately authorised; and
 - (ii) any statement made by a director, authorised signatory or employee of any person regarding any matters which may reasonably be assumed to be within his knowledge or within his power to verify.
- (b) The Security Trustee may engage and pay for the advice or services of any lawyers, accountants, surveyors or other experts where it determines that such advice or services are necessary. The Security Trustee may rely upon any advice so obtained and shall be protected and shall incur no liability even if such advice contains monetary or other limitation on expert's liability.
- (c) The Security Trustee may act in relation to the Transaction Documents through its personnel and agents.
- (d) Notwithstanding any other provision of any Transaction Document to the contrary, the Security Trustee is not obliged to do or omit to do anything if it would or might in its reasonable opinion constitute a breach of any law or regulation or a breach of a fiduciary duty or duty of confidentiality or cause the Security Trustee to expend or risk its own funds.

15.5 **Responsibility for documentation**

The Security Trustee:

- (a) is not responsible for the adequacy, accuracy and/or completeness of any information (whether oral or written) supplied by the Issuer or any other person given in or in connection with any Transaction Document; or
- (b) is not responsible for the legality, validity, effectiveness, adequacy or enforceability of any Transaction Document or any other agreement, arrangement or document entered into, made or executed in anticipation of or in connection with any Transaction Document.

15.6 **Exclusion of liability**

- (a) Without limiting paragraph (b) below, the Security Trustee will not be liable for any action taken by it under or in connection with any Transaction Document, unless directly caused by the fraud, wilful default or gross negligence of the Security Trustee.
- (b) No Party may take any proceedings against any officer, employee or agent (including any Delegate) of the Security Trustee in respect of any claim it might have against the Security Trustee or in respect of any act or omission of any kind by that officer, employee or agent (including any Delegate) in relation to any Transaction Document and any officer, employee or agent (including any Delegate) of the Security Trustee may rely on this Clause.
- (c) The Security Trustee will not be liable for any delay (or any related consequences) in crediting an account with an amount required under any of the Transaction Documents to be paid by the Security Trustee if the Security Trustee has taken all necessary steps as soon as reasonably practicable to comply with the regulations or operating procedures of any recognised clearing or settlement system used by the Security Trustee for that purpose.
- (d) The Security Trustee shall not be responsible for making, or have any duty to make, any investigation in respect of or in any way be liable whatsoever for:
 - (i) the nature, status, creditworthiness or solvency of the Issuer or any other person;
 - (ii) the execution, legality, validity, adequacy (including without limitation adequacy of security, if any), admissibility in evidence or enforceability of any Transaction Document or any other document entered into in connection therewith;
 - (iii) the title, ownership, value, sufficiency or existence of any Collateral;
 - (iv) the registration, filing, protection or perfection of this Deed or any Security or the priority of any Security;
 - (v) the scope, adequacy, accuracy or completeness of any representations, warranties or statements made by or on behalf of, or any information (whether oral or written) supplied by or on behalf of, the Issuer or any other person under or in connection with any Transaction Document or any document entered into in connection therewith;

- (vi) the performance or observance by the Issuer or any other person of any provisions of any Transaction Document or in any document entered into in connection therewith or the fulfilment or satisfaction of any conditions contained therein or relating thereto or as to the existence or occurrence at any time of any default, event of default or similar event contained therein or any waiver or consent which has at any time been granted in relation to any of the foregoing;
- (vii) the existence, accuracy or sufficiency of any legal or other opinions, searches, reports, certificates, valuations or investigations delivered or obtained or required to be delivered or obtained at any time in connection with any Transaction Document;
- (viii) the compliance of the provisions and contents of and the manner and formalities applicable to the execution of any Transaction Document and any documents connected therewith, and/or compliance of any such provisions, contents, manner and/or formalities with any applicable laws or regulations;
- (ix) the failure by the Issuer to obtain or comply with any authorisation or other authority in connection with the origination, sale or purchase of any of the Collateral or the failure to effect or procure registration of or to give notice to any person in relation to or otherwise protect the security created or purported to be created by or pursuant to this Deed or other documents entered into in connection therewith;
- (x) the failure to call for delivery of documents of title to or require any transfers, legal mortgages, charges or other further assurances in relation to any of the assets the subject matter of any of the Transaction Documents or any other document;
- (xi) any accounts subject to any Security or any other accounts, books, records or files maintained by the Issuer, or any other person in respect of any of the Collateral; or
- (xii) any other matter or thing relating to or in any way connected with any Security or any document entered into in connection therewith whether or not similar to the foregoing.

15.7 Additional Protection for the Security Trustee in relation to Security

- (a) The Security Trustee may accept without investigation, requisition or objection such right and title as the Issuer may have to any of the Security created in favour of the Security Trustee (as agent and/or trustee for the Securityholders) by this Deed and shall not be bound or concerned to examine or enquire into or be liable for any defect or failure in the right or title of the Issuer to all or any of the Collateral which might have been discovered upon examination or enquiry and whether capable of remedy or not.
- (b) The Security Trustee shall not be liable for any failure, omission or defect in perfecting, protecting or further assuring any Security including (without prejudice to the generality of the foregoing) (i) any failure, omission or defect in registering or filing or procuring registration or filing of, or otherwise protecting or perfecting any Security or the priority thereof or the right or title of any person in or to the assets comprised in any Security by registering under any applicable registration laws in any applicable territory any notice or other

entry prescribed by or pursuant to the provisions of any such laws and (ii) any failure or omission to require any further assurances in relation to any Security.

- (c) The Security Trustee shall not be responsible for any unsuitability, inadequacy or unfitness of any Collateral as security for any or all of the obligations under any or all of the Transaction Documents and shall not be obliged to make any investigation into, and shall be entitled to assume, the suitability, adequacy and fitness of any Collateral as security for any or all of the obligations under any or all of the Transaction Documents.
- (d) The Security Trustee shall not be responsible for investigating, monitoring or supervising the observance or performance by any person in respect of any Collateral or otherwise.
- (e) The Security Trustee shall not be responsible for any loss, damage, cost, charge, claim, demand, expense, judgment, action, proceeding or other liability (including, without limitation, in respect of Taxes) or any Indirect Taxes charged or chargeable in respect thereof ("**Liability**") occasioned to any Security however caused, whether by an act or omission of the Issuer or any other person (including, without limitation, any bank, broker, depository, warehouseman or other intermediary or any clearing system or operator thereof) acting in accordance with or contrary to the provisions of any of the Transaction Documents or otherwise and irrespective of whether any Security is held by or to the order of any of such persons, unless such Liability has been finally judicially determined to have resulted from the fraud, wilful default or gross negligence of the Security Trustee.
- (f) Without prejudice to the obligations of the Issuer relating to insurance under the Transaction Documents, the Security Trustee shall not be under any obligation to insure any of the Security or any deeds or documents of title or other evidence in respect of any Security or to require any other person to maintain any such insurance or monitor the adequacy of any such insurance and shall not be responsible for any Liability which may be suffered as a result of the lack of or inadequacy of any such insurance.
- (g) The Security Trustee shall not be responsible for any Liability occasioned by the operation (whether by the Issuer or otherwise) of any account subject to any Security whether by depreciation in value or by fluctuation in exchange rates or otherwise unless such Liability is attributable to the operation of such account by the Security Trustee after the enforcement of Security over such account and has been finally judicially determined to have been occasioned by the fraud, wilful misconduct or gross negligence of the Security Trustee.
- (h) The Security Trustee shall not be liable for any decline in the value nor any loss realised upon any sale or other disposition of any of the Collateral made pursuant to any Transaction Document.
- (i) The Security Trustee shall have no responsibility whatsoever to the Issuer or the Securityholders as regards any deficiency which might arise because the Security Trustee is subject to any Tax in respect of all or any of the Collateral, the Income therefrom or the proceeds thereof.
- (j) The Security Trustee shall not be obliged to perfect the legal title to any Security in its name if, in its opinion, such perfection would or might result in the Security Trustee becoming liable to or incurring any obligation to the Issuer under any Security and/or in its opinion, there is or would be insufficient cash

to discharge, in accordance with the provisions of the Transaction Documents, such liabilities or obligations as and when they arise.

- (k) The Security Trustee shall not, nor shall any receiver appointed pursuant to any Transaction Document or any attorney or agent of the Security Trustee by reason of taking possession of the whole or any part of the Collateral or any other reason whatsoever and whether as mortgagee in possession or on any other basis whatsoever, be liable to account for anything except actual receipts or be liable for any loss or damage arising from the realisation of the whole or any part of the Collateral or any other property, assets, rights or undertakings of whatsoever nature whether or not owned by the Issuer or any other person or in which the Issuer or any other person has an interest, from any act, default or omission in relation to all or any of the Collateral or any other property, assets, rights or undertakings of whatsoever nature whether or not owned by the Issuer or any other person or in which the Issuer or any other person has an interest or from any act, default or omission in relation to the whole or any part of the Collateral or from any exercise or non-exercise by it of any right, remedy or power conferred upon it in relation to the whole or any part of the Collateral or any other property, assets, rights or undertakings of whatsoever nature whether or not owned by the Issuer or any other person or in which the Issuer or any other person has an interest, by or pursuant to any Transaction Document or otherwise, unless such loss or damage is finally judicially determined to have been caused by its fraud, wilful default or gross negligence.

15.8 The Security Trustee's remedies

Any receipt, release or discharge of the security provided by, or of any liability arising under, this Deed shall not release or discharge the Issuer from any liability to the Security Trustee for the same or any other monies which may exist independently of this Deed.

15.9 The Security Trustee's discretion

Any power or discretion which may be exercised by the Security Trustee, or any determination which may be made hereunder by the Security Trustee may be exercised or made in the absolute and unfettered discretion of the Security Trustee which shall not be under any obligation to give reasons therefor.

15.10 Deduction from amounts payable by Security Trustee

If the Issuer owes an amount to the Security Trustee under any of the Transaction Documents, the Security Trustee may, after giving notice to the Issuer, deduct an amount not exceeding that amount from any payment to the Issuer which the Security Trustee would otherwise be obliged to make under the Transaction Documents and apply the amount deducted in or towards satisfaction of that amount owed by the Issuer to the Security Trustee. For the purposes of the Transaction Documents the Issuer shall be regarded as having received any amount so deducted.

15.11 Money laundering

Unless mandatorily required by applicable laws or regulations to which the Security Trustee is subject, the Security Trustee shall not be responsible to the Issuer for providing any certification or documents with respect to any information (except for any information in respect of itself) required for any anti-money laundering due diligence purpose. Such certificates and related documents shall be provided directly by the Issuer to the Security Trustee.

15.12 **Disapplication**

Section 1 of the Trustee Act 2000 shall not apply to the duties of the Security Trustee in relation to the trusts constituted by this Deed or any other Transaction Document. Where there are any inconsistencies between the Trustee Act 1925 and/or the Trustee Act 2000 (on one hand) and the provisions of the Transaction Documents (on the other hand), the provisions of the Transaction Documents shall, to the extent allowed by law, prevail and, in the case of any such inconsistency with the Trustee Act 2000, the provisions of the Transaction Documents shall constitute a restriction or exclusion for the purposes of that Act.

15.13 **Perpetuity period**

The perpetuity period (if applicable) for the trusts constituted under the Transaction Documents shall be 80 years from the date of this Deed.

16. **CHANGE OF SECURITY TRUSTEE AND DELEGATION**

16.1 **Resignation of the Security Trustee**

- (a) The Security Trustee may resign (without providing, or being required to provide, any reason for such resignation or being responsible for any cost, loss or expense occasioned by such resignation) by giving not less than 90 days' notice to the Issuer in which case the Issuer shall appoint a successor Security Trustee who is a recognized institution providing security trustee functions through its head office or a branch office in a member state of the European Union.
- (b) If the Issuer has not appointed a successor Security Trustee in accordance with paragraph (a) above within 90 days after the notice of resignation was given, the Security Trustee shall appoint such a successor Security Trustee who is a recognized institution providing security trustee functions through its head office or a branch office in a member state of the European Union.
- (c) The retiring Security Trustee shall, at its own cost, make available to the successor Security Trustee such documents and records and provide such assistance as the successor Security Trustee may reasonably request for the purposes of performing its functions as Security Trustee under the Transaction Documents.
- (d) The Security Trustee's resignation notice shall only take effect upon (i) the appointment of a successor in accordance with paragraphs (a) or (b) and (ii) an assignment or transfer of all of the Security held by the retiring Security Trustee to that successor.
- (e) Upon the appointment of a successor Security Trustee, the retiring Security Trustee shall be discharged from any further obligation in respect of the Transaction Documents, provided that it has fulfilled all of its obligations under the Deed, but shall remain entitled to the benefit of Clause 15 (*The Security Trustee*). Its successor and each of the other Parties shall have the same rights and obligations amongst themselves as they would have had if that successor had been an original Party.
- (f) The Issuer may by not less than 90 days' notice to the Security Trustee, terminate the Security Trustee's appointment as Security Trustee under this Deed, provided that the Issuer has appointed a successor Security Trustee. In

this event, paragraph (c) above shall apply *mutatis mutandis*, provided that, in paragraph (c) above, "at its own cost" shall be replaced by "at the cost of the Issuer".

16.2 Delegation

- (a) The Security Trustee may at any time delegate (by power of attorney or otherwise) to any person for any period, all or any of the rights, powers and discretions vested in it by the Transaction Documents. The Security Trustee shall promptly inform the Issuer of any such delegation.
- (b) The delegation may be made upon any terms and conditions (including the power to sub-delegate) and subject to any restrictions that the Security Trustee may think fit in the interests of the Securityholders and it shall not be bound to supervise, or be in any way responsible for any loss incurred by reason of any act or omission on the part of any such delegate or sub-delegate, provided that the Security Trustee has exercised reasonable care in selecting such delegate or sub-delegate.

17. SUBSTITUTION OF THE ISSUER

- 17.1 Subject to Clause 17.2 below and satisfactory completion of any "know your customer" or similar identification procedures, the Issuer (the "**Existing Issuer**") may at any time, without the consent of the Securityholders, substitute for itself as principal obligor under the Certificates any company (the "**Substitute**") in accordance with the terms and conditions of the Certificates.
- 17.2 If the proposed Substitute is not The Royal Bank of Scotland plc, the Issuer shall, by not less than 30 days prior written notice, notify the Custodian of its intention to substitute itself for a Substitute. If, following such notice, the Custodian informs the Issuer that it objects to the Substitute, the substitution pursuant to Clause 17.1 shall not take effect until the Custodian is replaced with a new custodian in accordance with Paragraph 11.3 of Schedule 5.
- 17.3 The Security Trustee shall then release the floating charge created pursuant to Clause 3.1 with respect to the Existing Issuer and transfer the Collateral to the securities account in the name of the Substitute with the Custodian which Collateral shall immediately upon transfer become subject to the floating charge in Clause 3.1 and the Security Trustee shall then release the Existing Issuer from this Deed.
- 17.4 Following the substitution of the Substitute for the Existing Issuer, for the purposes of this Deed, the Substitute will be the Issuer and the securities account in the name of the Substitute with the Custodian will be the Securities Account.
- 17.5 The Substitute shall, promptly upon notice from the Security Trustee and at the cost of the Substitute, execute all documents and do all things (including the delivery, transfer, assignment or payment of all or part of the Collateral to the Security Trustee) that the Security Trustee may reasonably specify for the purpose of securing and perfecting its security over or title to all or any part of the Collateral or enabling the Security Trustee to vest all or part of the Collateral in its name or in the name(s) of its nominee(s), agent or any purchaser.

18. REMUNERATION AND INDEMNIFICATION

18.1 Remuneration

- (a) The Issuer shall pay to the Security Trustee remuneration for its services as agent and trustee for the Securityholders, such remuneration to be at such rate and on the terms and conditions as has been agreed between the Issuer and the Security Trustee in a fee letter. Such remuneration shall accrue from day to day and be payable until the trusts under this Deed are discharged.
- (b) In the case of the occurrence of an Event of Default, the Issuer hereby agrees that the Security Trustee shall be entitled to be paid additional remuneration calculated at its normal hourly rates in force from time to time (and which rates the Security Trustee shall notify the Issuer from time to time). If, in any other case, the Security Trustee considers it expedient or necessary or it is required under the terms of this Deed or any other Transaction Document to undertake duties which the Security Trustee and the Issuer agree are of an exceptional nature or otherwise outside the scope of the normal duties of the Security Trustee in respect of the Transaction Documents, the Issuer will pay to the Security Trustee such additional remuneration as agreed in writing between the Security Trustee and the Issuer (together with any VAT or similar charge or Tax payable or chargeable in respect of any payment to the Security Trustee) and which may be calculated by reference to the Security Trustee's normal hourly rates in force from time to time (and which rates the Security Trustee shall notify the Issuer from time to time) or, failing agreement as to any of the matters in this Clause 18.1 as determined by a credit institution or person (acting as an expert) selected by the Security Trustee and approved by the Issuer or, failing such approval, nominated by the President for the time being of The Law Society of England and Wales. The expenses involved in such nomination and such credit institutions fees will be borne solely by the Issuer. The determination of such credit institution or person will be conclusive and binding on the Security Trustee and the Issuer.
- (c) The Issuer shall pay to the Valuation Agent and the Notification Agent remuneration for their services under this Deed, such remuneration to be at such time and rate and on the terms and conditions as have been agreed between the Issuer and each of the Valuation Agent and the Notification Agent in separate fee letters.

18.2 Discharges

Unless otherwise specifically stated in any discharge of this Deed, the provisions of Clauses 2.3 (*Trustee's claims*), 8.3(b), 18.1 (*Remuneration*), 18.3 (*Transaction and enforcement expenses*), 18.4 (*Stamp taxes*), 18.5 (*Interest on demand*) and 19 (*Indemnities*) shall continue in full force and effect notwithstanding such discharge and whether or not the Security Trustee is then the trustee of this Deed.

18.3 Transaction and enforcement expenses

The Issuer covenants (with the intent that this covenant shall survive the termination of this Deed and the other Transaction Documents until the Secured Obligations are discharged in full) with and undertakes to the Security Trustee to, within five Business Days of written request, reimburse or pay to the Security Trustee (on the basis of a full indemnity including Tax) the amount of all costs, charges and expenses (including, without prejudice to the generality of the foregoing, legal and travelling expenses),

incurred by the Security Trustee or a receiver or any attorney, agent or Delegate properly appointed in connection with:

- (a) after an Event of Default any investigation of title to or any valuation of any of the Collateral or under or in connection with the Collateral;
- (b) the preparation, registration, recording or perfecting of any of the Transaction Documents to which the Security Trustee is a party or any of the Security or any other document entered into in connection therewith;
- (c) after an Event of Default the exercise or the attempted or purported exercise, or the consideration of the exercise, by or on behalf of the Security Trustee or a receiver of any of the rights, powers, duties or discretions of the Security Trustee under any of the Transaction Documents and the enforcement, preservation or attempted preservation of any of the Security or any other action taken by or on behalf of the Security Trustee with a view to or in connection with the recovery by the Security Trustee of the Collateral from any person;
- (d) the negotiation, preparation, execution, printing, registration or perfecting of any other document relating to the Security;
- (e) the appointment or removal of any Security Trustee; and
- (f) the taking, holding, protection, enforcement or release of the Security,

and shall keep the Security Trustee indemnified against any failure or delay in paying the same, except where such costs, charges, liabilities and expenses result from the Security Trustee's gross negligence, wilful default or fraud.

18.4 Stamp taxes

The Issuer shall pay all stamp, registration, notarial and other Taxes or fees to which this Deed, any Security or any judgment given in connection with them, is or at any time may be, subject and shall, on demand by the Security Trustee, and in any event within 5 Business Days of such demand, indemnify the Security Trustee against any liabilities, costs, claims and expenses resulting from any failure to pay or any delay in paying any Tax or fee.

18.5 Interest on demand

If any Party fails to pay any amount payable by it under this Deed on its due date, interest shall accrue on the overdue amount (and be compounded with it) from the due date up to the date of actual payment (both before and after judgment and to the extent interest at a default rate is not otherwise being paid on that sum) at the rate which is two per cent. per annum over the rate at which the Security Trustee was being offered, by prime banks in the London interbank market, deposits in an amount comparable to such unpaid amount in the currencies of such amount for any period(s) that the Security Trustee may from time to time select.

19. INDEMNITIES

19.1 Indemnity in favour of the Security Trustee

The Issuer agrees to indemnify and keep indemnified, until discharge of the Secured Obligations in full, the Security Trustee and every receiver and Delegate, on an after Tax basis, from and against all losses, actions, claims, fees, costs (including legal fees and travelling costs and expenses on a full indemnity basis), expenses (including any

expenses referred to in Clause 18.3 (*Transaction and enforcement expenses*)), demands and liabilities whether in contract, tort, or otherwise now or hereafter sustained or otherwise incurred by the Security Trustee or by any other person for whose liability, act or omission the Security Trustee is held responsible, in connection with anything done or omitted to be done under or pursuant to any Transaction Document or in the exercise or purported exercise of the rights, powers or discretions, or the performance of the duties, herein contained, or occasioned by any breach by the Issuer of any of its covenants or other obligations to the Security Trustee, or in consequence of any payment in respect of the Transaction Documents (whether made by the Issuer or a third person) being declared void or impeached for any reason whatsoever save where the same is caused by or otherwise results from the gross negligence, wilful default or fraud of the Security Trustee, receiver or Delegate.

19.2 **Priority of indemnity**

The Security Trustee may, in priority to any payment to the Securityholders, indemnify itself out of the Collateral (and proceeds thereof) in respect of, and pay and retain, all sums necessary to give effect to the indemnity in Clause 19.1 (*Indemnity in favour of the Security Trustee*) from the Issuer and shall have a lien on the Security and the proceeds of the enforcement of the Security for all moneys payable to it under this Clause.

19.3 **Indemnity in favour of the Valuation Agent, Notification Agent and Default Paying Agent**

The Issuer agrees to indemnify and keep indemnified, until discharge of the Secured Obligations in full, each of the Valuation Agent, the Notification Agent and the Default Paying Agent, on an after Tax basis, from and against all losses, actions, claims, costs (including legal and travelling costs and expenses on a full indemnity basis), expenses, demands and liabilities whether in contract, tort, or otherwise now or hereafter sustained or otherwise incurred by the Valuation Agent, the Notification Agent or Default Paying Agent (as applicable) or by any other person for whose liability, act or omission the Valuation Agent, the Notification Agent or the Default Paying Agent (as applicable) is held responsible, in connection with anything done or omitted to be done under or pursuant to any Transaction Document or in the exercise or purported exercise of the rights, powers or discretions, or the performance of the duties, herein contained, or occasioned by any breach by the Issuer of any of its covenants or other obligations to the Valuation Agent, the Notification Agent or the Default Paying Agent (as applicable), save where the same is caused by or otherwise results from the gross negligence, wilful default or fraud of the Valuation Agent, the Notification Agent or the Default Paying Agent (as applicable).

20. **NOTICES**

20.1 **Communications in writing**

Any communication to be made under or in connection with this Deed shall be made in writing and, unless otherwise stated, may be made by fax, letter or, in accordance with Clause 20.3(b) only, by email.

20.2 **Addresses**

The address and fax number (and the department or officer, if any, for whose attention the communication is to be made) of each Party for any communication or document to be made or delivered under or in connection with this Deed is identified with its name on the signature page to this Deed below, or any substitute details which that Party may

notify to the other Parties by not less than five Business Days' notice and promptly upon receipt of any notification of any new or changed details.

20.3 Delivery

- (a) Subject to paragraphs (b) to (e) below, any communication or document made or delivered by one person to another under or in connection with this Deed will only be effective:
 - (i) if by way of fax, when received in legible form; or
 - (ii) if by way of letter, (A) when it has been left at the relevant address or (B) when a courier has confirmed delivery at the relevant address or (C) if sent in PDF form by email, when the relevant receipt of such communication being read is given; or
 - (iii) if by way of email, when the relevant receipt of such communication being read is given,

and, if a particular department or officer is specified as part of its address details provided under Clause 20.2 (*Addresses*), if addressed to that department or officer.

- (b) The notification of the Aggregate Certificates Value given to the Custodian by the Valuation Agent in accordance with Clause 9.1(e) shall be by email to such email address as notified by the Custodian to the Valuation Agent from time to time. The Parties acknowledge that email may not be a secure or reliable method of communication. Where the notification is given by email, the Custodian is entitled to rely on such email, without liability for (i) any interference or interception to or of such email, (ii) the email in question being sent by a person not authorised to send the same, (iii) any delay in the receipt of, or failure to receive, the mail in question, and will be indemnified by the Issuer in respect of any loss suffered by the Custodian arising from such reliance in accordance with Paragraph 9 of Schedule 5.
- (c) The notice and request given by the Default Paying Agent in accordance with Clause 9.7(a) and 9.7(b) shall be delivered to the Issuer using international courier with acknowledgement of receipt addressed to:

Equity Derivatives Legal and German Equities Legal
The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch
250 Bishopsgate
London EC2M 4AA
United Kingdom

with a copy by fax to:

Attention: Equity Derivatives Legal and German Equities Legal

Fax number: +44 20 7678 1907

with a copy by email to such email address as notified by the Issuer to the Default Paying Agent prior to the issue date of the first series of Certificates,

or to such address, fax number and email address as may be notified by the Issuer to the Default Paying Agent from time to time.

- (d) The Enforcement Notice given by the Security Trustee in accordance with Clause 11.2(d) shall be delivered to the Custodian using courier addressed to:

Manager, Securities Collateral Management
JPMorgan Chase Bank, N.A.
60 Victoria Embankment
London
EC4Y 0JP
United Kingdom

and shall only be effective when acknowledgment of receipt of the Enforcement Notice by the Custodian (the "**Acknowledgment of Receipt**") has been delivered to the Security Trustee using courier addressed to:

The Directors
BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited
55 Moorgate
London
EC2R 6PA
United Kingdom

The Security Trustee shall not be responsible for any loss that may be occasioned by any delay or failure on the part of the Custodian to deliver the Acknowledgment of Receipt.

- (e) Any instructions or suggestions pursuant to Paragraph 4.3 of Schedule 5 from the Issuer to the Custodian shall be given by SWIFT or such other electronic means acceptable to the Custodian.

20.4 **English language**

- (a) Any notice given under or in connection with this Deed must be in English.
- (b) All other documents provided under or in connection with this Deed must be:
- (i) in English; or
 - (ii) if not in English, and if so required by the Security Trustee, accompanied by a certified English translation and, in this case, the English translation will prevail unless the document is a constitutional, statutory or other official document.

21. **MISCELLANEOUS**

21.1 **Partial invalidity**

If, at any time, any provision of this Deed is or becomes illegal, invalid or unenforceable in any respect under any law of any jurisdiction, neither the legality, validity or enforceability of the remaining provisions nor the legality, validity or enforceability of that provision under the law of any other jurisdiction will in any way be affected or impaired.

21.2 **Remedies and waivers**

No failure to exercise, nor any delay in exercising, on the part of any Party, any right or remedy under this Deed shall operate as a waiver, nor shall any single or partial exercise of any right or remedy prevent any further or other exercise or the exercise of any other

right or remedy. The rights and remedies provided in this Deed are cumulative and not exclusive of any rights or remedies provided by law.

22. **AMENDMENTS AND WAIVERS**

Any term of this Deed may be amended or waived only with the written consent of all Parties.

23. **COUNTERPARTS**

This Deed may be executed in any number of counterparts, and this has the same effect as if the signatures on the counterparts were on a single copy of this Deed.

24. **GOVERNING LAW**

This Deed is governed by, and shall be construed in accordance with, English law.

25. **JURISDICTION OF ENGLISH COURTS**

25.1 The courts of England have non-exclusive jurisdiction to hear and determine any suit, action or proceedings and to settle any disputes, controversies, claims or causes of action arising out of or in connection with this Deed (including disputes regarding the existence, validity or termination of this Deed) (respectively, "**Proceedings**" and "**Disputes**").

25.2 The Parties agree that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to hear and determine any Proceedings and to settle Disputes and accordingly no Party will argue to the contrary.

25.3 Notwithstanding Clause 25.1 above, nothing herein shall prevent the Security Trustee from taking any Proceedings in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, the Security Trustee may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions.

IN WITNESS WHEREOF this Deed has been executed by the Parties hereto as a deed and is intended to be and is hereby delivered on the date first above written.

The Issuer

EXECUTED as a **DEED** by
THE ROYAL BANK OF SCOTLAND N.V., LONDON BRANCH
acting by:

Address: The Royal Bank of Scotland N.V., London Branch
250 Bishopsgate
London
EC2M 4AA
United Kingdom

Telephone: +44 (0) 20 7678 8000

Fax: +44 (0) 20 7678 1907

Attention: Equity Derivatives Legal and German Equities Legal

The Security Trustee

EXECUTED as a **DEED** by
BNP PARIBAS TRUST CORPORATION
(UK) LIMITED

acting by:

Address: BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited
55 Moorgate
London
EC2R 6PA
United Kingdom

Telephone: +44 (0) 20 7595 3307

Fax: +44 (0) 20 7595 5078

Attention: The Directors

The Valuation Agent

EXECUTED as a **DEED** by
BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES,
LONDON BRANCH

acting by:

Address: BNP Paribas Securities Services, London Branch
55 Moorgate
London
EC2R 6PA
United Kingdom

Telephone: +44 (0) 20 7595 0177

Fax: +44 (0) 20 7595 5078

Attention: Head of Loan Solutions

The Default Paying Agent

EXECUTED as a **DEED** by
**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES,
FRANKFURT BRANCH**
acting by:

Address: BNP Paribas Securities Services, Frankfurt Branch
Global Corporate Trust Germany
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Germany

Telephone: +49 69 15205 556

Fax: +49 69 15205 550

Attention: Product Management & Coverage

The Notification Agent

EXECUTED as a **DEED** by
**BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES,
FRANKFURT BRANCH**
acting by:

Address: BNP Paribas Securities Services, Frankfurt Branch
Global Corporate Trust Germany
Grüneburgweg 14
60322 Frankfurt am Main
Germany

Telephone: +49 69 15205 556

Fax: +49 69 15205 550

Attention: Product Management & Coverage

The Custodian

**EXECUTED as a DEED by
JPMORGAN CHASE BANK, N.A.,
LONDON BRANCH**
acting by:

Address: JPMorgan Chase Bank, N.A.
60 Victoria Embankment
London
EC4Y 0JP
United Kingdom

Telephone: +44 (0) 20 7777 5317

Fax: +44 (0) 20 7777 5394

Attention: Manager, Securities Collateral Management

SCHEDULE 1

Certificates

Description	ISIN	Issue Date	Maturity	Relevant Page
--------------------	-------------	-------------------	-----------------	----------------------

SCHEDULE 2

Eligible Securities

[detailed description of the financial instruments which are eligible for Collateral]

SCHEDULE 3

Notification Agent Notice

To: BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited

Cc: Issuer / Valuation Agent

Date:

Dear Sirs

Debenture and Security Trust Deed dated 2010 entered into between, *inter alia*, The Royal Bank of Scotland N.V., London branch as Issuer, yourselves as Security Trustee and ourselves as Notification Agent (the "Trust Deed")

We refer to the Trust Deed. This is a Notification Agent Notice in accordance with Clause 10.1 of the Trust Deed. Capitalised terms not defined herein shall have the respective meanings set out in the Trust Deed.

We hereby notify you in accordance with Clause 9.3(e) of the Trust Deed that the Issuer has failed to deposit sufficient Collateral to meet a Shortfall pursuant to a Collateral Call on [•] within the time limits specified in the Trust Deed and that this notice constitutes an Event of Default under the Trust Deed.

Yours faithfully,

BNP Paribas Securities Services, Frankfurt Branch

SCHEDULE 4

Valuation Agent Notice

To: BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited

Cc: Issuer

Date:

Dear Sirs

Debenture and Security Trust Deed dated 2010 entered into between, *inter alia*, The Royal Bank of Scotland N.V., London branch as Issuer, yourselves as Security Trustee and ourselves as Valuation Agent (the "Trust Deed")

We refer to the Trust Deed. This is a Valuation Agent Notice in accordance with Clause 10.2 of the Trust Deed. Capitalised terms not defined herein shall have the respective meanings set out in the Trust Deed.

We hereby notify you in accordance with Clause 9.1(c) of the Trust Deed that the Issuer has failed to provide the Report pursuant to Clause 9.1(a) within the time limits specified in the Trust Deed and that this notice constitutes an Event of Default under the Trust Deed.

Yours faithfully,

BNP Paribas Securities Services, London Branch

SCHEDULE 5

Custodial Arrangements

1. INTERPRETATION

1.1 In this Schedule 5:

"**COB Rules**" means the FSA's Conduct of Business Rules.

"**FSA**" means the Financial Services Authority and any successor body.

"**Paragraph**" means a paragraph of this Schedule 5.

"**Reference Price**" means in relation to the valuation of Collateral, such price as is calculated by the Custodian to be equal to the quotation of such Collateral as derived from a reputable pricing information service (such as the services provided by Interactive Data and Bloomberg) reasonably chosen in good faith by the Custodian or, if unavailable, the market value thereof as derived from the prices or rates bid by a reputable dealer for the relevant instrument reasonably chosen in good faith by the Custodian, in each case at the time at which banks close in the business centre in which Eligible Securities are to be delivered on the previous business day in such centre.

- 1.2 For the purposes of determining any prices or values of Collateral under this Schedule 5, prices, values or amounts stated in currencies other than in euro shall be converted into euro at the London closing mid rate as advised by the Extel pricing service, or such other pricing service reasonably chosen in good faith by the Custodian, on the day on which the calculation is to be made or, if that day is not a Business Day, the immediately preceding Business Day.

2. FEES

The Issuer shall pay to the Custodian such fees, charges and expenses as shall be agreed between the Issuer and the Custodian from time to time, together with any applicable value added tax, duties and levies. The basis of calculation of such fees, charges and expenses shall be set out in a separate fee schedule which may be updated by the Custodian from time to time. Any amounts payable to the Custodian pursuant to this Paragraph shall be invoiced and payable monthly in arrears unless otherwise agreed by the Custodian, payment to be made in such a manner as the Custodian shall specify in the fee schedule or otherwise advise from time to time. The Custodian may receive remuneration from or share charges with a third party. The amount or basis of any charges received or shared in relation to a specific transaction executed by the Custodian will be made available upon request.

3. DELIVERY OF COLLATERAL

- 3.1 (a) The Issuer will deliver or procure the delivery of Eligible Securities, and the Security Trustee authorises the Custodian to accept such delivery, to the Custodian and the Custodian will accept such Eligible Securities on the Issuer's behalf provided that prior to any such delivery, the Custodian shall be satisfied that the Eligible Securities to be delivered by the Issuer meets the criteria set out in Schedule 2.
- (b) If the Custodian is not satisfied in accordance with Paragraph 3.1(a) or is not satisfied with any other matter in respect of the proposed delivery of the

Eligible Securities, the Custodian shall not be obliged to accept the Eligible Securities from the Issuer.

- (c) Any Eligible Securities delivered pursuant to this Paragraph 3.1 shall be delivered together with appropriate instruments of transfer duly stamped, where necessary, and such other instruments as may be requisite to vest title thereto in the Custodian or as the Custodian may direct.

3.2 In the case of Eligible Securities, title to which is registered in a computer based system which provides for the recording and transfer of title to such Eligible Securities by way of book-entries, delivery and transfer of title shall take place in accordance with the rules and procedures of such system as is in force from time to time.

4. **SUBSTITUTION OF COLLATERAL**

4.1 Prior to receipt of an Enforcement Notice by the Custodian, the Custodian shall, upon request from the Issuer, redeliver Collateral to the Issuer and accept (without reservation) in its absolute discretion Eligible Securities into the Securities Account as Collateral in substitution for the Collateral (notwithstanding that the Custodian has not received specific instructions to that effect from the Security Trustee) provided that:

- (a) the Custodian is satisfied that the securities suggested by the Issuer are Eligible Securities;
- (b) the Custodian is satisfied in its absolute discretion that the Collateral Value of the Collateral immediately following the completion of the transactions suggested by the Issuer will be at least equal to or in excess of the Required Collateral Value; and
- (c) the Custodian has received the Eligible Securities suggested by the Issuer and/or has been notified by the appropriate Securities Depository (as defined below) or Sub-Custodian (as defined below) that they have received the same on its behalf before the Collateral suggested by the Issuer is released.

4.2 If the Custodian is not satisfied in accordance with Paragraph 4.1, the Custodian shall not be obliged to act on the relevant Issuer's request but shall advise the Issuer in writing. The Custodian shall not be obliged to take any further action in respect of any suggestion unless and until it has received further instructions from the Issuer.

4.3 Any suggestion made by the Issuer pursuant to Paragraph 4.1, notwithstanding any error in the transmission thereof or that such suggestion may not be genuine, shall, as against the Issuer and in favour of the Custodian, be conclusively deemed to be a valid suggestion from the Issuer to the Custodian for the purposes of this Schedule 5, if reasonably believed by the Custodian to be genuine provided however that the Custodian may, in addition to the other terms of this Schedule, in its discretion, and upon written notification to the Issuer decline to act upon any suggestion made by the Issuer where such suggestion is insufficient or incomplete, or is not received by the Custodian in sufficient time for the Custodian to act upon or in accordance with such a suggestion, or where the Custodian has reasonable grounds for concluding that the same has not been accurately transmitted or is not genuine. The Issuer is responsible for any loss, claim or expense incurred by the Custodian for following or attempting to follow a suggestion made by the Issuer.

4.4 Without prejudice to the foregoing, the Issuer hereby authorises the Custodian to act in accordance with any suggestion made, or purported to be made on the Issuer's behalf by any person designated in writing by the Issuer from time to time, and until receipt by

the Custodian of written notice from the Issuer that such a person is no longer so designated, the Custodian may continue to act pursuant to any such suggestion on the Issuer's behalf under this Schedule and Paragraph 4.3 above shall apply to any suggestion made or purported to be made, by any such person as if such suggestions were made by the Issuer itself.

5. GENERAL SAFEKEEPING DUTIES AND FSA NOTIFICATIONS

5.1 The Custodian shall have no duty:

- (a) to exercise any voting rights attached to any Collateral; or
- (b) to comply with any instructions relating to conversions, subdivisions, consolidations, redemptions, takeovers, pre-emptions, options (including an option to take a distribution in the form of securities or a certificate which may at a future date be exchanged for securities) or other rights in respect of Collateral,

unless the Custodian has received instructions in writing from the Issuer, or, following the receipt of an Enforcement Notice by the Custodian, the Security Trustee, acting on a best efforts basis, prior to the date on which such votes are exercisable or such action is to be taken and in the cases of a call on partly paid securities and a rights issue, all and any sum due has been paid by the Issuer to the Custodian.

5.2 If the Custodian is made aware of an Income at least ten Business Days in advance of the record date for such payment, then no later than the tenth Business Day next preceding such record date the Custodian shall so advise the Issuer. The Custodian shall use its best endeavours to acquire the necessary information to accomplish this, but shall have no responsibility should such information not be made available to the Custodian in sufficient time to advise the Issuer. In the event that Income becomes payable to the Custodian or to the Issuer's account with the Custodian, such Income shall become part of the Collateral.

5.3 Notwithstanding Paragraph 9, the Issuer irrevocably and unconditionally agrees on demand to indemnify the Custodian for all claims, demands, losses, damages, liabilities, calls, costs charges and expenses incurred by the Custodian in connection with the failure by the Issuer to pay any sum due to be paid pursuant to Paragraph 5.1 or any sum required to be paid by the Issuer following such voting or any such action taken.

5.4 Any Collateral held by the Custodian pursuant to this Deed shall be held by the Custodian on behalf of the Issuer and recorded on the Securities Account in the name of the Issuer. Any cash held by the Custodian in an account with itself pursuant to this Deed is held by it in the capacity of banker, not trustee, and is therefore not subject to the Client Money Rules of the FSA. Notwithstanding that as between the Custodian and the Issuer, the Custodian is regulated by the FSA, the rules of FSA shall not be incorporated into this Schedule.

5.5 The Custodian is authorised by the FSA, and is therefore authorised to hold Collateral with sub-custodians, which may include entities in the same group of companies as the Custodian, as the Custodian may appoint from time to time (each a "**Sub-Custodian**"). In addition, the Custodian and any Sub-Custodian may hold Securities through any securities depository, settlement system, dematerialised book entry system or similar system within the United Kingdom or overseas (together a "**Securities Depository**") on such terms as such systems customarily operate.

- 5.6 Where the Custodian holds any Collateral overseas for the Issuer, there may be settlement, legal and regulatory requirements in the relevant overseas jurisdictions which are different from those applying in the United Kingdom, together with different practices for the separate identification of the Collateral.
- 5.7 The Custodian accepts the same liability for any nominee entity controlled by the Custodian (or by any affiliate of the Custodian) as it accepts for itself.
- 5.8 Each Securities Account shall be a segregated securities account.
- 5.9 Any Collateral recorded in the Securities Account may be registered in the same name as, or held in a pooled account together with, assets held by the Custodian for other clients. All Collateral may be held on a fungible basis. Distributions of entitlements relating to such pooled assets will be on a pro rata basis.
- 5.10 Collateral will ordinarily be registered in the name of a nominee company which is controlled by the Custodian or one of its affiliated companies, but the Custodian may from time to time (where due to the nature of the law or market practice of an overseas jurisdiction it is in the Issuer's best interest or is not feasible to do otherwise) register or record Collateral in the name of a Sub-Custodian, Securities Depository or the Custodian. If Collateral is registered or recorded in the name of the Custodian, such Collateral may not be segregated and separately identifiable from assets of the Custodian and in the event of the insolvency of the Custodian, may not be as well protected from claims made on behalf of the Custodian's general creditors. The Custodian may hold physical possession of securities in accordance with the Issuer's instructions. The consequences of doing so will be at the Issuer's own risk.
- 5.11 The Issuer hereby authorises the Custodian to act under this Deed notwithstanding that:
- (a) the Custodian or any of its divisions, branches or affiliates may have a material interest in the transaction or that circumstances are such that the Custodian may have a potential conflict of duty or interest including the fact that the Custodian or any of its affiliates may:
 - (i) hold a position in, or trade, deal or act as a market maker in the Collateral;
 - (ii) provide broking services to other customers;
 - (iii) act as adviser or banker to, or have any other business with, or interest in, the issuer of such Collateral (or any of its associates or advisers) or any investments purchased or sold by the Issuer or advise or act as banker to any person in connection with a merger, acquisition or takeover by or for any such issuer (or associate);
 - (iv) act in the same transaction as agent for more than one customer and also act as agent for the Issuer in the same transaction and receive and retain commission or other charges from both parties;
 - (v) earn profits from any of the activities listed in this Paragraph 5.11;
 - (vi) sponsor, underwrite, sub-underwrite, place, purchase, arrange, act as stabilising manager for, or otherwise participate in, the issue of the Collateral; or
 - (vii) act as banker to the Issuer and/or extend credit to the Issuer.

- (b) The Custodian or any of its divisions, branches or affiliates may be in possession of information tending to show that the instructions received may not be in the best interests of the Issuer. The Custodian is not under any duty to disclose any such information.

5.12 Subject as follows:

- (a) Parties will at all times respect and protect the confidentiality of this Schedule and will not disclose to any other person any information acquired as a result of or pursuant to this Schedule ("**Relevant Information**"), unless required to do so by any applicable law, statute, regulation or court order, any fiscal or regulatory body, or any self-regulatory organisation (whether of a governmental nature or otherwise) in any relevant jurisdiction. The Parties agree that Relevant Information may be disclosed to and amongst entities in their respective group or (in the case of disclosure by a Party other than the Custodian) as otherwise agreed by the Custodian. Where the Issuer intends to disclose Relevant Information in any publicly available document, it shall first inform the Custodian of the same giving the Custodian reasonable opportunity to agree or suggest any reasonable amendment to such disclosure of any Relevant Information relating to the Custodian and the services being provided by the Custodian (provided that the Issuer may disclose this Deed in its entirety without further consent from the Custodian). The Custodian agrees that any Relevant Information previously disclosed by the Issuer with the consent of the Custodian can be subsequently disclosed to the Securityholders or prospective investors in the Certificates without any further consent from the Custodian.
- (b) The Parties (other than the Custodian) authorise the Custodian to disclose Relevant Information to any Sub-custodian, Securities Depository, nominee, affiliate or other person (including without limitation, professional advisers or auditors) where the Custodian reasonable believes such disclosure is required in connection with the provisions of the services by it under this Deed. For the avoidance of doubt, the Custodian is authorised to disclose any Relevant Information relating to the Collateral to the Liquidation Agent or such other person specified by the Security Trustee in accordance with Clause 11.4.

6. CUSTODIAN

- 6.1 Except as otherwise provided in this Deed, the Custodian shall be entitled to act only on the instructions given, or purporting to be given, by the Issuer.
- 6.2 The Custodian shall be under no duty to take or omit to take any action with respect to any of the Collateral except in accordance with this Deed.
- 6.3 Subject to Paragraph 6.5 below, the Custodian shall have no duty to advise or make recommendations to the Security Trustee or the Issuer in connection with the Collateral and the Custodian shall not be responsible for advising the Security Trustee or the Issuer as to the investment merits of the Collateral.
- 6.4 In the event that the Custodian receives an amount of cash on the maturity of Collateral, the Custodian shall, until such time as the Custodian has received instructions from the Issuer, be under a duty only to invest such amounts of cash in overnight deposits, when available, in the relevant currency at the sole discretion of the Custodian at a rate of interest, which, under the circumstances, is reasonably competitive with the market rate.
- 6.5 The Custodian does not make any warranties, representations or other statements whatsoever in respect of:

- (a) the ability of the Issuer to pass full legal and beneficial ownership of the Collateral to be free from all liens, charges and encumbrances;
 - (b) the validity, sufficiency or efficacy of the Collateral, the enforceability of any rights or interests relating thereto or whether it is appropriate, necessary or desirable to take or omit to take any action (including, without limitation, registration) in relation thereto.
- 6.6
- (a) Subject to Clause 9.3(d), the Custodian shall have no duty to enquire whether any default under this Deed has occurred or if the Issuer has breached any of the terms and conditions of this Deed.
 - (b) The Custodian shall be entitled to rely on information provided to it by the Notification Agent or Issuer, or in the case of the Aggregate Certificates Value, the Valuation Agent, as sufficient evidence of any fact therein and the Custodian shall not be bound in any such case to call for further evidence or be responsible for any loss that may be occasioned by its failing to do so or for its reliance thereon.
- 6.7 Subject to the provisions of this Deed, the Custodian is permitted in the exercise of its sole discretion to act on the advice or opinion of legal counsel it may reasonably select.

7. LIABILITIES OF THE CUSTODIAN

- 7.1 The Custodian shall not be liable for any action taken or omitted by it in good faith unless such action or omission constitutes fraud, negligence or wilful misconduct on the part of the Custodian or any of its employees provided that the extent of the liability of the Custodian, if any, shall be limited to the market value of such relevant part of the Collateral on the date such liability, if any, arises and provided further that the Custodian shall have no liability in any circumstances whatsoever in respect of, and the Issuer hereby waives, releases and agrees not to take any legal or other proceedings in relation to any claims for, any special, speculative, indirect or consequential damages in connection with or relating to this Schedule 5 even if the Custodian shall have been advised of the possibility of such damages.
- 7.2 The Custodian shall not be liable to the Security Trustee or the Issuer for any expense, loss or damage suffered by or occasioned to the Security Trustee or the Issuer by:
- (a) any act or omission of any person not employed by the Custodian, except (i) where such loss results directly from the acts or omissions of a Sub-Custodian (which expression shall not include any Securities Depository) which constitute negligence, fraud or wilful misconduct in the provision of services hereunder and (ii) where the Custodian has not exercised reasonable care in the selection and appointment of a Sub-Custodian;
 - (b) the insolvency of any person other than a branch or affiliate of the Custodian;
 - (c) the collection or deposit or crediting to an account of invalid, fraudulent or forged Collateral or any entry in the account which may be made in connection therewith; and
 - (d) any malfunction of, or error in the transmission of information caused by, any electrical or mechanical machine or system or any interception of communication facilities, abnormal operating conditions, labour difficulties, acts of God, or any similar or dissimilar causes beyond the reasonable control of the Custodian or its employees.

7.3 Nothing in this Deed shall exclude or restrict any liability the Custodian may have under the regulatory system as defined in the rules issued by the FSA.

8. **INSURANCE**

The Custodian shall be under no duty or obligation to insure the Collateral for the Issuer or the Security Trustee (as the case may be) against any risk (including without prejudice to the generality of the foregoing, the risk of loss, damage, destruction or mis-delivery) to the Collateral or any part thereof howsoever caused.

9. **INDEMNITY**

9.1 The Issuer hereby irrevocably and unconditionally agrees on demand and in accordance with the terms of Paragraph 9.2 below to indemnify, and keep fully and effectively (and on an after tax basis) indemnified, the Custodian against:

(a) all actions, proceedings, claims, demands, losses, damages, liabilities, calls, assessments, costs, charges and expenses, which may be brought against or incurred by the Custodian in connection with the Collateral, this Deed or the performance of the Custodian's obligations hereunder other than Taxes provided that the Issuer shall not indemnify the Custodian against any actions, proceedings, claims, demands, losses, damages, liabilities, calls, assessments, costs, charges and expenses which may be brought against or incurred by the Custodian arising out of or in connection with the negligence, fraud or wilful misconduct of the Custodian or any of its employees or other person for whom the Custodian is liable pursuant to, and in accordance with, this Deed; and

(b) any Taxes, other than Taxes on or attributable to the income earned by the Custodian under Paragraph 2, for which the Custodian is or may be liable or accountable in connection with the Collateral, this Schedule or the performance of the Custodian's obligations hereunder.

9.2 Such an indemnity will be given by the Issuer if and to the extent that the situation referred to in Paragraph 9.1(a) and (b), which gives rise to the indemnity results from an act or omission by the Issuer in relation to the Collateral, at a time when title to such Collateral vests with the Issuer.

9.3 Subject to Paragraph 9.5 below, the Security Trustee hereby agrees to make payment to the Custodian (and on an after tax basis) in respect of the situations referred to in Paragraph 9.1(a) and (b) above.

9.4 In the event that a third party which is not signatory to this Deed seeks to gain control of the Collateral or in any way seeks to thwart or otherwise affect the workings of this Deed and such action by such third party causes the Custodian to incur costs or expenses (including but not limited to counsel fees) then the Custodian's costs and expenses shall be reimbursed by the Issuer if such third party's acts can be construed as a means of seeking recourse or redress against the Issuer.

9.5 The payment obligations of the Security Trustee pursuant to Paragraph 9.3 above and the right of the Custodian to receive such payments shall arise with effect from the Enforcement Date and shall be limited to the assets held by the Security Trustee pursuant to this Deed at the time of any claim (the "**Available Trust Assets**"). If the Available Trust Assets (after making payment of all and any amounts due to the Security Trustee) are not sufficient to satisfy such payment obligations, the Custodian shall have no claim against the Security Trustee (including any receiver or Delegate) provided that if the Available Trust Assets are not sufficient because of the fraud, negligence, wilful default or

breach of trust by the Security Trustee this limitation shall not apply and the Custodian reserves the right to pursue the Security Trustee in its personal capacity.

10. CLASSIFICATION

The Custodian will treat the Issuer as a non-private or "professional client" as defined by the COB Rules. The Issuer must notify the Custodian immediately if, at any point in time, the Issuer considers that it would no longer fall within the definition of an professional client.

11. CHANGE OF CUSTODIAN

- 11.1 The Custodian may resign (without providing, or being required to provide, any reason for such resignation or being responsible for any cost, loss or expense occasioned by such resignation) by giving not less than 90 days' notice to the Issuer (with a copy to the Security Trustee) in which case the Issuer shall appoint a successor Custodian who is a recognized institution providing custodian functions through its head office or a branch office in England. For the avoidance of doubt, the Custodian shall be under no duty to verify the status of the successor Custodian.
- 11.2 The retiring Custodian shall, at the cost of the Issuer, make available to the successor Custodian such documents and records and provide such assistance as the successor Custodian may reasonably request for the purposes of performing its functions as Custodian under the Transaction Documents.
- 11.3 The Issuer may by not less than 30 days' notice terminate the Custodian's appointment as Custodian under this Deed with a copy to the Security Trustee, provided that it has appointed a successor Custodian who is a recognized institution providing custodian functions through its head office or a branch office in England. In this event, Paragraph 11.2 shall apply *mutatis mutandis*.

SCHEDULE 6

Enforcement Notice

To: JPMorgan Chase Bank, N.A., London Branch

Cc: Issuer

Date:

Dear Sirs

Debenture and Security Trust Deed dated 2010 entered into between, *inter alia*, The Royal Bank of Scotland N.V., London branch as Issuer, BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited as Security Trustee and JPMorgan Chase Bank, N.A. as Custodian (the "Trust Deed")

We refer to the Trust Deed. This is an Enforcement Notice in accordance with Clause 11.2(d) of the Trust Deed. Capitalised terms not defined herein shall have the respective meanings set out in the Trust Deed.

1. We hereby notify you that an Enforcement Event has occurred and that you should no longer accept any instructions from the Issuer and instead Clause 11.4 of the Trust Deed shall apply.

2. We hereby direct you to

[deliver all Collateral to the following securities account [*insert details of account(s) to which the Collateral is to be transferred*]]

[deliver all Collateral to such account as we shall notify you in due course. Until you receive details of the account to which Collateral is to be delivered, the Collateral shall continue to be held by you as Custodian pursuant and in accordance with the Trust Deed and, subject to Clause 11.4(b) of the Trust Deed, with no liability by you as Custodian to us as Security Trustee].*

3. Please note that pursuant to Clause 11.4(a) of the Trust Deed you are required to send an Acknowledgement of Receipt of this Enforcement Notice to us as Security Trustee. Please promptly send such Acknowledgement of Receipt using courier to the following address:

[The Directors
BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited
55 Moorgate
London
EC2R 6PA]¹

Yours faithfully,

Authorised Signatory
for and on behalf of
[the Security Trustee]

* Delete as appropriate

¹ Update as appropriate

SCHEDULE 7

Default Paying Agent Notice

To: BNP Paribas Trust Corporation (UK) Limited

Cc: Issuer

Date:

Dear Sirs

Debenture and Security Trust Deed dated 2010 entered into between, *inter alia*, The Royal Bank of Scotland N.V., London branch as Issuer, yourselves as Security Trustee and ourselves as Valuation Agent (the "Trust Deed")

We refer to the Trust Deed. This is a Default Paying Agent Notice in accordance with Clause 9.7(d) of the Trust Deed. Capitalised terms not defined herein shall have the respective meanings set out in the Trust Deed.

We have received an Insolvency Notice from one or more Securityholders via its/their depository bank(s) that an Insolvency Event has occurred. We have notified the Issuer of such Insolvency Notice and requested confirmation as to the occurrence of such Insolvency Event in accordance with Clause 9.7(a) [and 9.7(b)] of the Trust Deed.

The [Issuer/insolvency administrator]² [failed to respond to our request within five Business Days of receipt of our second request / confirmed the occurrence of an Insolvency Event]³.

We hereby notify you in accordance with Clause 9.7(d) of the Trust Deed that an Insolvency Event has occurred and that this notice constitutes an Event of Default under the Trust Deed.

Yours faithfully,

BNP Paribas Securities Services, Frankfurt Branch

² Delete as appropriate.

³ Delete as appropriate.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 1. November 2011

**The Royal Bank of Scotland N.V.,
London Branch**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter